

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 (Finanzkonglomeraterichtlinie-Umsetzungsgesetz)

A. Problem und Ziel

In ihrem Aktionsplan zu Finanzdienstleistungen aus dem Jahr 1999 nennt die Europäische Kommission eine Reihe von Maßnahmen, die zur Vollendung des Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen erforderlich sind. Dabei kündigte sie zusätzliche Aufsichtsvorschriften für Finanzkonglomerate an, mit denen Lücken in den geltenden branchenbezogenen Rechtsvorschriften geschlossen und zusätzliche aufsichtsrechtlich relevante Risiken abgedeckt werden sollen. Dadurch sollen zusätzliche Regeln für Finanzgruppen mit branchenübergreifenden Tätigkeiten eingeführt werden.

B. Lösung

Dem Gesetzentwurf liegt die Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zugrunde. Gegenstand des Gesetzentwurfs ist die zusätzliche Beaufsichtigung von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats durch entsprechende Anpassungen des Kreditwesengesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Diese zusätzliche gruppenweite Beaufsichtigung führt auf Konglomeratebene zu einer besseren Beurteilung von Risiken im Zusammenhang mit:

- der Solvabilität,
- der Risikokonzentration,
- gruppeninternen Transaktionen,
- dem internen Risikomanagement,
- der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung der Geschäftsleitung.

Mit diesen zusätzlichen Aufsichtsregeln soll insbesondere die Doppelbelegung von Eigenkapital und die gruppeninterne Schöpfung von Eigenkapital verhindert werden.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Zusätzliche Haushaltsausgaben sind infolge der Durchführung des Gesetzes nicht zu erwarten.

2. Vollzugaufwand

Infolge der Umsetzung des Gesetzes entsteht beim Bund kein Vollzugaufwand.

E. Sonstige Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch das Gesetz nicht mit Kosten belastet.

Im Rahmen der Finanzierung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) können den über die Umlage zur Finanzierung herangezogenen Unternehmen der Finanzbranche infolge der zusätzlichen Aufsicht für Finanzkonglomerate zusätzliche Kosten über eine Erhöhung der genannten Umlage entstehen.

Bei anderen Wirtschaftsunternehmen, insbesondere bei nicht der Finanzbranche angehörenden mittelständischen Unternehmen und auch bei sozialen Sicherungssystemen entstehen keine zusätzlichen Kosten. Geringfügige kosteninduzierte Erhöhungen von Einzelpreisen, die nicht quantifizierbar sind, lassen sich nicht ausschließen. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind jedoch nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 12. August 2004

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2002/87/EG
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002
(Finanzkonglomeraterichtlinie-Umsetzungsgesetz)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 802. Sitzung am 9. Juli 2004 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 (Finanzkonglomeraterichtlinie-Umsetzungsgesetz)*

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Kreditwesengesetzes
 Artikel 2 Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
 Artikel 3 Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen
 Artikel 4 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zur Zwischenüberschrift nach der Überschrift des Ersten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„1. Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Finanzholding-Gesellschaften, gemischte Finanzholding-Gesellschaften, Finanzkonglomerate, gemischte Unternehmen und Finanzunternehmen“.
 - b) Nach der Angabe zu § 2b wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 2c Leitungsorgane von Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften“.
 - c) Die Angabe zu § 8a wird wie folgt gefasst:

„§ 8a Zusammenarbeit bei der Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten“.
 - d) Nach der Angabe zu § 8a werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 8b Zuständigkeit für die Beaufsichtigung auf zusammengefasster Basis
 § 8c Zuständigkeit für die zusätzliche Beaufsichtigung auf Konglomeratebene“.
 - e) Die Angabe zur Überschrift des Zweiten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Abschnitt

Vorschriften für Institute, Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen, Finanzkonglomerate, gemischte Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Unternehmen“.

- f) Nach der Angabe zu § 10a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 10b Eigenmittelausstattung von Finanzkonglomeraten“.
- g) Nach der Angabe zu § 13b werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 13c Gruppeninterne Transaktionen mit gemischten Unternehmen
 § 13d Risikokonzentrationen und gruppeninterne Transaktionen von Finanzkonglomeraten“.
- h) Die Angabe zu § 45a wird wie folgt gefasst:

„§ 45a Maßnahmen gegenüber Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften“.
- i) Nach der Angabe zu § 51 werden folgende Angaben eingefügt:

„Vierter Abschnitt

Besondere Vorschriften für Finanzkonglomerate

- § 51a Ermittlung eines Finanzkonglomerats; Schwellenwerte
- § 51b Feststellung eines Finanzkonglomerats
- § 51c Befreiungen“.
- j) In der bisherigen Angabe „Vierter Abschnitt“ wird das Wort „Vierter“ durch das Wort „Fünfter“ ersetzt.
- k) Die Angabe zu § 53d wird wie folgt gefasst:

„§ 53d Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat“.
- l) Nach der Angabe zu § 53d wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 53e Zusammenarbeit mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“.
- m) In der bisherigen Angabe „Fünfter Abschnitt“ wird das Wort „Fünfter“ durch das Wort „Sechster“ ersetzt.

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU 2003 Nr. L 35 S. 1).

- n) In der bisherigen Angabe „Sechster Abschnitt“ wird das Wort „Sechster“ durch das Wort „Siebenter“ ersetzt.
2. Die Zwischenüberschrift nach der Überschrift des Ersten Abschnitts wird wie folgt gefasst:
- „1. Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Finanzholding-Gesellschaften, gemischte Finanzholding-Gesellschaften, Finanzkonglomerate, gemischte Unternehmen und Finanzunternehmen“.
3. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 wird nach dem Wort „anderer“ das Wort „unbedingt“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „erwerben“ die Wörter „und zu halten“ eingefügt.
- c) Absatz 3a wird wie folgt gefasst:
- „(3a) Finanzholding-Gesellschaften sind Finanzunternehmen, die keine gemischten Finanzholding-Gesellschaften sind und deren Tochterunternehmen ausschließlich oder hauptsächlich Institute oder Finanzunternehmen sind und die mindestens ein Einlagenkreditinstitut, ein E-Geld-Institut oder ein Wertpapierhandelsunternehmen zum Tochterunternehmen haben. Gemischte Finanzholding-Gesellschaften sind Mutterunternehmen, die keine beaufsichtigten Finanzkonglomeratsunternehmen sind, und die zusammen mit ihren Tochterunternehmen, von denen mindestens ein Unternehmen ein beaufsichtigtes Finanzkonglomeratsunternehmen mit Sitz im Inland oder einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums ist, und anderen Unternehmen ein Finanzkonglomerat bilden. Beaufsichtigte Finanzkonglomeratsunternehmen sind konglomeratsangehörige Einlagenkreditinstitute, E-Geld-Institute, Wertpapierhandelsunternehmen, Erstversicherungsunternehmen im Sinne des § 104k Nr. 2 Buchstabe a des Versicherungsaufsichtsgesetzes, Kapitalanlagegesellschaften oder andere Vermögensverwaltungsgesellschaften im Sinne des Artikels 2 Nr. 5 und des Artikels 30 der Richtlinie 2002/87/EG.“
- d) Absatz 3b wird wie folgt gefasst:
- „(3b) Gemischte Unternehmen sind Unternehmen, die keine Finanzholding-Gesellschaften, gemischte Finanzholding-Gesellschaften oder Institute sind und die mindestens ein Einlagenkreditinstitut, ein E-Geld-Institut oder ein Wertpapierhandelsunternehmen zum Tochterunternehmen haben. Eine gemischte Unternehmensgruppe besteht aus einem gemischten Unternehmen und seinen Tochterunternehmen.“
- e) In Absatz 3d Satz 1 wird nach dem Wort „anderer“ das Wort „unbedingt“ eingefügt.
- f) Nach Absatz 17 werden folgende Absätze 18 bis 23 angefügt:
- „(18) Branchenvorschriften im Sinne dieses Gesetzes sind die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften im Bereich der Finanzaufsicht, insbesondere die Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 85/611/EWG, 98/78/EG, 93/6/EWG, 93/22/EWG und 2000/12/EG, die darauf beruhenden inländischen

Gesetze, insbesondere dieses Gesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Wertpapierhandelsgesetz, das Investmentgesetz, das Hypothekendarlehenbankgesetz, das Gesetz über Bausparkassen, das Geldwäschegesetz einschließlich der dazu ergangenen Rechtsverordnungen sowie der sonstigen im Bereich der Finanzaufsicht erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(19) Finanzbranche im Sinne dieses Gesetzes sind folgende Branchen:

1. die Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche; dieser gehören Kreditinstitute im Sinne des Absatzes 1, Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des Absatzes 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4, Finanzunternehmen im Sinne des Absatzes 3, Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten im Sinne des Absatzes 3c oder entsprechende Unternehmen mit Sitz im Ausland an; für die Zwecke der §§ 51a und 51c gelten Kapitalanlagegesellschaften als nicht dieser Branche angehörig;
2. die Versicherungsbranche; dieser gehören Erstversicherungsunternehmen im Sinne des § 104k Nr. 2 Buchstabe a des Versicherungsaufsichtsgesetzes, Rückversicherungsunternehmen im Sinne des § 104a Abs. 2 Nr. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, Versicherungs-Holdinggesellschaften im Sinne des § 104a Abs. 2 Nr. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder entsprechende Unternehmen mit Sitz im Ausland an;
3. eine weitere aus den gemischten Finanzholding-Gesellschaften gebildete Branche.

(20) Ein Finanzkonglomerat im Sinne dieses Gesetzes ist vorbehaltlich des § 51a Abs. 2 bis 6 eine Gruppe von Unternehmen,

1. die aus einem Mutterunternehmen, seinen Tochterunternehmen und den Unternehmen, an denen das Mutterunternehmen oder ein Tochterunternehmen eine Beteiligung halten, besteht, oder aus Unternehmen, die zu einer horizontalen Unternehmensgruppe zusammengefasst sind;
2. an deren Spitze ein beaufsichtigtes Finanzkonglomeratsunternehmen steht, bei dem es sich um ein Mutterunternehmen eines Unternehmens der Finanzbranche, ein Unternehmen, das eine Beteiligung an einem Unternehmen der Finanzbranche hält, oder ein Unternehmen, das mit einem anderen Unternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche oder der Versicherungsbranche zu einer horizontalen Unternehmensgruppe zusammengefasst ist, handelt; steht kein beaufsichtigtes Finanzkonglomeratsunternehmen an der Spitze der Gruppe, weist die Gruppe jedoch mindestens eines dieser Unternehmen als Tochterunternehmen auf, ist die Gruppe ein Finanzkonglomerat, wenn sie vorwiegend in der Finanzbranche tätig ist;
3. der mindestens ein Unternehmen der Versicherungsbranche sowie mindestens ein Unterneh-

men der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche angehören und

4. in der die konsolidierte oder aggregierte Tätigkeit beziehungsweise die konsolidierte und aggregierte Tätigkeit der Unternehmen der Gruppe sowohl in der Versicherungsbranche als auch in der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche erheblich ist.

Als Finanzkonglomerat gilt auch eine Untergruppe einer Gruppe im Sinne des Satzes 1 Nr. 1, sofern diese selbst die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 4 erfüllt.

(21) Eine horizontale Unternehmensgruppe im Sinne dieses Gesetzes ist eine Gruppe, in der ein Unternehmen mit einem oder mehreren anderen Unternehmen in der Weise verbunden ist, dass

1. sie gemeinsam auf Grund einer Satzungsbestimmung oder eines Vertrages unter einheitlicher Leitung stehen, oder
2. sich ihre Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane mehrheitlich aus denselben Personen zusammensetzen, die während des Geschäftsjahres und bis zum Ablauf des in § 290 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs bestimmten Zeitraums im Amt sind, wenn sie einen konsolidierten Abschluss aufzustellen haben oder hätten.

(22) Gruppeninterne Transaktionen innerhalb eines Finanzkonglomerats im Sinne dieses Gesetzes sind Transaktionen, bei denen sich beaufsichtigte Finanzkonglomeratsunternehmen zur Erfüllung einer Verbindlichkeit direkt oder indirekt auf andere Unternehmen innerhalb desselben Finanzkonglomerats oder auf natürliche oder juristische Personen stützen, die mit den Unternehmen der Gruppe durch enge Verbindungen verbunden sind, wobei unerheblich ist, ob dies auf vertraglicher oder nicht vertraglicher oder auf entgeltlicher oder unentgeltlicher Grundlage erfolgt.

(23) Risikokonzentrationen im Sinne dieses Gesetzes sind alle mit einem Ausfallrisiko behafteten Engagements der Unternehmen eines Finanzkonglomerats, die groß genug sind, die Solvabilität oder die allgemeine Finanzlage der beaufsichtigten Finanzkonglomeratsunternehmen zu gefährden, wobei die Ausfallgefahr auf einem Adressenausfallrisiko, einem Kreditrisiko, einem Anlagerisiko, einem Versicherungsrisiko, einem Marktrisiko, einem sonstigen Risiko, einer Kombination dieser Risiken oder auf Wechselwirkungen zwischen diesen Risiken beruht oder beruhen kann.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort „im“ das Wort „elektronischen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 Satz 2 wird nach dem Wort „im“ das Wort „elektronischen“ eingefügt.
5. § 2b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1a Satz 2 wird die Angabe „Satz 1 oder 6“ durch die Angabe „Satz 1 oder 7“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Einlagenkreditinstitut oder Wertpapierhandelsunternehmen“ durch die Angabe „Einlagenkreditinstitut, E-Geld-Institut, Wertpapierhandelsunternehmen oder Erstversicherungsunternehmen“ und die Wörter „Einlagenkreditinstituts oder Wertpapierhandelsunternehmens“ durch die Angabe „Einlagenkreditinstituts, E-Geld-Instituts, Wertpapierhandelsunternehmens oder Erstversicherungsunternehmens“ ersetzt.

6. Nach § 2b wird folgender § 2c eingefügt:

„§ 2c

Leitungsorgane von Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften

Personen, die die Geschäfte einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen, müssen zuverlässig sein und die zur Führung der Geschäfte erforderliche fachliche Eignung haben.“

7. § 6 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Anordnungsbefugnis nach Satz 1 besteht auch gegenüber Finanzholding-Gesellschaften oder gemischten Finanzholding-Gesellschaften sowie gegenüber den Personen, die die Geschäfte dieser Gesellschaften tatsächlich führen.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „persönlich haftende Gesellschafter“ die Wörter „oder gegen Personen, die die Geschäfte einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen,“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „sowie bei der Aufsicht“ die Wörter „über Institutsgruppen oder Finanzholding-Gruppen im Sinne des § 10a Abs. 2 bis 4“ eingefügt.

9. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Zusammenarbeit bei der Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten

(1) Die Bundesanstalt und, soweit sie im Rahmen dieses Gesetzes tätig wird, die Deutsche Bundesbank arbeiten bei der Ermittlung und Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten nach Maßgabe der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU 2003 Nr. L 35 S. 1) mit den zuständigen Stellen der anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums zusammen; § 8 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Gehört ein Einlagenkreditinstitut, E-Geld-Institut, Wertpapierhandelsunternehmen oder eine Kapitalanlagegesellschaft einer grenzüberschreitend tätigen Unternehmensgruppe an, die ein Finanzkonglomerat sein könnte, das noch nicht nach Maßgabe der Richtlinie 2002/87/EG als sol-

ches eingestuft wurde, teilt die Bundesanstalt dies den zuständigen Stellen der anderen betroffenen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums mit.

(2) Die Bundesanstalt bestimmt mit den zuständigen Stellen der anderen betroffenen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums nach Maßgabe des Artikels 10 der Richtlinie 2002/87/EG den nach diesem Gesetz für die zusätzliche Beaufsichtigung des Finanzkonglomerats zuständigen Koordinator. Ist die Bundesanstalt Koordinator, obliegen ihr nach Maßgabe des Artikels 11 der Richtlinie 2002/87/EG insbesondere folgende Aufgaben:

1. Koordinierung der Sammlung und Verbreitung zweckdienlicher und grundlegender Informationen bei der laufenden Beaufsichtigung sowie in Krisensituationen;
2. generelle Aufsicht und Beurteilung der Finanzlage eines Finanzkonglomerats;
3. Beurteilung der Einhaltung der Vorschriften über die Eigenmittelausstattung und der Bestimmungen über Risikokonzentrationen und gruppeninterne Transaktionen nach Maßgabe der Artikel 6 bis 8 der Richtlinie 2002/87/EG;
4. Beurteilung der Struktur, Organisation und internen Kontrollsysteme eines Finanzkonglomerats nach Maßgabe des Artikels 9 der Richtlinie 2002/87/EG;
5. Planung und Koordinierung der Aufsichtstätigkeiten bei der laufenden Beaufsichtigung sowie in Krisensituationen in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Stellen der anderen betroffenen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums und
6. sonstige Aufgaben, Maßnahmen und Entscheidungen, die der Bundesanstalt durch die Richtlinie 2002/87/EG oder in Anwendung ihrer Bestimmungen zugewiesen werden.

Die Bundesanstalt als Koordinator

1. unterrichtet die zuständigen Stellen der anderen betroffenen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums über die Mitteilung der Feststellung einer Gruppe von Unternehmen als Finanzkonglomerat nach § 51b Abs. 1;
2. hört die zuständigen Stellen der anderen betroffenen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums vorab an
 - a) bei Entscheidungen nach § 10b Abs. 2 Satz 3, § 13d Abs. 1 Satz 2 und § 53d;
 - b) bei Befreiungen nach § 31 Abs. 3 Satz 3; in dringenden Fällen kann die Bundesanstalt von der vorherigen Anhörung absehen;
 - c) vor Maßnahmen nach § 10b Abs. 5, § 13d Abs. 4 Satz 5, § 45 Abs. 3 und § 45a Abs. 1 Satz 2, sofern dies für deren Aufsichtstätigkeit von Bedeutung ist; in dringenden Fällen oder bei Gefahr im Verzug kann die Bundesanstalt von der vorherigen Anhörung absehen. Sie hat die zuständigen Stellen der betroffenen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums hiervon unverzüglich zu unterrichten;

3. unterbreitet den zuständigen Stellen der anderen betroffenen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums Vorschläge für Entscheidungen zur

- a) Nichtberücksichtigung von konglomeratsangehörigen Unternehmen bei der Berechnung der Schwellenwerte nach § 51a Abs. 4;
- b) Aufhebung der Feststellung einer Unternehmensgruppe als Finanzkonglomerat und eines Unternehmens als übergeordnetes Finanzkonglomeratsunternehmen nach § 51b Abs. 3;
- c) Befreiungen nach § 51c Nr. 2.

(3) In den Fällen des § 10b Abs. 4, § 51a Abs. 4 und 6 Satz 4, § 51b Abs. 3 und § 51c entscheidet die Bundesanstalt im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen der anderen betroffenen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Zusammenarbeit bei der Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten regelt die Bundesanstalt in Kooperationsvereinbarungen mit den zuständigen Stellen der anderen betroffenen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums.“

10. Der bisherige § 8a wird § 8b und in Absatz 1 Satz 1 die Angabe „§ 10a Abs. 2 bis 5“ durch die Angabe „§ 10a Abs. 2 bis 4“ ersetzt.
11. Nach § 8b wird folgender § 8c eingefügt:

„§ 8c
Zuständigkeit für die zusätzliche Beaufsichtigung
auf Konglomeratsebene

(1) Die Bundesanstalt kann von der Beaufsichtigung eines Finanzkonglomerats absehen und das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen von den Vorschriften dieses Gesetzes über die Beaufsichtigung auf Konglomeratsebene widerruflich freistellen, wenn

1. das Finanzkonglomerat einem anderen Finanzkonglomerat nachgeordnet ist, dessen übergeordnetes Finanzkonglomeratsunternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums dort in die zusätzliche Beaufsichtigung auf Konglomeratsebene gemäß der Richtlinie 2002/87/EG einbezogen ist, oder
2. dies unter Berücksichtigung der Struktur des Finanzkonglomerats und des relativen Gewichts seiner Tätigkeiten in verschiedenen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums angemessen ist; dem übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Die Bundesanstalt kann über die Fälle des § 1 Abs. 20 und des § 10b Abs. 3 Satz 6 bis 8 oder Abs. 4 hinaus nach Maßgabe des Artikels 2 Nr. 14 sowie der Artikel 3 und 5 der Richtlinie 2002/87/EG eine branchenübergreifend tätige Unternehmensgruppe als Finanzkonglomerat und ein Institut als übergeordnetes Finanzkonglomeratsunternehmen bestimmen. Die Vorschriften dieses Gesetzes über die zusätzliche Beauf-

sichtigung von Finanzkonglomeraten sind in diesem Fall entsprechend anzuwenden.“

12. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Errichtung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 3 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 1 oder 2“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1 oder 3“ ersetzt.

13. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Abschnitt

Vorschriften für Institute, Institutsgruppen,
Finanzholding-Gruppen, Finanzkonglomerate,
gemischte Finanzholding-Gesellschaften und
gemischte Unternehmen“

14. § 10 wird wie folgt geändert:

a) § 10 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Institute müssen im Interesse der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern, insbesondere zur Sicherheit der ihnen anvertrauten Vermögenswerte, angemessene Eigenmittel haben. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen über die angemessene Eigenmittelausstattung im Rahmen der Vorgaben des Rechts der Europäischen Gemeinschaften zu erlassen, insbesondere über

1. die Höhe und Form der Eigenkapitalanforderungen;
2. die als Risikoaktiva und Marktrisikopositionen zu berücksichtigenden Geschäfte, einschließlich ihrer Bemessungsgrundlagen;
3. die Berechnungsmethoden für die Eigenkapitalanforderung und die dafür erforderlichen technischen Grundsätze;
4. die Voraussetzungen für die Eignung eines Risikomodells für die Ermittlung der Anrechnungsbeträge oder Teilanrechnungsbeträge für die Marktrisiken.

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Institute anzuhören. Die Institute haben der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank monatlich die nach der Rechtsverordnung nach Satz 2 für die Überprüfung der angemessenen Eigenkapitalausstattung erforderlichen Angaben einzureichen; nähere Bestimmungen über Inhalt, Art, Umfang und Form der Angaben und über die zulässigen Datenträger und Übertragungswege sind in der Rechtsverordnung nach Satz 2 zu regeln.“

b) In Absatz 2b Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b wird die Angabe „20 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 Millionen Euro“ ersetzt.

c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die §§ 723 bis 725, 727 und 728 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden keine Anwendung, wenn Zweck der Gesellschaft die Überlassung von haftendem Eigenkapital ist.“

d) In Absatz 5a Satz 9 wird die Angabe „§ 11 Nr. 3 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ durch die Angabe „§ 309 Nr. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.

e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Von der Summe des Kern- und Ergänzungskapitals sind abzuziehen:

1. Beteiligungen des Instituts an Instituten, ausgenommen Kapitalanlagegesellschaften, und Finanzunternehmen in Höhe von mehr als 10 vom Hundert des Kapitals dieser Unternehmen;
2. Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten im Sinne des Absatzes 5a und Forderungen aus Genussrechten an Instituten, ausgenommen Kapitalanlagegesellschaften, und Finanzunternehmen, an denen das Institut zu mehr als 10 vom Hundert beteiligt ist;
3. Vermögenseinlagen als stiller Gesellschafter bei Instituten, ausgenommen Kapitalanlagegesellschaften, und Finanzunternehmen, an denen das Institut zu mehr als 10 vom Hundert beteiligt ist;
4. der Gesamtbetrag der folgenden Positionen, soweit er 10 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals des Instituts vor Abzug der Beträge nach den Nummern 1 bis 3 und nach dieser Nummer übersteigt:
 - a) Beteiligungen an Instituten, ausgenommen Kapitalanlagegesellschaften, und Finanzunternehmen bis zu höchstens 10 vom Hundert des Kapitals dieser Unternehmen;
 - b) Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten im Sinne des Absatzes 5a und Forderungen aus Genussrechten an Instituten, ausgenommen Kapitalanlagegesellschaften, und Finanzunternehmen, an denen das Institut nicht oder bis zu höchstens 10 vom Hundert des Kapitals dieser Unternehmen beteiligt ist;
 - c) Vermögenseinlagen als stiller Gesellschafter bei Instituten, ausgenommen Kapitalanlagegesellschaften, und Finanzunternehmen, an denen das Institut nicht oder bis zu höchstens 10 vom Hundert des Kapitals dieser Unternehmen beteiligt ist;
5. Beteiligungen im Sinne des § 271 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs oder eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung in Höhe von mindestens 20 vom Hundert des Kapitals oder der

Stimmrechte an Erstversicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen und Versicherungs-Holdinggesellschaften;

6. Forderungen aus Genussrechten im Sinne des § 53c Abs. 3 Satz 1 Nr. 3a in Verbindung mit Abs. 3a des Versicherungsaufsichtsgesetzes und Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten im Sinne des § 53c Abs. 3 Satz 1 Nr. 3b in Verbindung mit Abs. 3b des Versicherungsaufsichtsgesetzes an Erstversicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen und Versicherungs-Holdinggesellschaften, an denen das Institut eine Beteiligung im Sinne der Nummer 5 hält.

Die Bundesanstalt kann auf Antrag des Instituts in Bezug auf die Abzugspositionen nach Satz 1 Nr. 1 bis 6 Ausnahmen zulassen, wenn das Institut Anteile eines anderen Instituts, Finanzunternehmens, Erstversicherungsunternehmens oder Rückversicherungsunternehmens oder einer Versicherungs-Holdinggesellschaft vorübergehend besitzt, um das betreffende Unternehmen zwecks Sanierung und Rettung finanziell zu stützen. Ein Institut braucht Positionen nach Satz 1 Nr. 1 bis 4, die es oder das ihm übergeordnete Unternehmen pflichtgemäß oder freiwillig in die Zusammenfassung nach § 10a, nach § 13b Abs. 3 Satz 1 und nach § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 einbezieht, nicht von seinem haftenden Eigenkapital abzuziehen. Die Bundesanstalt kann auf Antrag eines Einlagenkreditinstituts, E-Geld-Instituts oder Wertpapierhandelsunternehmens, das keinem Finanzkonglomerat angehört, zulassen, dass es Positionen nach Satz 1 Nr. 5 und 6 nicht von seinem haftenden Eigenkapital abzuziehen braucht, wenn es eine Berechnung der Eigenkapitalausstattung nach Maßgabe der in der Rechtsverordnung nach § 10b Abs. 1 Satz 2 näher bestimmten Berechnungsmethoden 1 bis 3 zusätzlich durchführt; eine Berechnung nach der Berechnungsmethode 1 darf nur dann erfolgen, wenn und soweit nach Auffassung der Bundesanstalt Umfang und Niveau des integrierten Managements und der internen Kontrollen in Bezug auf die in den Konsolidierungskreis einbezogenen Unternehmen zufrieden stellend ist. Die nach Satz 4 gewählte Berechnungsmethode ist auf Dauer einheitlich anzuwenden. Ein Einlagenkreditinstitut, E-Geld-Institut oder Wertpapierhandelsunternehmen, das einem Finanzkonglomerat angehört, braucht die Positionen nach Satz 1 Nr. 1 bis 6 nicht von seinem haftenden Eigenkapital abzuziehen, wenn die betreffenden Unternehmen in die Berechnung der Eigenmittel dieses Finanzkonglomerats auf Konglomeratebene nach § 10b einbezogen werden.“

- f) In Absatz 10 Satz 5 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

15. § 10a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „(Gruppe)“ gestrichen.

- b) In Absatz 2 Satz 3 und 4 wird jeweils das Wort „Gruppe“ durch das Wort „Institutgruppe“ ersetzt.

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Eine Institutgruppe im Sinne dieser Vorschrift besteht auch dann, wenn ein Institut mit anderen Unternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche eine horizontale Unternehmensgruppe bildet. Bei einer solchen Institutgruppe gilt als übergeordnetes Unternehmen dasjenige gruppenangehörige Einlagenkreditinstitut, E-Geld-Institut oder Wertpapierhandelsunternehmen mit Sitz im Inland mit der höchsten Bilanzsumme; bei gleich hoher Bilanzsumme bestimmt die Bundesanstalt das übergeordnete Unternehmen.“

- d) Absatz 5 wird aufgehoben.

- e) In Absatz 6 Satz 3, 6, 9 und 10 wird jeweils das Wort „Gruppe“ durch die Wörter „Institutgruppe oder Finanzholding-Gruppe“ ersetzt.

- f) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Gruppe“ durch die Wörter „Institutgruppe oder Finanzholding-Gruppe“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 5“ ersetzt.

16. Nach § 10a wird folgender § 10b eingefügt:

„§ 10b

Eigenmittelausstattung von Finanzkonglomeraten

(1) Ein Finanzkonglomerat muss insgesamt angemessene Eigenmittel haben. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen über die angemessene Eigenmittelausstattung zur Durchführung des Artikels 6 und des Anhangs I der Richtlinie 2002/87/EG zu erlassen, insbesondere über:

1. die zulässige Zusammensetzung der Eigenmittel,
2. den Umfang und die Form der Berechnung der zusätzlichen Eigenkapitalanforderung sowie die sonstigen technischen Grundsätze,
3. die folgenden zulässigen Berechnungsmethoden für die zusätzliche Eigenkapitalanforderung:
 - a) Methode 1: Berechnung auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses;
 - b) Methode 2: Abzugs- und Aggregationsmethode;
 - c) Methode 3: Buchwert-/Anforderungsabzugsmethode oder
 - d) Kombination der Methoden 1 bis 3,
4. Risikomodelle,
5. Berechnungsintervalle.

Das Bundesministerium der Finanzen kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind

die Spitzenverbände der Institute und der Versicherungsbeirat nach § 92 des Versicherungsaufsichtsgesetzes anzuhören.

(2) Die Bundesanstalt überprüft die angemessene Eigenmittelausstattung der Finanzkonglomerate. Das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen im Sinne des Absatzes 3 Satz 6 bis 8 oder Abs. 4 hat der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank die für die Überprüfung der angemessenen Eigenmittelausstattung auf Konglomeratebene nach Maßgabe des Absatzes 1 erforderlichen Angaben einzureichen, es sei denn, ein übergeordnetes Finanzkonglomeratsunternehmen im Sinne des § 104a Abs. 3 Satz 6 bis 8 oder Abs. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ist nach § 104q Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes anzeigepflichtig. Nähere Bestimmungen über Art, Umfang, Zeitpunkt und Form der Angaben sowie über die zulässigen Datenträger und Übertragungswege sind in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 2 zu regeln.

(3) In die Berechnung der Eigenmittel auf Konglomeratebene nach Absatz 1 sind einzubeziehen das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen mit Sitz im Inland und die ihm nachgeordneten Finanzkonglomeratsunternehmen. Bei den in die Berechnung der Eigenmittel auf Konglomeratebene einzubeziehenden Unternehmen gelten als Eigenmittel die Bestandteile, die den nach § 10 dieses Gesetzes und § 53c des Versicherungsaufsichtsgesetzes anerkannten Bestandteilen entsprechen. Die Bundesanstalt bestimmt, welche der in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 2 näher bestimmten Berechnungsmethoden das Finanzkonglomerat bei der Berechnung der Eigenmittel auf Konglomeratebene anzuwenden hat; das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen ist vorab anzuhören. Steht eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft an der Spitze des Finanzkonglomerats, dessen beaufsichtigte Finanzkonglomeratsunternehmen ihren Sitz nicht ausschließlich im Inland haben, ist die Anwendung jeder der in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 2 näher bestimmten Berechnungsmethoden zulässig; das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen hat der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank die Wahl der Berechnungsmethode unverzüglich anzuzeigen. Nachgeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind die beaufsichtigten Finanzkonglomeratsunternehmen und die gemischte Finanzholding-Gesellschaft, soweit sie nicht übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen sind, sowie die konglomeratsangehörigen Finanzunternehmen, Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten, Rückversicherungsunternehmen und Versicherungsholding-Gesellschaften. Übergeordnetes Finanzkonglomeratsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist das in der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche tätige beaufsichtigte Finanzkonglomeratsunternehmen, das

1. an der Spitze eines Finanzkonglomerats steht, es sei denn ein Erstversicherungsunternehmen mit Sitz im Inland steht ebenfalls an der Spitze des Finanzkonglomerats und die Versicherungsbranche ist stärker vertreten als die Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche;

2. ein Tochterunternehmen einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft mit Sitz im Inland ist, es sei denn
- a) ein Erstversicherungsunternehmen mit Sitz im Inland ist das Tochterunternehmen derselben gemischten Finanzholding-Gesellschaft und die Versicherungsbranche ist stärker vertreten als die Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche;
 - b) ein in der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche tätiges beaufsichtigtes Finanzkonglomeratsunternehmen derselben Gruppe mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, das Tochterunternehmen einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft in seinem Sitzstaat ist, hat eine höhere Bilanzsumme als das Einlagenkreditinstitut, E-Geld-Institut oder Wertpapierhandelsunternehmen mit Sitz im Inland;
 - c) ein Erstversicherungsunternehmen derselben Gruppe mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums ist Tochterunternehmen einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft in seinem Sitzstaat und die Versicherungsbranche ist stärker vertreten als die Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche; erfüllen mehrere in der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche tätige beaufsichtigte Finanzkonglomeratsunternehmen mit Sitz im Inland diese Voraussetzungen, ist das Institut mit der höchsten Bilanzsumme das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen;
3. ein Tochterunternehmen einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums ist, das kein Mutterunternehmen von einem beaufsichtigten Finanzkonglomeratsunternehmen mit Sitz in ihrem Sitzstaat ist, wenn
- a) die Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche stärker als die Versicherungsbranche vertreten ist und
 - b) das in der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche tätige beaufsichtigte Finanzkonglomeratsunternehmen mit Sitz im Inland die höchste Bilanzsumme hat.

Vorbehaltlich des Satzes 6 Nr. 2 und 3 gilt ein in der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche tätiges beaufsichtigtes Finanzkonglomeratsunternehmen mit Sitz im Inland als übergeordnetes Finanzkonglomeratsunternehmen, wenn die Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche stärker vertreten ist als die Versicherungsbranche und dieses Institut mit Sitz im Inland die höchste Bilanzsumme hat. Abweichend von Satz 6 Nr. 1 bis 3 und Satz 7 kann die Bundesanstalt unter Berücksichtigung der Struktur des Finanzkonglomerats nach Anhörung des beaufsichtigten Finanzkonglomeratsunternehmens, das nach Satz 6 und 7 als übergeordnetes Finanzkonglomeratsunternehmen zu bestimmen wäre, ein anderes beaufsichtigtes Finanzkonglomerats-

unternehmen oder eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft als übergeordnetes Finanzkonglomeratsunternehmen bestimmen; das zu bestimmende Unternehmen ist ebenfalls vorab anzuhören. Im Sinne dieses Absatzes stärker vertreten ist jeweils die Finanzbranche mit dem höchsten durchschnittlichen Anteil nach § 51a Abs. 3.

(4) Bestehen Beteiligungen an einem oder mehreren beaufsichtigten Finanzkonglomeratsunternehmen oder Kapitalbeziehungen zu derartigen Unternehmen oder kann auf derartige Unternehmen ein beherrschender Einfluss ausgeübt werden, ohne dass ein Fall des Absatzes 3 Satz 6 bis 8 vorliegt, kann die Bundesanstalt die Vorschriften dieses Gesetzes über die zusätzliche Beaufsichtigung auf Konglomeratsebene ganz oder teilweise auf diese Unternehmen entsprechend anwenden und eines dieser Unternehmen als übergeordnetes Finanzkonglomeratsunternehmen bestimmen, wenn

1. mindestens eines dieser Unternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche und mindestens eines der Versicherungsbranche angehört und
2. die konsolidierten oder aggregierten Tätigkeiten beziehungsweise die konsolidierten und aggregierten Tätigkeiten dieser Unternehmen in der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche sowie der Versicherungsbranche erheblich im Sinne des § 51a Abs. 3 sind.

(5) Die Bundesanstalt kann auf die Eigenmittel des Finanzkonglomerats einen Korrekturposten festsetzen, wenn

1. unbeschadet der Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 2 oder nach den §§ 13d oder 25a Abs. 1a die Solvabilität des Finanzkonglomerats gefährdet ist;
2. bedeutende gruppeninterne Transaktionen innerhalb des Finanzkonglomerats oder bedeutende Risikokonzentrationen auf Konglomeratsebene die Finanzlage des Finanzkonglomerats gefährden.

Die Bundesanstalt hat die Festsetzung auf Antrag des übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmens aufzuheben, soweit die Voraussetzung für die Festsetzung wegfällt. Die Bundesanstalt darf die in Satz 1 bezeichneten Anordnungen erst treffen, wenn das Finanzkonglomerat den Mangel nicht innerhalb einer von der Bundesanstalt zu bestimmenden Frist behoben hat.

(6) Das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen ist für eine angemessene Eigenmittelausstattung des Finanzkonglomerats verantwortlich. Es darf jedoch zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach Satz 1 auf die nach Absatz 3 Satz 1 in die Berechnung der Eigenmittel auf Konglomeratsebene einzubeziehenden Unternehmen nur einwirken, soweit dem das allgemeine Gesellschaftsrecht nicht entgegensteht.

(7) Die nach Absatz 3 Satz 1 in die Berechnung der Eigenmittel auf Konglomeratsebene einzubeziehenden Unternehmen haben zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Aufbereitung und Weiterleitung der für die zusätzliche Beaufsichtigung eines Finanzkonglomerats

erforderlichen Angaben eine ordnungsgemäße Organisation und angemessene interne Kontrollverfahren einzurichten. Sie sind verpflichtet, die für die zusätzliche Beaufsichtigung erforderlichen Angaben an das nach Absatz 2 anzeigepflichtige Unternehmen zu übermitteln. Kann das nach Absatz 2 anzeigepflichtige Unternehmen für einzelne nachgeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen die erforderlichen Angaben nicht beschaffen, sind die auf das nachgeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen entfallenden Buchwerte nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 2 von den Eigenmitteln des übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmens abzuziehen.

(8) Die Absätze 1, 6 und 7 gelten nicht für ein Finanzkonglomerat, das selbst einem Finanzkonglomerat nachgeordnet ist, für das die Absätze 1, 6 und 7 gelten.“

16a. § 11 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Institute müssen ihre Mittel so anlegen, dass jederzeit eine ausreichende Zahlungsbereitschaft (Liquidität) gewährleistet ist. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Anforderungen an die ausreichende Liquidität zu bestimmen, insbesondere über

1. die Methoden zur Beurteilung der ausreichenden Liquidität und die dafür erforderlichen technischen Grundsätze;
2. die als Zahlungsmittel und Zahlungsverpflichtungen zu berücksichtigenden Geschäfte einschließlich ihrer Bemessungsrundlagen.

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Institute anzuhören. Die Institute haben der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank monatlich die für die Überprüfung der ausreichenden Liquidität erforderlichen Angaben einzureichen; nähere Bestimmungen über Inhalt, Art, Umfang und Form der Angaben und über die zulässigen Datenträger und Übertragungswege sind in der Rechtsverordnung nach Satz 2 zu regeln.“

17. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Finanzunternehmen“ ein Komma eingefügt und werden die Wörter „oder Versicherungsunternehmen“ durch die Wörter „Erstversicherungsunternehmen oder Rückversicherungsunternehmen“ ersetzt.

18. § 12a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 10a Abs. 2 bis 5“ durch die Angabe „§ 10a Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 Satz 1 gelten für eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft und ein in der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche tätiges beaufsichtigtes übergeordnetes Finanzkon-

glomeratsunternehmen in Bezug auf Pflichten nach den §§ 10b und 13d entsprechend.“

19. In § 13 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz wird das Wort „dieses“ durch das Wort „diese“ ersetzt.
20. § 13b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 10a Abs. 2 bis 5“ durch die Angabe „§ 10a Abs. 2 bis 4“ ersetzt.
 - b) In den Absätzen 2 und 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Gruppe“ durch die Wörter „Institutsgruppe oder Finanzholding-Gruppe“ ersetzt.
21. Nach § 13b werden folgende §§ 13c und 13d eingefügt:

„§ 13c
Gruppeninterne Transaktionen mit
gemischten Unternehmen

(1) Ein Einlagenkreditinstitut, E-Geld-Institut oder Wertpapierhandelsunternehmen, das Tochterunternehmen eines gemischten Unternehmens ist, hat der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank bedeutende gruppeninterne Transaktionen mit gemischten Unternehmen oder deren anderen Tochterunternehmen anzuzeigen. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch eine im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank zu erlassende Rechtsverordnung näher zu bestimmen:

1. die Arten der anzuzeigenden Transaktionen und Schwellenwerte, anhand derer die gruppeninternen Transaktionen als bedeutend anzusehen sind;
2. die Obergrenzen für gruppeninterne Transaktionen und Beschränkungen hinsichtlich der Art gruppeninterner Transaktionen;
3. Art, Umfang, Zeitpunkt und Form der Angaben sowie die zulässigen Datenträger und Übertragungswege.

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank zu erlassen ist. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Institute anzuhören.

(2) Das Einlagenkreditinstitut, E-Geld-Institut oder Wertpapierhandelsunternehmen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 darf unbeschadet der Wirksamkeit der Rechtsgeschäfte bedeutende gruppeninterne Transaktionen mit gemischten Unternehmen oder deren anderen Tochterunternehmen nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses sämtlicher Geschäftsführer durchführen; § 13 Abs. 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Unbeschadet der Wirksamkeit der Rechtsgeschäfte darf das Einlagenkreditinstitut, E-Geld-Institut oder Wertpapierhandelsunternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ohne Zustimmung der Bundesanstalt keine bedeutenden gruppeninternen Transaktionen mit gemischten Unternehmen oder deren anderen Tochterunternehmen durchführen, die die in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 2 festgelegten Obergrenzen überschreiten oder gegen die in der Rechtsverordnung

festgelegten Beschränkungen hinsichtlich der Art bedeutender gruppeninterner Transaktionen verstoßen. Die Zustimmung nach Satz 1 steht im Ermessen der Bundesanstalt. Unabhängig davon, ob die Bundesanstalt die Zustimmung erteilt, hat das Institut das Überschreiten der Obergrenzen oder die Verstöße gegen die Beschränkungen hinsichtlich der Art gruppeninterner Transaktionen der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen. Die Bundesanstalt kann

1. von dem Einlagenkreditinstitut, E-Geld-Institut oder Wertpapierhandelsunternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 bei einem Überschreiten der in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 2 bestimmten Obergrenzen die Unterlegung des Überschreitungs Betrags mit Eigenmitteln verlangen;
2. Verstöße gegen die in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 2 bestimmten Beschränkungen hinsichtlich der Art gruppeninterner Transaktionen durch geeignete und erforderliche Maßnahmen unterbinden.

(4) Zur Ermittlung, Quantifizierung, Überwachung und Steuerung bedeutender gruppeninternen Transaktionen innerhalb einer gemischte Unternehmensgruppe müssen die gruppenangehörigen Einlagenkreditinstitute, E-Geld-Institute und Wertpapierhandelsunternehmen über ein angemessenes Risikomanagement und angemessene interne Kontrollverfahren, einschließlich eines ordnungsgemäßen Berichtswesens und ordnungsgemäßer Rechnungslegungsverfahren, verfügen; die §§ 13 und 13b bleiben unberührt. § 10a Abs. 8 Satz 1 und 2 sowie Abs. 9 Satz 1 und 2 und § 25a Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.

§ 13d
Risikokonzentrationen und gruppeninterne
Transaktionen von Finanzkonglomeraten

(1) Das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen im Sinne des § 10b Abs. 3 Satz 6 bis 8 oder Abs. 4, hat der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank bedeutende Risikokonzentrationen auf Konglomeratsebene und bedeutende gruppeninterne Transaktionen innerhalb des Finanzkonglomerats anzuzeigen, es sei denn, ein übergeordnetes Finanzkonglomeratsunternehmen ist nach § 104q Abs. 3 Satz 6 bis 8 oder Abs. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes anzeigepflichtig.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen zu Risikokonzentrationen und gruppeninternen Transaktionen zur Durchführung der Artikel 7 und 8 und des Anhangs II der Richtlinie 2002/87/EG zu erlassen, insbesondere über

1. Arten der anzuzeigenden Risikokonzentrationen und gruppeninternen Transaktionen sowie Schwellenwerte, anhand derer Risikokonzentrationen und gruppeninternen Transaktionen als bedeutend anzusehen sind;

2. Obergrenzen für bedeutende Risikokonzentrationen und bedeutende gruppeninterne Transaktionen sowie Beschränkungen hinsichtlich der Art gruppeninterner Transaktionen;
3. Art, Umfang, Zeitpunkt und Form der Angaben und über die zulässigen Datenträger und Übertragungswege.

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank zu erlassen ist. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Institute und der Versicherungsbeirat nach § 92 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu hören.

(3) Ein in der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche tätiges beaufsichtigtes Finanzkonglomeratsunternehmen darf unbeschadet der Wirksamkeit der Rechtsgeschäfte nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses sämtlicher Geschäftsleiter dieses Instituts bedeutende gruppeninterne Transaktionen durchführen. § 13 Abs. 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Unbeschadet der Wirksamkeit der Rechtsgeschäfte ist das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen dafür verantwortlich, dass bedeutende Risikokonzentrationen auf Konglomeratsebene oder bedeutende gruppeninterne Transaktionen innerhalb des Finanzkonglomerats ohne Zustimmung der Bundesanstalt nicht die in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 festgelegten Obergrenzen überschreiten oder gegen die in der Rechtsverordnung festgelegten Beschränkungen hinsichtlich der Art gruppeninterner Transaktionen verstoßen. Es darf jedoch zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach Satz 1 auf die konglomeratsangehörigen Unternehmen nur einwirken, soweit dem das allgemeine Gesellschaftsrecht nicht entgegensteht; § 10b Abs. 7 und 8 gilt entsprechend. Die Zustimmung nach Satz 1 steht im Ermessen der Bundesanstalt. Unabhängig davon, ob die Bundesanstalt die Zustimmung erteilt, hat das nach Absatz 1 anzeigepflichtige Unternehmen das Überschreiten der Obergrenzen oder die Verstöße gegen die Beschränkungen hinsichtlich der Art gruppeninterner Transaktionen unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen. Die Bundesanstalt kann

1. bei einem Überschreiten der in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 1 bestimmten Obergrenzen von dem Finanzkonglomerat die Unterlegung des Überschreibungsbetrags mit Eigenmitteln verlangen;
2. Verstöße gegen die in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 1 bestimmten Beschränkungen hinsichtlich der Art gruppeninterner Transaktionen durch geeignete und erforderliche Maßnahmen unterbinden.“

21a. In § 20 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 10 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.

22. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „eines Instituts“ die Wörter „und die Personen, die die Geschäfte einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen,“ eingefügt sowie das Wort „hat“ durch das Wort „haben“ ersetzt.

b) Absatz 3a wird wie folgt geändert:

aa) Dem Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:

„Eine Finanzholding-Gesellschaft hat der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen:

1. die Absicht der Bestellung einer Person, die die Geschäfte der Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen soll, unter Angabe der Tatsachen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit und der fachlichen Eignung wesentlich sind, und den Vollzug einer solchen Absicht;
2. das Ausscheiden einer Person, die die Geschäfte der Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich geführt hat;
3. Änderungen der Struktur der Finanzholding-Gruppe in der Weise, dass die Gruppe künftig branchenübergreifend tätig wird.“

bb) In dem bisherigen Satz 1 wird nach der Angabe „Deutsche Bundesbank“ das Wort „ferner“ eingefügt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 Nr. 1 und 2 gilt entsprechend für eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft hinsichtlich der Personen, die die Geschäfte dieser Gesellschaft tatsächlich führen; die Sätze 2 und 4 gelten hinsichtlich der konglomeratsangehörigen Unternehmen entsprechend.“

23. In § 24a Abs. 4 Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

24. § 25a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Institut muss über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verfügen, die die Einhaltung der von den Instituten zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet. Die in § 1 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Personen sind für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation des Instituts verantwortlich. Eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation umfasst insbesondere

1. eine angemessene Strategie, die auch die Risiken und Eigenmittel des Instituts berücksichtigt;
2. angemessene interne Kontrollverfahren, die aus einem internen Kontrollsystem und einer internen Revision bestehen; das interne Kontrollsystem umfasst insbesondere geeignete Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Risiken;

3. angemessene Regelungen, anhand derer sich die finanzielle Lage des Instituts jederzeit mit hinreichender Genauigkeit bestimmen lässt;
 4. angemessene Sicherheitsvorkehrungen für den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung;
 5. eine vollständige Dokumentation der ausgeführten Geschäfte, die eine lückenlose Überwachung durch die Bundesanstalt für ihren Zuständigkeitsbereich gewährleistet; Buchungsbelege sind zehn Jahre und sonstige erforderliche Aufzeichnungen sechs Jahre aufzubewahren; § 257 Abs. 3 und 5 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend;
 6. angemessene, geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme gegen Geldwäsche und gegen betrügerische Handlungen zu Lasten des Instituts; bei Sachverhalten, die auf Grund des Erfahrungswissens über die Methoden der Geldwäsche zweifelhaft oder ungewöhnlich sind, hat es diesen vor dem Hintergrund der laufenden Geschäftsbeziehung und einzelner Transaktionen nachzugehen. Die Bundesanstalt kann gegenüber einem Institut im Einzelfall Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, Vorkehrungen im Sinne des Satzes 3 Nr. 1 bis 6 zu schaffen.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Absatz 1 gilt für Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen oder Finanzkonglomerate mit der Maßgabe entsprechend, dass die in § 1 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Personen des übergeordneten Unternehmens oder des übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmens für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation der Institutsgruppe, der Finanzholdinggruppe oder des Finanzkonglomerats verantwortlich sind. § 10a Abs. 8 Satz 1 und 2 sowie Abs. 9 Satz 1 und 2 gilt für Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen, § 10b Abs. 6 sowie Abs. 7 Satz 1 und 2 für Finanzkonglomerate entsprechend.“
25. § 29 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Bei der Prüfung des Jahresabschlusses hat er insbesondere festzustellen, ob das Institut die Anzeigepflichten nach den §§ 10, 10b, 11, 12a, 13 bis 13d und 14 Abs. 1, nach den §§ 15, 24 und 24a jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 4 Satz 1, nach § 24a auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 24a Abs. 5, sowie die Anforderungen nach den §§ 10 bis 10b, 11, 12, 13 bis 13d, 18 und 25a sowie nach den §§ 13 bis 13c und 14 Abs. 1 jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 22 erfüllt hat.“
26. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Der Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 10a Abs. 2 bis 5“ durch die Angabe „§ 10a Abs. 2 bis 4“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Freistellungen nach Satz 1, 2 oder 4 können auf Antrag des Instituts oder von Amts wegen erfolgen.“
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Die Bundesanstalt kann einzelne übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen im Sinne des § 10b Abs. 3 Satz 6 bis 8 oder Abs. 4 von Verpflichtungen nach § 10b hinsichtlich einzelner nachgeordneter Finanzkonglomeratsunternehmen im Sinne des § 10b Abs. 3 Satz 5 freistellen, wenn und solange die Einbeziehung dieser Unternehmen für die Aufsicht auf Konglomeratsebene ohne Bedeutung ist und es der Bundesanstalt ermöglicht wird, die Einhaltung dieser Voraussetzungen zu überprüfen. Die Bundesanstalt hat von einer Freistellung nach Satz 1 abzusehen, wenn mehrere nachgeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen die Voraussetzung für eine Freistellung zwar erfüllen, die Gesamtheit dieser Unternehmen für die Aufsicht auf Konglomeratsebene aber nicht von untergeordneter Bedeutung ist. Für einzelne nachgeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen im Sinne des § 10b Abs. 3 Satz 5 ist eine Freistellung auch zulässig, wenn nach Auffassung der Bundesanstalt ihre Einbeziehung in die Aufsicht auf Konglomeratsebene ungeeignet oder irreführend wäre. Freistellungen nach Satz 1 oder 3 können auf Antrag des übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmens oder von Amts wegen erfolgen.“
27. In § 32 Abs. 4 wird nach dem Wort „im“ das Wort „elektronischen“ eingefügt.
28. In § 33 Abs. 1 Satz 1 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4a eingefügt:
- „4a. das Institut im Fall der Erteilung der Erlaubnis Tochterunternehmen einer Finanzholding-Gesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 3a Satz 1 oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 3a Satz 2 wird und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person im Sinne des § 2c nicht zuverlässig ist oder nicht die zur Führung der Geschäfte der Finanzholding-Gesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft erforderliche fachliche Eignung hat;“
29. § 33b wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „1. Tochter- oder Schwesterunternehmen eines Einlagenkreditinstituts eines EGeld-Instituts, eines Wertpapierhandelsunternehmens oder eines Erstversicherungsunternehmens ist und dessen Mutterunternehmen in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen ist oder
2. durch dieselben natürlichen Personen oder Unternehmen kontrolliert wird, die ein Einlagenkreditinstitut, ein E-Geld-Institut, ein Wertpapierhandelsunternehmen oder ein Erstversicherungsunternehmen mit Sitz in einem anderen

- Staat des Europäischen Wirtschaftsraum kontrollieren,“.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „Die Anhörung erstreckt sich insbesondere auf die Angaben, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung der in § 1 Abs. 2 Satz 1 genannten Personen sowie für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an Unternehmen derselben Gruppe mit Sitz in dem betreffenden Staat des Europäischen Wirtschaftsraums erforderlich sind.“
30. In § 38 Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „im“ das Wort „elektronischen“ eingefügt.
31. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 10a Abs. 2 bis 5“ durch die Angabe „§ 10a Abs. 2 bis 4“ und das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:
- „(3a) Absatz 2 Satz 1 bis 4 und Satz 5 erste Alternative gilt entsprechend für nachgeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen im Sinne des § 10b Abs. 3 Satz 5 und gemischte Finanzholding-Gesellschaften sowie für die Mitglieder der Organe solcher Unternehmen. Absatz 3 gilt entsprechend für nachgeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen im Sinne des § 10b Abs. 3 Satz 5 mit Sitz im Ausland.“
32. § 44a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Finanzholding-Gesellschaft,“ die Wörter „einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft,“ nach dem Wort „Zusammenfassung“ die Wörter „oder in die zusätzliche Beaufsichtigung auf Konglomeratsebene“ sowie nach den Wörtern „nach Maßgabe der Bankenrichtlinie“ die Wörter „oder der Richtlinie 2002/87/EG“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „nach Maßgabe der Bankenrichtlinie“ die Wörter „oder der Richtlinie 2002/87/EG“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „Wertpapierhandelsunternehmen oder Finanzholding-Gesellschaften“ werden durch die Wörter „E-Geld-Instituten, Wertpapierhandelsunternehmen, Kapitalanlagegesellschaften, Finanzholding-Gesellschaften oder gemischte Finanzholding-Gesellschaften“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Satz 1 gilt entsprechend, wenn nachgeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen von der als Koordinator zuständigen Stelle eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums aus § 31 Abs. 3 Satz 1 oder 3 entsprechenden Gründen nicht in die zusätzliche Aufsicht auf Konglomeratsebene einbezogen werden.“
33. § 44c Abs. 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Die Rechte der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank sowie die Mitwirkungs- und Duldungspflichten der Betroffenen bestehen auch hinsichtlich der Unternehmen und Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung unerlaubter Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen einbezogen sind. Sie bestehen, sofern die zuständige Behörde eines anderen Staats ein entsprechendes Ersuchen an die Bundesanstalt stellt, auch hinsichtlich der Unternehmen und Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen einbezogen sind, wenn sie in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Drittstaat entgegen einem entsprechenden Verbot in diesem Staat unerlaubt Bankgeschäfte betreiben oder Finanzdienstleistungen erbringen.“
34. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:
- „(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden auf übergeordnete Unternehmen im Sinne des § 10a Abs. 2 bis 4, wenn die konsolidierten Eigenmittel der gruppenangehörigen Unternehmen den Anforderungen des § 10a Abs. 1 nicht entsprechen.“
- b) Nach dem neuen Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Entsprechen bei einem Finanzkonglomerat die Eigenmittel nicht den Anforderungen des § 10b Abs. 1, kann die Bundesanstalt gegenüber
1. einem in der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche tätigen übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmen im Sinne von § 10b Abs. 3 Satz 6 bis 8 oder Abs. 4 Maßnahmen nach Absatz 1 treffen;
 2. einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen treffen; sie kann insbesondere Entnahmen durch den Inhaber oder Gesellschafter und die Ausschüttung von Gewinnen untersagen oder beschränken.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:
- „(4) Die Bundesanstalt darf die in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Anordnungen erst treffen, wenn das Institut oder die gemischte Finanzholding-Gesellschaft den Mangel nicht innerhalb einer von der Bundesanstalt zu bestimmenden Frist behoben hat. Beschlüsse über die Gewinnausschüttung sind insoweit nichtig, als sie einer Anordnung nach den Absätzen 1 bis 3 widersprechen.“
35. § 45a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Finanzholding-Gesellschaften“ die Wörter „und gemischten Finanzholding-Gesellschaften“ eingefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bundesanstalt kann einer Finanzholding-Gesellschaft an der Spitze einer Finanzholding-Gruppe im Sinne des § 10a Abs. 3 Satz 1 oder 2 oder § 13b Abs. 2 die Ausübung ihrer Stimmrechte an dem übergeordneten Unternehmen und den anderen nachgeordneten Unternehmen untersagen, wenn

1. die Finanzholding-Gesellschaft dem übergeordneten Unternehmen nicht die für die Zusammenfassung nach § 10a oder § 13b erforderlichen Angaben gemäß § 10a Abs. 9 Satz 2 oder § 13b Abs. 5 in Verbindung mit § 10a Abs. 9 Satz 2 übermittelt, sofern nicht den Erfordernissen der bankaufsichtlichen Zusammenfassung in anderer Weise Rechnung getragen werden kann;
2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass eine Person, die die Geschäfte der Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führt, nicht zuverlässig ist oder nicht die zur Führung der Geschäfte erforderliche fachliche Eignung hat. Satz 1 gilt entsprechend für eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft, die dem nach § 10b Abs. 2 und § 13d Abs. 1 anzeigepflichtigen Unternehmen nicht die für die Beaufsichtigung auf Konglomeratebene nach § 10b oder § 13d erforderlichen Angaben gemäß § 10b Abs. 7 Satz 2, auch in Verbindung mit § 13d Abs. 4 Satz 2, übermittelt oder wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass eine Person, die die Geschäfte der gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führt, nicht zuverlässig ist oder nicht die zur Führung der Geschäfte erforderliche fachliche Eignung hat.“

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Bundesanstalt kann in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 oder des Absatzes 1 Satz 2 zweite Alternative auch gegenüber dem übergeordneten Unternehmen einer Finanzholding-Gruppe oder dem übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmen anordnen, Weisungen der Finanzholding-Gesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft nicht zu befolgen, sofern gesellschaftsrechtliche Möglichkeiten zur Abberufung der Personen, die die Geschäfte der Finanzholding-Gesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen, nicht zur Verfügung stehen oder solche zwar vorhanden sind, aber ihre Ausschöpfung erfolglos geblieben ist.“

d) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „übergeordneten Unternehmens“ die Angabe „nach § 10a Abs. 2 bis 4 oder des übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmens nach § 10b Abs. 3 Satz 6 bis 8 oder Abs. 4“ eingefügt.
- bb) In Satz 7 werden im zweiten Halbsatz nach der Angabe „Finanzholding-Gesellschaft“ die Wörter „oder die gemischte Finanzholding-Gesellschaft“ eingefügt.

e) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt in Bezug auf nachgeordnete Unternehmen einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft im Sinne von § 10b Abs. 2 Satz 3 entsprechend.“

36. § 49 wird wie folgt gefasst:

„§ 49
Sofortige Vollziehbarkeit

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen der Bundesanstalt auf der Grundlage des § 2b Abs. 1a Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, des § 6a, des § 10b Abs. 5, des § 12a Abs. 2, des § 13 Abs. 3, des § 13a Abs. 3 bis 5, jeweils auch in Verbindung mit § 13b Abs. 4 Satz 2, des § 13c Abs. 3 Satz 4, des § 13d Abs. 4 Satz 5, des § 28 Abs. 1, des § 35 Abs. 2 Nr. 2 bis 6, der §§ 36, 37 und 44 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 44b, Abs. 2 und Abs. 3a Satz 1, des § 44a Abs. 2 Satz 1, der §§ 44c, 45 und 45a Abs. 1, der §§ 46 und 46a Abs. 1 und des § 46b haben keine aufschiebende Wirkung.“

37. Nach § 51 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Vierter Abschnitt
Besondere Vorschriften für Finanzkonglomerate

§ 51a

Ermittlung eines Finanzkonglomerats; Schwellenwerte

(1) Die Bundesanstalt ermittelt, ob branchenübergreifend tätige Gruppen von Unternehmen als Finanzkonglomerate einzustufen sind.

(2) Eine Gruppe ist im Sinne des § 1 Abs. 20 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 vorwiegend in der Finanzbranche tätig, wenn der Anteil der Bilanzsumme der in der Finanzbranche tätigen Unternehmen der Gruppe an der Bilanzsumme der Gruppe insgesamt mehr als 40 vom Hundert beträgt.

(3) Die konsolidierten oder aggregierten Tätigkeiten beziehungsweise die konsolidierten und aggregierten Tätigkeiten der Unternehmen der Versicherungsbranche sowie der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche sind erheblich im Sinne des § 1 Abs. 20 Satz 1 Nr. 4, wenn

1. a) der Anteil der Bilanzsumme der Unternehmen der Versicherungsbranche an der Bilanzsumme aller gruppenangehöriger Unternehmen beider Finanzbranchen und der Anteil der Solvabilitätsanforderungen der Unternehmen der Versicherungsbranche an den Gesamtsolvabilitätsanforderungen aller gruppenangehöriger Unternehmen beider Finanzbranchen im Durchschnitt mehr als 10 vom Hundert beträgt, und
- b) der Anteil der Bilanzsumme der Unternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche an der Bilanzsumme aller gruppenangehöriger Unternehmen beider Finanzbranchen und der Anteil der Solvabilitätsanforderungen der Unternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche an den Gesamtsolvabilitätsanforderungen aller gruppenangehöriger Unternehmen beider Finanzbranchen im

Durchschnitt mehr als 10 vom Hundert beträgt, oder

2. die Bilanzsumme der Unternehmen in der Versicherungsbranche sowie der Unternehmen in der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche jeweils 6 Mrd. Euro übersteigen.

(4) Die Bundesanstalt kann bei den Berechnungen nach den Absätzen 2 und 3 im Einzelfall einzelne konglomeratsangehörige Unternehmen unberücksichtigt lassen, wenn und solange

1. das Unternehmen sich in einem Drittstaat befindet, in dem Hindernisse für die Übermittlung der für die Berechnungen notwendigen Angaben bestehen,
2. vorbehaltlich des Satzes 2 die Einbeziehung des Unternehmens für die Aufsicht auf Konglomeratsebene ohne Bedeutung ist oder
3. die Einbeziehung des Unternehmens in die zusätzliche Beaufsichtigung auf Konglomeratsebene ungeeignet oder irreführend wäre.

Erfüllen in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 mehrere konglomeratsangehörige Unternehmen die Voraussetzungen, sind sie in ihrer Gesamtheit für die zusätzliche Beaufsichtigung der Gruppe jedoch nicht von untergeordneter Bedeutung, hat die Bundesanstalt diese Unternehmen bei den Berechnungen nach den Absätzen 2 und 3 zu berücksichtigen.

(5) Sinken bei einer nach Maßgabe des § 1 Abs. 20 sowie der Absätze 2 und 3 als Finanzkonglomerat ermittelten Unternehmensgruppe, die bereits der zusätzlichen Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes unterliegt, die Anteile nach den Absätzen 2 und 3 Nr. 1 oder der Betrag nach Absatz 3 Nr. 2 während eines Geschäftsjahres unter die dort genannten Schwellenwerte, gilt die Gruppe weiter als Finanzkonglomerat, wenn in den drei darauf folgenden Geschäftsjahren

1. in Fällen des Absatzes 2 ein Schwellenwert von 35 vom Hundert;
2. in Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 ein Schwellenwert von 8 vom Hundert;
3. in Fällen des Absatzes 3 Nr. 2 ein Schwellenwert von 5 Milliarden Euro überschritten wird.

(6) Als Bilanzsumme im Sinne der Absätze 2 und 3 sind die anhand der Jahresabschlüsse ermittelten aggregierten Bilanzsummen der Unternehmen der Gruppe zugrunde zu legen. Unternehmen, an denen eine Beteiligung gehalten wird, sind in Höhe des Anteils ihrer Bilanzsummen anzurechnen, der dem von der Gruppe gehaltenen aggregierten proportionalen Anteil entspricht. Liegt ein konsolidierter Abschluss vor, ist dieser anstelle der aggregierten Bilanzsummen der Einzelabschlüsse der Unternehmen zugrunde zu legen. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann die Bundesanstalt im Einzelfall zulassen, dass für die Berechnung der Schwellenwerte anstelle oder zusätzlich zu der Bilanzsumme die Ertragsstruktur oder die außerbilanziellen Geschäfte herangezogen werden. Die bei den Berechnungen zu berücksichtigenden Solvabilitätsanforderungen sind nach den §§ 10 und 10a dieses

Gesetzes sowie den §§ 53c und 104g des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu ermitteln; soweit ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums oder einem Drittstaat in die Berechnung einzubeziehen ist, das nicht bereits in der Berechnung nach § 10a dieses Gesetzes oder nach § 104g des Versicherungsaufsichtsgesetzes erfasst wird, sind insoweit die Bestimmungen über die Solvabilitätsanforderungen des jeweiligen Sitzstaates anzuwenden.

§ 51b

Feststellung eines Finanzkonglomerats

(1) Die Bundesanstalt stellt fest, dass eine branchenübergreifend tätige Gruppe von Unternehmen ein Finanzkonglomerat ist. Sie teilt dem Mutterunternehmen an der Spitze der Gruppe die Feststellung als Finanzkonglomerat und das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen mit; steht an der Spitze der Gruppe kein Mutterunternehmen, teilt die Bundesanstalt dies dem in der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche tätigen beaufsichtigten Finanzkonglomeratsunternehmen mit der höchsten Bilanzsumme mit, es sei denn, ein konglomeratsangehöriges Erstversicherungsunternehmen mit einer höheren Bilanzsumme ist nach § 104o Abs. 1 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu unterrichten.

(2) Die Bundesanstalt hat die Feststellung einer Gruppe von Unternehmen als Finanzkonglomerat und die Bestimmung des übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmens aufzuheben, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 20 nicht mehr erfüllt sind, insbesondere in der Gruppe die maßgeblichen Anteile nach § 51a Abs. 2 und 3 Nr. 1 oder der Betrag nach § 51a Abs. 3 Nr. 2 absinken

1. in dem Fall des § 51a Abs. 2 unter einen Schwellenwert von 35 vom Hundert;
2. in dem Fall des § 51a Abs. 3 Nr. 1 unter einen Schwellenwert von 8 vom Hundert;
3. in dem Fall des § 51a Abs. 3 Nr. 2 unter einen Schwellenwert von 5 Milliarden Euro. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Vorbehaltlich des Absatzes 2 kann die Bundesanstalt in den Fällen des § 51a Abs. 5 während des maßgeblichen Zeitraums von drei Jahren die Feststellung einer Gruppe von Unternehmen als Finanzkonglomerat und die Bestimmung des übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmens aufheben; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 51c

Befreiungen

Die Bundesanstalt kann widerruflich von der Feststellung einer Gruppe von Unternehmen als Finanzkonglomerat absehen oder das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen von den Verpflichtungen nach den §§ 13d und 25a Abs. 1a ganz oder teilweise freistellen, wenn

1. im Fall des § 51a Abs. 3 Nr. 2 die Gruppe den in § 51a Abs. 3 Nr. 1 genannten Schwellenwert nicht erreicht und die zusätzliche Beaufsichtigung auf

Konglomeratsebene nicht erforderlich, ungeeignet oder irreführend ist; dies ist insbesondere anzunehmen, wenn

- a) die relative Größe der am schwächsten vertretenen Finanzbranche gemessen entweder am durchschnittlichen Anteil nach § 51a Abs. 3 Nr. 1 oder an der Bilanzsumme oder den Solvabilitätsanforderungen dieser Finanzbranche höchstens 5 vom Hundert beträgt oder
 - b) der Marktanteil gemessen an der Bilanzsumme in der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche und an den in der Versicherungsbranche gebuchten Bruttobeiträgen in keinem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums mehr als 5 vom Hundert beträgt;
2. die zur Feststellung als Finanzkonglomerat führende Überschreitung der Schwellenwerte in § 51a Abs. 2 und 3 ausschließlich auf eine erhebliche Änderung der Struktur der Gruppe zurückzuführen ist; die Freistellung ist auf einen Zeitraum von höchstens drei Jahren zu befristen, beginnend mit dem nächstfolgenden Geschäftsjahr.“

38. Der bisherige Vierte Abschnitt wird Fünfter Abschnitt.

39. § 53b Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „25a Abs. 1 Nr. 3“ durch die Angabe „25a Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 und 6“ und die Angabe „§§ 44c und 46 bis 50“ durch die Angabe „§§ 44c, 46 bis 49 und § 17 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „§§ 44c, 49, 50“ durch die Angabe „§§ 44c und 49 und der § 17 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

40. Nach § 53c wird folgender § 53d eingefügt:

„§ 53d

Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat

(1) Unterliegen Einlagenkreditinstitute, E-Geld-Institute oder Wertpapierhandelsunternehmen mit Sitz im Inland, die Tochterunternehmen eines Instituts oder einer Finanzholding-Gesellschaft mit Sitz in einem Drittstaat sind, in dem Drittstaat nicht einer den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gleichwertigen Beaufsichtigung, kann die Bundesanstalt die Gruppe von Unternehmen als Institutsgruppe oder Finanzholding-Gruppe und ein Institut als übergeordnetes Unternehmen bestimmen; die Vorschriften dieses Gesetzes über die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis sind in diesem Fall entsprechend anzuwenden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für in der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche tätige beaufsichtigte Finanzkonglomeratsunternehmen mit Sitz im Inland, die Tochterunternehmen eines beaufsichtigten Finanzkonglomeratsunternehmens oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft mit Sitz in einem Drittstaat sind und in dem Drittstaat nicht einer den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten gleichwertigen Beaufsichtigung unterliegen.

(3) Die Bundesanstalt kann abweichend von den Absätzen 1 und 2 im Einzelfall einer angemessenen Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis oder auf Konglomeratsebene in anderer Weise Rechnung tragen. Sie kann insbesondere verlangen, dass

1. in Fällen des Absatzes 1 eine Finanzholding-Gesellschaft mit Sitz im Inland oder in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums gegründet wird, auf die die Vorschriften dieses Gesetzes über die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis entsprechend anzuwenden sind;
 2. in Fällen des Absatzes 2 eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft mit Sitz im Inland oder in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums gegründet wird, auf die die Vorschriften dieses Gesetzes über die zusätzliche Beaufsichtigung auf Konglomeratsebene entsprechend anzuwenden sind.“
41. Der bisherige § 53d wird § 53e und wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „Meldungen an die“ durch die Wörter „Zusammenarbeit mit der“ ersetzt.
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und Satz 1 wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Einlagenkreditinstitut“ ein Komma und das Wort „E-Geld-Institut“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 6 wird nach dem Wort „Einlagenkreditinstitute“ ein Komma und das Wort „E-Geld-Institute“ eingefügt.
 - c) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Die Bundesanstalt unterrichtet die Kommission der Europäischen Gemeinschaften über

 1. die Mitteilung der Feststellung einer Gruppe von Unternehmen als Finanzkonglomerat nach § 51b Abs. 1;
 2. die Grundsätze, die sie im Einvernehmen mit den anderen zuständigen Stellen des Europäischen Wirtschaftsraums in Bezug auf die Überwachung von gruppeninternen Transaktionen und Risikokonzentrationen anwendet;
 3. die gewählte Vorgehensweise in den Fällen nach § 53d Abs. 3.

(3) Die Bundesanstalt hört die Kommission der Europäischen Gemeinschaften vorab an

 1. in den Fällen des § 53d Abs. 1, wenn sie nach Maßgabe der Bankenrichtlinie für die konsolidierte Aufsicht zuständig wäre. Die Bundesanstalt berücksichtigt die Stellungnahme, die der Beratende Bankenausschuss im Einklang mit Artikel 56a Abs. 2 der Bankenrichtlinie erstellt hat;
 2. in den Fällen des § 53d Abs. 2, wenn sie nach Maßgabe der Richtlinie 2002/87/EG als Koordinator tätig würde. Die Bundesanstalt berücksichtigt die Stellungnahme, die der Finanzkon-

glomerateausschuss im Einklang mit Artikel 21 Abs. 5 der Richtlinie 2002/87/EG erstellt hat.“

42. Der bisherige Fünfte Abschnitt wird der Sechste Abschnitt.
43. In § 56 Abs. 2 Nr. 4 wird die Angabe „§ 24 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 3a Satz 1,“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 3a Satz 1 Nr. 1 oder 2 oder Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit Satz 5, § 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.
44. Der bisherige Sechste Abschnitt wird Siebenter Abschnitt.
45. Nach § 64f wird folgender § 64g angefügt:

„§ 64g
Übergangsvorschriften zum
Finanzkonglomeraterichtlinie-Umsetzungsgesetz

(1) Bis zum Erlass der Rechtsverordnung nach § 13d Abs. 2

1. sind sämtliche während eines Kalenderjahres auftretende bedeutende Risikokonzentrationen der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank vor dem 16. Januar des darauf folgenden Jahres anzuzeigen. Eine Risikokonzentration ist bedeutend, wenn das entsprechend der §§ 13 bis 13b, 19 und 20 dieses Gesetzes, jeweils auch in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 22 dieses Gesetzes sowie des § 54 Versicherungsaufsichtsgesetzes zu ermittelnde Adressenausfallrisiko, Kreditrisiko oder Anlagerisiko gegenüber einer nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 dieses Gesetzes zu bestimmenden Adresse einzeln oder in der Summe 10 vom Hundert der Eigenkapitalanforderung auf Konglomeratsebene erreicht oder überschreitet;
2. hat das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen nach § 10b Abs. 3 Satz 6 bis 8 oder Absatz 4 der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank die aus Versicherungsrisiken resultierenden, auf Basis des internen Risikomanagementsystems als bedeutend identifizierten, Risikokonzentrationen, die sich aus Großrisiken und Kumulrisiken sowie Risiken mit langer Entwicklungsphase bei unsicherer Ursachenkette ergeben, unverzüglich anzuzeigen. Soweit solche Risiken sich auch auf einzelne Adressen nach Nummer 1 unmittelbar auswirken, ist dies in der Anzeige, aufgeschlüsselt nach Einzeladressen, ebenfalls anzugeben. Das Versicherungsrisiko besteht in der möglichen Inanspruchnahme, die unter Berücksichtigung der vertraglichen Versicherungssumme unter Einbeziehung der Rückversicherung, der Schadenerfahrungen der Vergangenheit und mathematischer Modelle zu bestimmen ist;
3. hat das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen nach § 10b Abs. 3 Satz 6 bis 8 oder Abs. 4 die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank über Risiken, die sich durch eine Kombination aus und durch Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Risikoarten ergeben, unverzüglich zu unterrichten;

4. sind sämtliche während eines Kalenderjahres durchgeführte bedeutende gruppeninterne Transaktionen innerhalb eines Finanzkonglomerats der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank vor dem 16. Januar des darauf folgenden Jahres anzuzeigen. Gruppeninterne Transaktionen sind insbesondere
 - a) Darlehen,
 - b) Bürgschaften, Garantien und andere außerbilanzielle Geschäfte,
 - c) Geschäfte, die Eigenmittelbestandteile im Sinne der §§ 10 und 10a dieses Gesetzes sowie der §§ 53c und 104g des Versicherungsaufsichtsgesetzes betreffen,
 - d) Kapitalanlagen,
 - e) Rückversicherungsgeschäfte,
 - f) Kostenteilungsvereinbarungen.

Eine gruppeninterne Transaktion ist bedeutend, wenn die einzelne Transaktion 5 vom Hundert der Eigenkapitalanforderung auf Konglomeratsebene erreicht oder übersteigt. Mehrere Transaktionen desselben oder verschiedener konglomeratsangehöriger Unternehmen mit einem anderen konglomeratsangehörigen Unternehmen während eines Geschäftsjahres sind jeweils adressatenbezogen zusammenzufassen, auch wenn die einzelne Transaktion 5 vom Hundert der Eigenkapitalanforderung auf Konglomeratsebene nicht erreicht.

(2) Bis zum Erlass der Rechtsverordnung nach § 13c Abs. 1 Satz 2 gilt Absatz 1 Nr. 4 für gruppeninterne Transaktionen mit gemischten Unternehmen oder deren Tochterunternehmen entsprechend.

(3) Bis zu einer Ergänzung der Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 4

1. sind im Rahmen der Anzeigen nach § 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 1
 - a) zur Beurteilung der Zuverlässigkeit der Personen, die die Geschäfte einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen sollen, die nach § 8 Satz 2 Nr. 2 der Anzeigenverordnung vom 29. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3372), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. August 2003 (BGBl. I S. 1657) geändert worden ist, vorgesehenen Erklärungen abzugeben;
 - b) zur Beurteilung der fachlichen Eignung der Personen, die die Geschäfte einer Finanzholding-Gesellschaft oder gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen sollen, die nach § 8 Satz 2 Nr. 1 der Anzeigenverordnung vom 29. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3372), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. August 2003 (BGBl. I S. 1657) geändert worden ist, genannten Unterlagen beizufügen;
2. gilt § 27 der Anzeigenverordnung vom 29. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3372), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. August 2003 (BGBl. I

S. 1657) geändert worden ist, in Bezug auf Anzeigen einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft nach § 12a Abs. 1 Satz 3 und § 24 Abs. 3a Satz 5 entsprechend.

(4) Die Ermittlung und Feststellung einer branchenübergreifend tätigen Unternehmensgruppe als Finanzkonglomerat nach den §§ 51a bis 51c in Verbindung mit § 1 Abs. 20 erfolgt erstmals auf der Grundlage der Jahresabschlüsse für das in 2003 beendete Geschäftsjahr; wesentliche Änderungen während des Geschäftsjahres 2004 hat die Bundesanstalt zu berücksichtigen. Die Bestimmungen des § 10b über die angemessene Eigenkapitalausstattung auf Konglomeratsebene sind erstmals auf der Grundlage der Rechnungslegung für das am 1. Januar 2005 beginnende Geschäftsjahr oder das während des Jahres 2005 beendete Geschäftsjahr anzuwenden. Anzeigen nach Absatz 1 Nr. 1 Satz 1 und Nr. 4 Satz 1 sind erstmals zum 16. Januar 2006 einzureichen.“

Artikel 2

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 5 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 5a Anhörung der zuständigen Stellen eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaates“.
 - b) Nach der Angabe zu § 13d wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 13e Anzeigepflichten von Versicherungs-Holdinggesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften“.
 - c) Die Angabe zu § 104a wird wie folgt gefasst:

„104a Begriffsbestimmungen“.
 - d) Nach der Angabe zu § 104i werden folgende Angaben eingefügt:

„Vc
Zusätzliche Beaufsichtigung von
Versicherungsunternehmen, die einem
Finanzkonglomerat angehören

§ 104k Begriffsbestimmungen

§ 104l Zusammenarbeit bei der Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten

§ 104m Zuständigkeit für die zusätzliche Beaufsichtigung auf Konglomeratsebene

§ 104n Ermittlung eines Finanzkonglomerats

§ 104o Feststellung eines Finanzkonglomerats

§ 104p Befreiungen

§ 104q Eigenmittelausstattung von Finanzkonglomeraten

- § 104r Risikokonzentrationen und gruppeninterne Transaktionen von Finanzkonglomeraten
- § 104s Besondere organisatorische Pflichten von Finanzkonglomeraten
- § 104t Maßnahmen bei unzureichenden Eigenmitteln auf Konglomeratsebene
- § 104u Maßnahmen gegenüber gemischten Finanzholding-Gesellschaften
- § 104v Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat
- § 104w Grenzüberschreitende Auskünfte und Prüfungen“.
- e) Die Angabe zu § 111f wird wie folgt gefasst:
- „§ 111f Informationspflicht und Zusammenarbeit der Aufsicht bei verbundenen Unternehmen und Finanzkonglomeraten“.
- f) Nach der Angabe zu § 123b wird folgende Angabe eingefügt:
- „§ 123c Übergangsvorschriften zum Finanzkonglomeraterichtlinie-Umsetzungsgesetz“.
2. In § 5 Abs. 6 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 13d Nr. 1, 2, 4, 4a und 5“ die Angabe „sowie § 13e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3“ eingefügt.
3. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a
Anhörung der zuständigen Stellen eines anderen
Mitglied- oder Vertragsstaates

(1) Soll eine Erlaubnis für das Betreiben von Versicherungsgeschäften nach § 5 Abs. 1 einem Unternehmen erteilt werden, das

1. Tochter- oder Schwesterunternehmen eines Erstversicherungsunternehmens, eines Einlagenkreditinstituts im Sinne des § 1 Abs. 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, eines E-Geld-Instituts im Sinne des § 1 Abs. 3d Satz 4 des Kreditwesengesetzes oder eines Wertpapierhandelsunternehmens im Sinne des § 1 Abs. 3d Satz 2 des Kreditwesengesetzes ist und dessen Mutterunternehmen in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaates zugelassen ist oder
2. durch dieselben natürlichen Personen oder Unternehmen kontrolliert wird, die ein Erstversicherungsunternehmen, Einlagenkreditinstitut, E-Geld-Institut oder Wertpapierhandelsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaates kontrollieren,

hat die Aufsichtsbehörde vor Erteilung der Erlaubnis die zuständigen Stellen der anderen Mitglied- oder Vertragsstaaten, in dem das Mutterunternehmen oder das Schwesterunternehmen nach Nummer 1 oder kontrollierende Personen nach Nummer 2 ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder kontrollierende Unternehmen nach Nummer 2 ihre Hauptniederlassung haben, anzuhören. Schwesterunternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 sind Unternehmen, die ein gemeinsames Mutterunternehmen haben.

(2) Die Anhörung nach Absatz 1 erstreckt sich insbesondere auf die Angaben, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit und fachliche Eignung der in § 7a Abs. 1 Satz 1 genannten Personen sowie für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung im Sinne der § 7a Abs. 2 und § 104 an Unternehmen derselben Gruppe im Sinne des Absatzes 1 mit Sitz in dem betreffenden Mitglied- oder Vertragsstaat erforderlich sind, sowie auf die Angaben zu den Eigenmitteln.

(3) Diese Vorschriften sind nicht anzuwenden bei der Erteilung der Erlaubnis an Sterbekassen und die in § 159 Abs. 1 genannten Einrichtungen.“

4. Dem § 7a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Personen, die die Geschäfte einer Versicherungs-Holdinggesellschaft im Sinne des § 104a Abs. 2 Nr. 4 oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft im Sinne des § 104k Nr. 3 tatsächlich führen, müssen zuverlässig sein und die zur Führung der Geschäfte erforderliche fachliche Eignung haben.“

5. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a angefügt:

„2a. das Erstversicherungsunternehmen im Fall der Erteilung der Erlaubnis Tochterunternehmen einer Versicherungs-Holdinggesellschaft im Sinne des § 104a Abs. 2 Nr. 4 oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft im Sinne des § 104k Nr. 3 wird und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person im Sinne des § 7a Abs. 3 nicht zuverlässig ist oder nicht die zur Führung der Geschäfte der Versicherungs-Holdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft erforderliche fachliche Eignung hat,“.

6. Nach § 13d wird folgender § 13e eingefügt:

„§ 13e
Anzeigepflichten von Versicherungs-Holdinggesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften

(1) Eine Versicherungs-Holdinggesellschaft hat der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen:

1. die Absicht der Bestellung einer Person, die die Geschäfte der Versicherungs-Holdinggesellschaften tatsächlich führen soll, unter Angabe der Tatsachen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit und der fachlichen Eignung wesentlich sind, und den Vollzug einer solchen Absicht; § 5 Abs. 5 Nr. 5 gilt entsprechend;
2. das Ausscheiden einer Person, die die Geschäfte der Versicherungs-Holdinggesellschaften tatsächlich geführt hat;
3. Änderungen der Struktur der Unternehmensgruppe, an deren Spitze die Versicherungs-Holdinggesellschaft steht, in der Weise, dass die Gruppe künftig branchenübergreifend tätig wird.

Für eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft gilt Satz 1 Nr. 1 und 2 hinsichtlich der Personen, die die Geschäfte dieser Gesellschaft tatsächlich führen, mit der Maßgabe entsprechend, dass die Anzeige bei der Aufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank einzureichen ist.

(2) Eine Versicherungs-Holdinggesellschaft hat der Aufsichtsbehörde einmal jährlich eine Sammelanzeige ihrer Beteiligungen einzureichen. Die Begründung, die Veränderung oder die Aufgabe solcher Beteiligungen sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft, die an der Spitze eines Finanzkonglomerats steht, hat der Aufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank einmal jährlich eine Sammelanzeige der konglomeratsangehörigen Unternehmen einzureichen. Veränderungen im Bestand konglomeratsangehöriger Unternehmen sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.“

7. In § 14 wird nach Absatz 1a folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) § 5a über die Anhörung der zuständigen Stellen eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaates ist entsprechend anzuwenden.“

8. § 14a Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Absatz 1b gilt entsprechend.“

9. In § 53c werden nach Absatz 3c folgende Absätze 3d und 3e eingefügt:

„(3d) Von der Summe der sich nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bis 5 ergebenden Beträge sind abzuziehen

1. Beteiligungen des Versicherungsunternehmens im Sinne des § 104a Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 an Kreditinstituten im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 und 7 bis 11 des Kreditwesengesetzes, Finanzdienstleistungsinstituten im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 des Kreditwesengesetzes und Finanzunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3 des Kreditwesengesetzes,
2. Forderungen aus Genussrechten im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 3a und Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 3b gegenüber den in Nummer 1 genannten Unternehmen, an denen das Versicherungsunternehmen eine Beteiligung hält oder mit dem zusammen es Mitglied einer horizontalen Unternehmensgruppe (§ 104a Abs. 2 Nr. 1 Satz 4) ist.

Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag des Versicherungsunternehmens in Bezug auf die Abzugspositionen nach Satz 1 Ausnahmen zulassen, wenn das Versicherungsunternehmen Anteile an den in Nummer 1 genannten Unternehmen vorübergehend besitzt, um das betreffende Unternehmen zwecks Sanierung und Rettung finanziell zu stützen. Ein Versicherungsunternehmen braucht Positionen nach Satz 1, nicht von seinen Eigenmitteln abzuziehen, wenn es nach Abschnitt Vc dieses Gesetzes zusätzlich beaufsichtigt wird. Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag des Versicherungsunternehmens zulassen, dass anstelle des Abzugs der in Satz 1 genannten Positionen die in Anhang I der Richtlinie 2002/87/EG genannten Berechnungsmethoden 1, 2 oder 3 entsprechend angewendet werden (Alternativrechnung). In diesem Fall braucht das Versicherungsunternehmen die in Satz 1 genannten Positionen nicht von seinen Eigenmitteln abzuziehen. Eine Berechnung auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses

(Methode 1) darf nur erfolgen, wenn und soweit nach Auffassung der Aufsichtsbehörde Umfang und Niveau des integrierten Managements und der internen Kontrollen in Bezug auf die in den Konsolidierungskreis einbezogenen Unternehmen zufrieden stellend sind. Die nach Satz 4 zugelassene Methode ist auf Dauer einheitlich anzuwenden.

(3e) Absatz 3d Satz 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden auf entsprechende Beteiligungs- und Forderungstitel des Versicherungsunternehmens an oder gegenüber Erstversicherungsunternehmen im Sinne des § 104k Nr. 2 zweiter Halbsatz, Rückversicherungsunternehmen im Sinne des § 104a Abs. 2 Nr. 3 und Versicherungs-Holdinggesellschaften im Sinne des § 104a Abs. 2 Nr. 4. Ein Versicherungsunternehmen braucht Positionen nach Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3d Satz 1 nicht von seinen Eigenmitteln abzuziehen, wenn es nach Abschnitt Vb dieses Gesetzes zusätzlich beaufsichtigt wird.“

10. § 57 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Prüfung des Jahresabschlusses hat der Prüfer festzustellen, ob das Versicherungsunternehmen die Anzeigepflichten nach § 13b Abs. 1 und 4, § 13c Abs. 1 und 4, § 13d Nr. 1 bis 5, § 13e, die Anforderungen nach den §§ 104d und 104g Abs. 1, § 104q Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 bis 4 und Abs. 3 bis 9 und § 104r Abs. 1, 3 und 4, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 104g Abs. 2, § 104q Abs. 1 Satz 2 und § 104r Abs. 2 sowie die Verpflichtungen nach § 14 des Geldwäschegesetzes erfüllt hat.“

11. Dem § 81 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anordnungsbefugnis nach Satz 1 besteht auch gegenüber Versicherungs-Holdinggesellschaften im Sinne des § 104a Abs. 2 Nr. 4 und gemischten Finanzholding-Gesellschaften im Sinne des § 104k Nr. 3 sowie gegenüber den Personen, die die Geschäfte dieser Holding-Gesellschaften tatsächlich führen.“

12. § 83 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 1a wird folgende Nummer 1b eingefügt:

„1b. von Erstversicherungsunternehmen, die der zusätzlichen Beaufsichtigung nach Maßgabe des Abschnitts Vc unterliegen, und den in Nummer 1 genannten Personen Auskünfte und Vorlage von Unterlagen über die Geschäftsangelegenheiten zu verlangen, die für die zusätzliche Beaufsichtigung zweckdienlich sind; übermittelt das Erstversicherungsunternehmen diese Informationen trotz Aufforderung nicht, so kann die Aufsichtsbehörde auch von der gemischten Finanzholding-Gesellschaft im Sinne des § 104k Nr. 3 Auskunft, Übersendung oder Vorlage dieser Unterlagen verlangen; benötigt die Aufsichtsbehörde Informationen, die im Einklang mit den für die in die zusätzliche Beaufsichtigung einbezogenen Unternehmen erlassenen Rechtsvorschriften bereits einer anderen zu-

ständigen Behörde erteilt wurden, so soll sie sich an diese Behörde wenden,“.

- b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. auch ohne besonderen Anlass in den Geschäftsräumen der Versicherungsunternehmen Prüfungen des Geschäftsbetriebs vorzunehmen; im Rahmen der zusätzlichen Beaufsichtigung nach den §§ 104a bis 104h darf die Aufsichtsbehörde Prüfungen der Informationen nach Nummer 1a auch bei verbundenen Unternehmen und beteiligten Unternehmen und deren verbundenen Unternehmen des der zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegenden Versicherungsunternehmens vornehmen; im Rahmen der zusätzlichen Beaufsichtigung nach dem Abschnitt Vc darf die Aufsichtsbehörde Prüfungen der Informationen nach Nummer 1b auch bei verbundenen Unternehmen und beteiligten Unternehmen und deren verbundenen Unternehmen des der zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegenden Versicherungsunternehmens sowie bei der gemischten Finanzholding-Gesellschaft vornehmen,“.

13. Dem § 87 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Werden der Aufsichtsbehörde Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, dass eine Person, die die Geschäfte einer Versicherungs-Holdinggesellschaft im Sinne des § 104a Abs. 2 Nr. 4 tatsächlich führt, nicht zuverlässig ist oder nicht die zur Führung der Geschäfte erforderliche fachliche Eignung hat, gilt § 104u Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2 bis 4 entsprechend.“

14. In § 89a wird nach der Angabe „104 Abs. 1a Satz 1, Abs. 2 Satz 1 bis 3 und Abs. 4,“ die Angabe „§ 104r Abs. 4 Satz 5, § 104t, § 104u Abs. 1,“ eingefügt.

15. § 104 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Vor Maßnahmen nach Absatz 1a Satz 1 hat die Aufsichtsbehörde die zuständigen Stellen in den anderen betroffenen Mitglied- oder Vertragsstaaten anzuhören, wenn es sich bei dem Erwerber der bedeutenden Beteiligung handelt

1. um ein in dem anderen Staat zugelassenes Erstversicherungsunternehmen im Sinne des § 104k Nr. 2 Buchstabe a zweiter Halbsatz, Einlagenkreditinstitut im Sinne des § 1 Abs. 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, E-Geld-Institut im Sinne des § 1 Abs. 3d Satz 4 des Kreditwesengesetzes oder Wertpapierhandelsunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3d Satz 2 des Kreditwesengesetzes,
2. um ein Mutterunternehmen eines in dem anderen Staat zugelassenen Erstversicherungsunternehmens im Sinne des § 104k Nr. 2 Buchstabe a zweiter Halbsatz, Einlagenkreditinstituts im Sinne des § 1 Abs. 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, E-Geld-Instituts im Sinne des § 1 Abs. 3d Satz 4 des Kreditwesengesetzes oder

Wertpapierhandelsunternehmens im Sinne des § 1 Abs. 3d Satz 2 des Kreditwesengesetzes oder

3. um eine Person, die ein in dem anderen Staat zugelassenes Erstversicherungsunternehmen im Sinne des § 104k Nr. 2 Buchstabe a zweiter Halbsatz, Einlagenkreditinstitut im Sinne des § 1 Abs. 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, E-Geld-Institut im Sinne des § 1 Abs. 3d Satz 4 des Kreditwesengesetzes oder Wertpapierhandelsunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3d Satz 2 des Kreditwesengesetzes kontrolliert,

und wenn das Erstversicherungsunternehmen im Sinne des § 104k Nr. 2 Buchstabe a zweiter Halbsatz, das Einlagenkreditinstitut im Sinne des § 1 Abs. 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, das E-Geld-Institut im Sinne des § 1 Abs. 3d Satz 4 des Kreditwesengesetzes oder das Wertpapierhandelsunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3d Satz 2 des Kreditwesengesetzes, an dem der Erwerber eine Beteiligung zu halten beabsichtigt, durch den Erwerb unter dessen Kontrolle käme. Von Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 gegenüber Erwerbern im Sinne des Satzes 1 hat die Aufsichtsbehörde die zuständigen Stellen des anderen Staates zu unterrichten; sie soll sie vorher anhören, wenn nicht zu befürchten ist, dass durch die Verzögerung die Wirksamkeit der Maßnahme vereitelt oder wesentlich beeinträchtigt wird.“

- b) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) § 5a über die Anhörung der zuständigen Stellen eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaates ist entsprechend anzuwenden.“

16. § 104a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Definitionen“ durch das Wort „Begriffsbestimmungen“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Beteiligte Unternehmen: Unternehmen, die entweder Mutterunternehmen sind oder die eine Beteiligung halten oder die einer horizontalen Unternehmensgruppe angehören. Beteiligungen in diesem Sinne sind Anteile an anderen Unternehmen nach Maßgabe des § 271 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs, zumindest aber das unmittelbare oder mittelbare Halten von mindestens 20 vom Hundert der Stimmrechte oder des Kapitals. Mutterunternehmen sind Unternehmen, die Mutterunternehmen im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuchs sind, sowie alle Unternehmen, die tatsächlich einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausüben, ohne dass es auf die Rechtsform oder den Sitz ankommt. Eine horizontale Unternehmensgruppe ist eine Gruppe, in der ein Unternehmen mit einem oder mehreren anderen Unternehmen in der Weise verbunden ist, dass

1. sie gemeinsam auf Grund einer Satzungsbestimmung oder eines Vertrages unter einheitlicher Leitung stehen oder
2. sich ihre Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane mehrheitlich aus denselben Personen zusammensetzen, die während des Geschäftsjahres und bis zum Ablauf des in § 290 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs bestimmten Zeitraums im Amt sind, wenn sie einen konsolidierten Abschluss aufzustellen haben oder hätten.“

bb) In Nummer 3 wird das Wort „Haupttätigkeit“ durch das Wort „Tätigkeit“ ersetzt.

cc) In Nummer 4 wird nach dem Wort „Mutterunternehmen“ die Angabe „, die keine gemischte Finanzholding-Gesellschaft im Sinne des § 104k Nr. 3 sind,“ eingefügt.

dd) In Nummer 5 werden nach den Wörtern „noch Versicherungs-Holdinggesellschaften“ die Wörter „noch gemischte Finanzholding-Gesellschaften im Sinne des § 104k Nr. 3“ eingefügt.

17. § 104b Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Verbundene Unternehmen in diesem Sinne sind Unternehmen, die einer horizontalen Unternehmensgruppe im Sinne des § 104a Abs. 2 Nr. 1 Satz 4 angehören, Tochterunternehmen im Sinne des § 104a Abs. 2 Nr. 2 oder andere Unternehmen, an denen eine Beteiligung im Sinne von § 104a Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 gehalten wird.“

18. Dem § 104e wird Absatz 4 angefügt:

„(4) Ein Versicherungsunternehmen, das der zusätzlichen Aufsicht unterliegt, muss über ein angemessenes Risikomanagement und angemessene Kontrollmechanismen, einschließlich eines ordnungsgemäßen Berichtswesens und ordnungsgemäßer Rechnungslegungsvorschriften verfügen, um die Geschäfte nach Absatz 2 angemessen ermitteln, quantifizieren, überwachen und kontrollieren zu können.“

19. Nach dem Abschnitt Vb wird folgender Abschnitt Vc eingefügt:

„Vc
Zusätzliche Beaufsichtigung von
Versicherungsunternehmen, die einem
Finanzkonglomerat angehören
§ 104k
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abschnitts sind:

1. Branchenvorschriften: Die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften im Bereich der Finanzaufsicht, insbesondere die Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 85/611/EWG, 98/78/EG, 93/6/EWG, 93/22/EWG und 2000/12/EG, die darauf beruhenden inländischen Gesetze, insbesondere dieses Gesetz, das Kreditwesengesetz, das Wertpapierhandelsgesetz, das Investmentgesetz, das Hypothekendarlehenbankgesetz, das Gesetz über Bau-

sparkassen, das Geldwäschegesetz einschließlich der dazu ergangenen Rechtsverordnungen sowie der sonstigen im Bereich der Finanzaufsicht erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften;

2. Finanzbranche: Die folgenden Branchen:

a) die Versicherungsbranche; dieser gehören Erstversicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen im Sinne des § 104a Abs. 2 Nr. 3 beziehungsweise des § 119 Abs. 1, Versicherungs-Holdinggesellschaften im Sinne des § 104a Abs. 2 Nr. 4 oder entsprechende Unternehmen mit Sitz im Ausland an; Erstversicherungsunternehmen im Sinne des ersten Halbsatzes sind Unternehmen, die den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand haben und nicht Träger der Sozialversicherung sind, mit Ausnahme der Rückversicherungsunternehmen, der Sterbekassen sowie der in § 1 Abs. 3 und § 159 Abs. 1 genannten Unternehmen und Einrichtungen;

b) die Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche; dieser gehören Kreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes, Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 des Kreditwesengesetzes, Finanzunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3 des Kreditwesengesetzes, Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten im Sinne des § 1 Abs. 3c des Kreditwesengesetzes oder entsprechende Unternehmen mit Sitz im Ausland an für die Zwecke der §§ 104n und 104p gelten Kapitalanlagegesellschaften als nicht dieser Branche angehörig;

c) eine weitere aus den gemischten Finanzholding-Gesellschaften gebildete Branche;

3. Gemischte Finanzholding-Gesellschaften: Mutterunternehmen, die keine beaufsichtigten Finanzkonglomeratsunternehmen sind, und die zusammen mit ihren Tochterunternehmen, von denen mindestens ein Unternehmen ein beaufsichtigtes Finanzkonglomeratsunternehmen mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat ist, und anderen Unternehmen ein Finanzkonglomerat bilden. Beaufsichtigte Finanzkonglomeratsunternehmen sind konglomeratsangehörige Einlagenkreditinstitute, E-Geld-Institute, Wertpapierhandelsunternehmen, Erstversicherungsunternehmen, Kapitalanlagegesellschaften oder andere Vermögensverwaltungsgesellschaften im Sinne des Artikels 2 Nr. 5 und des Artikels 30 der Richtlinie 2002/87/EG;

4. Finanzkonglomerat: Eine Gruppe von Unternehmen,

a) die aus einem Mutterunternehmen, seinen Tochterunternehmen und den Unternehmen, an denen das Mutterunternehmen oder ein Tochterunternehmen eine Beteiligung im Sinne des § 104a Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 halten, besteht, sowie Unternehmen, die zu einer horizontalen Unternehmensgruppe zusammengefasst sind;

b) an deren Spitze ein beaufsichtigtes Finanzkonglomeratsunternehmen steht, bei dem es sich um ein Mutterunternehmen eines Unternehmens der Finanzbranche, ein Unternehmen, das eine Beteiligung im Sinne des § 104a Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 an einem Unternehmen der Finanzbranche hält, oder ein Unternehmen, das mit einem anderen Unternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche oder der Versicherungsbranche zu einer horizontalen Unternehmensgruppe zusammengefasst ist, handelt; steht kein beaufsichtigtes Finanzkonglomeratsunternehmen an der Spitze der Gruppe, weist die Gruppe jedoch mindestens eines dieser Unternehmen als Tochterunternehmen auf, ist die Gruppe ein Finanzkonglomerat, wenn sie vorwiegend in der Finanzbranche tätig ist;

c) der mindestens ein Unternehmen der Versicherungsbranche sowie mindestens ein Unternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche angehören und

d) in der die konsolidierte oder aggregierte Tätigkeit beziehungsweise die konsolidierte und die aggregierte Tätigkeit der Unternehmen der Gruppe sowohl in der Versicherungsbranche als auch in der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche erheblich sind.

Als Finanzkonglomerat gilt auch eine Untergruppe einer Gruppe im Sinne des Buchstaben a, die selbst die Voraussetzungen nach den Buchstaben a bis d erfüllt;

5. Horizontale Unternehmensgruppe: Eine Unternehmensgruppe im Sinne des § 104a Abs. 2 Nr. 1 Satz 4;

6. Mutterunternehmen: Mutterunternehmen im Sinne des § 104a Abs. 2 Nr. 1 Satz 3;

7. Tochterunternehmen: Tochterunternehmen im Sinne des § 104a Abs. 2 Nr. 2;

8. Gruppeninterne Transaktionen auf Konglomerats-ebene: Transaktionen, bei denen sich beaufsichtigte Finanzkonglomeratsunternehmen zur Erfüllung einer Verbindlichkeit direkt oder indirekt auf andere Unternehmen innerhalb desselben Finanzkonglomerats oder auf natürliche oder juristische Personen stützen, die mit den Unternehmen der Gruppe durch enge Verbindungen verbunden sind, wobei unerheblich ist, ob dies auf vertraglicher oder nicht vertraglicher oder auf entgeltlicher oder unentgeltlicher Grundlage erfolgt. Eine enge Verbindung im Sinne des Satzes 1 besteht, wenn ein oder mehrer Unternehmen oder ein oder mehrere natürliche Personen verbunden sind

1. durch das unmittelbare oder mittelbare Halten durch ein oder mehrere Tochterunternehmen oder Treuhänder von mindestens 20 vom Hundert des Kapitals oder der Stimmrechte oder

2. als Mutter- und Tochterunternehmen, mittels eines gleichartigen Verhältnisses oder als Schwesterunternehmen.

9. Risikokonzentrationen: Alle mit einem Ausfallrisiko behafteten Engagements der Unternehmen eines Finanzkonglomerats, die groß genug sind, die Solvabilität oder die allgemeine Finanzlage der beaufsichtigten Finanzkonglomeratsunternehmen zu gefährden, wobei die Ausfallgefahr auf einem Adressenausfallrisiko, einem Kreditrisiko, einem Anlagerisiko, einem Versicherungsrisiko, einem Marktrisiko, einem sonstigen Risiko, einer Kombination dieser Risiken oder auf Wechselwirkungen zwischen diesen Risiken beruht oder beruhen kann.

§ 104l

Zusammenarbeit bei der Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten

(1) Die Aufsichtsbehörde und, soweit sie im Rahmen des Kreditwesengesetzes bei der Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten tätig wird, die Deutsche Bundesbank arbeiten bei der Ermittlung und der Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten nach Maßgabe der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU 2003 Nr. L 35 S. 1) mit den zuständigen Stellen in den anderen Mitglied- oder Vertragsstaaten zusammen; § 84 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 5 dieses Gesetzes und § 8 Abs. 3 Satz 2 des Kreditwesengesetzes gelten entsprechend. Gehört ein Erstversicherungsunternehmen einer grenzüberschreitend tätigen Unternehmensgruppe an, die ein Finanzkonglomerat sein könnte, das noch nicht nach Maßgabe der Richtlinie 2002/87/EG als solches eingestuft wurde, teilt die Aufsichtsbehörde dies den zuständigen Stellen in den anderen betroffenen Mitglied- oder Vertragsstaaten mit.

(2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt mit den zuständigen Stellen in den anderen betroffenen Mitglied- oder Vertragsstaaten nach Maßgabe des Artikels 10 der Richtlinie 2002/87/EG den nach diesem Gesetz für die zusätzliche Beaufsichtigung des Finanzkonglomerats zuständigen Koordinator. Ist die Aufsichtsbehörde Koordinator, obliegen ihr nach Maßgabe des Artikels 11 der Richtlinie 2002/87/EG insbesondere folgende Aufgaben:

1. Koordinierung der Sammlung und Verbreitung zweckdienlicher und grundlegender Informationen bei der laufenden Beaufsichtigung sowie in Krisensituationen;
2. generelle Aufsicht und Beurteilung der Finanzlage eines Finanzkonglomerats;
3. Beurteilung der Einhaltung der Vorschriften über die Eigenmittelausstattung und der Bestimmungen über Risikokonzentrationen und gruppeninterne Transaktionen nach Maßgabe der Artikel 6 bis 8 der Richtlinie 2002/87/EG;

4. Beurteilung der Struktur, Organisation und internen Kontrollsysteme eines Finanzkonglomerats nach Maßgabe des Artikels 9 der Richtlinie 2002/87/EG;
5. Planung und Koordinierung der Aufsichtstätigkeiten bei der laufenden Beaufsichtigung sowie in Krisensituationen in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Stellen der anderen betroffenen Mitglied- oder Vertragsstaaten und
6. sonstige Aufgaben, Maßnahmen und Entscheidungen, die der Aufsichtsbehörde durch die Richtlinie 2002/87/EG oder in Anwendung ihrer Bestimmungen zugewiesen werden.

Die Aufsichtsbehörde als Koordinator

1. unterrichtet die zuständigen Stellen in den anderen betroffenen Mitglied- oder Vertragsstaaten über die Mitteilung der Feststellung einer Gruppe von Unternehmen als Finanzkonglomerat nach § 104o Abs. 1 sowie die gewählte Vorgehensweise in den Fällen des § 104v;
2. hört die zuständigen Stellen in den anderen betroffenen Mitglied- oder Vertragsstaaten vorab an
 - a) bei Entscheidungen nach § 104q Abs. 2 Satz 3, § 104r Abs. 1 Satz 2 und § 104v;
 - b) bei Befreiungen nach § 104q Abs. 9 Satz 3; in dringenden Fällen kann die Aufsichtsbehörde von der vorherigen Anhörung absehen;
 - c) vor Maßnahmen nach den § 104q Abs. 5, § 104r Abs. 4 Satz 5, § 104t Abs. 1 und § 104u Abs. 1, sofern dies für deren Aufsichtstätigkeit von Bedeutung ist. In dringenden Fällen oder bei Gefahr im Verzug kann die Aufsichtsbehörde von der vorherigen Anhörung absehen. Sie hat die zuständigen Stellen der betroffenen Mitglied- und Vertragsstaaten hiervon unverzüglich zu unterrichten;
3. unterbreitet den zuständigen Stellen in den anderen betroffenen Mitglied- oder Vertragsstaaten Vorschläge für Entscheidungen zur
 - a) Nichtberücksichtigung von konglomeratsangehörigen Unternehmen bei der Berechnung der Schwellenwerte nach § 104n Abs. 4;
 - b) Aufhebung der Feststellung einer Unternehmensgruppe als Finanzkonglomerat und eines der Unternehmen der Gruppe als übergeordnetes Finanzkonglomeratsunternehmen nach § 104o Abs. 3;
 - c) Befreiungen nach § 104p Nr. 2.

(3) In den Fällen des § 104n Abs. 4 und Abs. 6 Satz 4, § 104o Abs. 3, § 104p und § 104q Abs. 4 entscheidet die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen in den anderen betroffenen Mitglied- und Vertragsstaaten.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Zusammenarbeit bei der Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten regelt die Aufsichtsbehörde in Kooperationsver-

einbarungen mit den zuständigen Stellen der anderen betroffenen Mitglied- oder Vertragsstaaten.

§ 104m

Zuständigkeit für die zusätzliche Beaufsichtigung auf Konglomeratsebene

(1) Die Aufsichtsbehörde kann von der Beaufsichtigung eines Finanzkonglomerats absehen und das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen von den Vorschriften dieses Gesetzes über die Beaufsichtigung auf Konglomeratsebene widerruflich freistellen, wenn

3. das Finanzkonglomerat einem anderen Finanzkonglomerat nachgeordnet ist, dessen übergeordnetes Finanzkonglomeratsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedoder Vertragsstaat dort in die zusätzliche Beaufsichtigung auf Konglomeratsebene gemäß der Richtlinie 2002/87/EG einbezogen ist, oder
4. dies unter Berücksichtigung der Struktur des Finanzkonglomerats und des relativen Gewichts seiner Tätigkeiten in verschiedenen Mitglied- oder Vertragsstaaten angemessen ist; dem übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann über die Fälle des § 104k Nr. 4 und § 104q Abs. 3 Satz 6 bis 8 oder Abs. 4 hinaus nach Maßgabe des Artikels 2 Nr. 14, des Artikels 3 und des Artikels 5 der Richtlinie 2002/87/EG eine branchenübergreifend tätige Unternehmensgruppe als Finanzkonglomerat und ein Erstversicherungsunternehmen als übergeordnetes Finanzkonglomeratsunternehmen bestimmen. Die Vorschriften dieses Gesetzes über die zusätzliche Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten sind in diesem Fall entsprechend anzuwenden.

§ 104n

Ermittlung eines Finanzkonglomerats

(1) Die Aufsichtsbehörde ermittelt, ob branchenübergreifend tätige Gruppen von Unternehmen als Finanzkonglomerate einzustufen sind.

(2) Eine Gruppe ist im Sinne von § 104k Nr. 4 Buchstabe b Halbsatz 2 vorwiegend in der Finanzbranche tätig, wenn der Anteil der Bilanzsumme der in einer Finanzbranche tätigen Unternehmen der Gruppe an der Bilanzsumme der Gruppe insgesamt mehr als 40 vom Hundert beträgt.

(3) Die konsolidierten oder aggregierten Tätigkeiten beziehungsweise die konsolidierten und aggregierten Tätigkeiten der Unternehmen der Versicherungsbranche sowie der Bankenund Wertpapierdienstleistungsbranche sind erheblich im Sinne des § 104k Nr. 4 Buchstabe d, wenn

1. a) der Anteil der Bilanzsumme der Unternehmen der Versicherungsbranche an der Bilanzsumme aller gruppenangehöriger Unternehmen beider Finanzbranchen und der Anteil der Solvabilitätsanforderungen der Unternehmen der Versicherungsbranche an den Gesamtsolvabilitätsanforderungen aller gruppenangehöriger Unter-

nehmen beider Finanzbranchen im Durchschnitt mehr als 10 vom Hundert beträgt und

- b) der Anteil der Bilanzsumme der Unternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche an der Bilanzsumme aller gruppenangehöriger Unternehmen beider Finanzbranchen und der Anteil der Solvabilitätsanforderungen der Unternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche an der Gesamtsolvabilitätsanforderungen aller gruppenangehöriger Unternehmen beider Finanzbranchen im Durchschnitt mehr als 10 vom Hundert beträgt oder
2. die Bilanzsumme der Unternehmen in der Versicherungsbranche sowie der Unternehmen in der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche jeweils 6 Milliarden Euro übersteigen.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann bei den Berechnungen nach den Absätzen 2 und 3 im Einzelfall einzelne konglomeratsangehörige Unternehmen unberücksichtigt lassen, wenn und solange

1. das Unternehmen sich in einem Drittstaat befindet, in dem Hindernisse für die Übermittlung der für die Berechnungen notwendigen Angaben bestehen,
2. vorbehaltlich des Satzes 2 die Einbeziehung des Unternehmens für die Aufsicht auf Konglomeratsebene ohne Bedeutung ist, oder
3. die Einbeziehung des Unternehmens in die zusätzliche Beaufsichtigung auf Konglomeratsebene ungeeignet oder irreführend wäre.

Erfüllen in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 mehrere konglomeratsangehörige Unternehmen die Voraussetzungen, sind sie in ihrer Gesamtheit für die zusätzliche Beaufsichtigung der Gruppe jedoch nicht von untergeordneter Bedeutung, hat die Aufsichtsbehörde diese Unternehmen bei den Berechnungen nach den Absätzen 2 und 3 zu berücksichtigen.

(5) Sinken bei einer nach Maßgabe des § 104k Nr. 4 sowie der Absätze 2 und 3 als Finanzkonglomerat ermittelten Unternehmensgruppe, die bereits der zusätzlichen Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes unterliegt, die Anteile nach den Absätzen 2 und 3 Nr. 1 oder der Betrag nach Absatz 3 Nr. 2 während eines Geschäftsjahres unter die dort genannten Schwellenwerte, gilt die Gruppe weiter als Finanzkonglomerat, wenn in den drei darauf folgenden Geschäftsjahren

1. in Fällen des Absatzes 2 ein Schwellenwert von 35 vom Hundert,
2. in Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 ein Schwellenwert von 8 vom Hundert,
3. in Fällen des Absatzes 3 Nr. 2 ein Schwellenwert von 5 Milliarden Euro

überschritten wird.

(6) Als Bilanzsumme im Sinne der Absätze 2 und 3 sind die anhand der Jahresabschlüsse ermittelten aggregierten Bilanzsummen der Unternehmen der Gruppe zugrunde zu legen. Unternehmen, an denen eine Beteiligung gehalten wird, sind in Höhe des Anteils ihrer Bi-

lanzsummen anzurechnen, der dem von der Gruppe gehaltenen aggregierten proportionalen Anteil entspricht. Liegt ein konsolidierter Abschluss vor, ist dieser anstelle der aggregierten Bilanzsummen der Einzelabschlüsse der Unternehmen zugrunde zu legen. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann die Aufsichtsbehörde im Einzelfall zulassen, dass für die Berechnung der Schwellenwerte anstelle oder zusätzlich zu der Bilanzsumme die Ertragsstruktur oder die außerbilanziellen Geschäfte herangezogen werden. Die bei den Berechnungen zu berücksichtigenden Solvabilitätsanforderungen sind nach den §§ 53c und 104g dieses Gesetzes sowie den §§ 10 und § 10a des Kreditwesengesetzes zu ermitteln. Soweit ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat in die Berechnung einzubeziehen ist, das nicht bereits in der Berechnung nach § 104g dieses Gesetzes oder nach § 10a des Kreditwesengesetzes erfasst wird, sind insoweit die Bestimmungen über die Solvabilitätsanforderungen des jeweiligen Sitzstaates anzuwenden; dies gilt entsprechend für Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat, wenn dort gleichwertige Solvabilitätsanforderungen bestehen.

§ 104o

Feststellung eines Finanzkonglomerats

(1) Die Aufsichtsbehörde stellt fest, dass eine branchenübergreifend tätige Gruppe von Unternehmen ein Finanzkonglomerat ist. Sie teilt dem Mutterunternehmen an der Spitze der Gruppe die Feststellung als Finanzkonglomerat und das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen mit; steht an der Spitze der Gruppe kein Mutterunternehmen, teilt die Aufsichtsbehörde dies dem konglomeratsangehörigen Erstversicherungsunternehmen mit der höchsten Bilanzsumme mit, es sei denn, ein in der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche tätiges beaufsichtigtes Finanzkonglomeratsunternehmen mit einer höheren Bilanzsumme ist nach § 51b Abs.1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes zu unterrichten.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat die Feststellung einer Gruppe von Unternehmen als Finanzkonglomerat und die Bestimmung des übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmens aufzuheben, wenn die Voraussetzungen des § 104k Nr. 4 nicht mehr erfüllt sind, insbesondere in der Gruppe die maßgeblichen Anteile nach § 104n Abs. 2 und 3 Nr. 1 oder der Betrag nach § 104n Abs. 3 Nr. 2 absinken

1. in dem Fall des § 104n Abs. 2 unter einen Schwellenwert von 35 vom Hundert,
2. in dem Fall des § 104n Abs. 3 Nr. 1 unter einen Schwellenwert von 8 vom Hundert,
3. in dem Fall des § 104n Abs. 3 Nr. 2 unter einen Schwellenwert von 5 Milliarden Euro.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Vorbehaltlich des Absatzes 2 kann die Aufsichtsbehörde in den Fällen des § 104n Abs. 5 während des maßgeblichen Zeitraums von drei Jahren die Feststellung einer Gruppe von Unternehmen als Finanzkonglomerat und die Bestimmung des übergeordneten

Finanzkonglomeratsunternehmens aufheben; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 104p Befreiungen

Die Aufsichtsbehörde kann widerruflich von der Feststellung einer Gruppe von Unternehmen als Finanzkonglomerat absehen oder das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen von den Verpflichtungen nach den §§ 104r und 104s ganz oder teilweise freistellen, wenn

1. im Fall des § 104n Abs. 3 Nr. 2 die Gruppe den in § 104n Abs. 3 Nr. 1 genannten Schwellenwert nicht erreicht und die zusätzliche Beaufsichtigung auf Konglomeratebene nicht erforderlich, ungeeignet oder irreführend ist; dies ist insbesondere anzunehmen, wenn
 - a) die relative Größe der am schwächsten vertretenen Finanzbranche gemessen entweder am durchschnittlichen Anteil nach § 104n Abs. 3 Nr. 1 oder an der Bilanzsumme oder den Solvabilitätsanforderungen dieser Finanzbranche höchstens 5 vom Hundert beträgt oder
 - b) der Marktanteil gemessen an der Bilanzsumme in der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche und an den in der Versicherungsbranche gebuchten Bruttobeiträgen in keinem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums mehr als 5 vom Hundert beträgt;
2. die zur Feststellung als Finanzkonglomerat führende Überschreitung der Schwellenwerte in § 104n Abs. 2 und 3 ausschließlich auf eine erhebliche Änderung der Struktur der Gruppe zurückzuführen ist; die Freistellung ist auf einen Zeitraum von höchstens drei Jahren zu befristen, beginnend mit dem nächstfolgenden Geschäftsjahr.

§ 104q

Eigenmittelausstattung von Finanzkonglomeraten

(1) Ein Finanzkonglomerat muss insgesamt angemessene Eigenmittel haben. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrats bedarf, im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen über die angemessene Eigenmittelausstattung zur Durchführung des Artikels 6 und des Anhangs I der Richtlinie 2002/87/EG zu erlassen, insbesondere über:

1. die zulässige Zusammensetzung der Eigenmittel,
2. den Umfang und die Form der Berechnung der zusätzlichen Eigenkapitalanforderung sowie die sonstigen technischen Grundsätze,
3. die folgenden zulässigen Berechnungsmethoden für die zusätzliche Eigenkapitalanforderung:
 - a) Methode 1: Berechnung auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses;
 - b) Methode 2: Abzugs- und Aggregationsmethode;
 - c) Methode 3: Buchwert-/Anforderungsabzugsmethode oder
 - d) Kombination der Methoden 1 bis 3,
4. Risikomodelle,

5. Berechnungsintervalle.

Das Bundesministerium der Finanzen kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Institute im Sinne des § 1b des Kreditwesengesetzes und der Versicherungsbeirat anzuhören.

(2) Die Bundesanstalt überprüft die angemessene Eigenmittelausstattung der Finanzkonglomerate. Das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen im Sinne des Absatzes 3 Satz 6 bis 8 oder des Absatzes 4, hat der Aufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank die für die Überprüfung der angemessenen Eigenmittelausstattung auf Konglomeratebene nach Maßgabe des Absatzes 1 erforderlichen Angaben einzureichen, es sei denn ein übergeordnetes Finanzkonglomeratsunternehmen im Sinne des § 10b Abs. 3 Satz 6 bis 8 oder Abs. 4 des Kreditwesengesetzes ist nach § 10b Abs. 2 des Kreditwesengesetzes anzeigepflichtig. Nähere Bestimmungen über Art, Umfang, Zeitpunkt und Form der Angaben und über die zulässigen Datenträger und Übertragungswege sind in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 2 zu regeln.

(3) In die Berechnung der Eigenmittel auf Konglomeratebene nach Absatz 1 sind einzubeziehen das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen mit Sitz im Inland und die ihm nachgeordneten Finanzkonglomeratsunternehmen. Bei den in die Berechnung der Eigenmittel einzubeziehenden Unternehmen gelten als Eigenmittel die Bestandteile, die den nach § 53c dieses Gesetzes sowie nach § 10 des Kreditwesengesetzes anerkannten Bestandteilen entsprechen. Die Aufsichtsbehörde bestimmt, welche der in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 2 näher bestimmten Berechnungsmethoden das Finanzkonglomerat bei der Berechnung der Eigenmittel auf Konglomeratebene anzuwenden hat; das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen ist vorab anzuhören. Steht eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft an der Spitze des Finanzkonglomerats, dessen beaufsichtigte Finanzkonglomeratsunternehmen ihren Sitz nicht ausschließlich im Inland haben, ist die Anwendung jeder der in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 2 näher bestimmten Berechnungsmethoden zulässig; das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen hat der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank die Wahl der Berechnungsmethode unverzüglich anzuzeigen. Nachgeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind die beaufsichtigten Finanzkonglomeratsunternehmen und die gemischte Finanzholding-Gesellschaft, soweit sie nicht übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen sind, sowie die konglomeratsangehörigen Finanzunternehmen, Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdienstleistungen, Rückversicherungsunternehmen und Versicherungs-Holdinggesellschaften. Übergeordnetes Finanzkonglomeratsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist das Erstversicherungsunternehmen mit Sitz im Inland, das

1. an der Spitze eines Finanzkonglomerats steht, es sei denn ein in der Banken- und Wertpapierdienst-

leistungsbranche tätiges beaufsichtigtes Finanzkonglomeratsunternehmen mit Sitz im Inland steht ebenfalls an der Spitze des Finanzkonglomerats und die Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche ist stärker vertreten als die Versicherungsbranche;

2. ein Tochterunternehmen einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft mit Sitz im Inland ist, es sei denn

- a) ein in der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche tätiges beaufsichtigtes Finanzkonglomeratsunternehmen mit Sitz im Inland ist Tochterunternehmen derselben gemischten Finanzholding-Gesellschaft und die Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche ist stärker vertreten als die Versicherungsbranche;

- b) ein Erstversicherungsunternehmen derselben Gruppe mit Sitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat, das Tochterunternehmen einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft in seinem Sitzstaat ist, hat eine höhere Bilanzsumme als das Erstversicherungsunternehmen mit Sitz im Inland;

- c) ein in der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche tätiges beaufsichtigtes Finanzkonglomeratsunternehmen derselben Gruppe mit Sitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat ist Tochterunternehmen einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft in seinem Sitzstaat und die Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche ist stärker vertreten als die Versicherungsbranche;

erfüllen mehrere Erstversicherungsunternehmen mit Sitz im Inland diese Voraussetzungen, ist dasjenige dieser Erstversicherungsunternehmen mit der höchsten Bilanzsumme das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen;

3. ein Tochterunternehmen einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat ist, das kein Mutterunternehmen eines beaufsichtigten Finanzkonglomeratsunternehmens mit Sitz in ihrem Sitzstaat ist, wenn

- a) die Versicherungsbranche stärker als die Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche vertreten ist und

- b) das Erstversicherungsunternehmen mit Sitz im Inland die höchste Bilanzsumme hat.

Vorbehaltlich Satz 6 Nr. 2 und 3 gilt ein Erstversicherungsunternehmen mit Sitz im Inland als übergeordnetes Finanzkonglomeratsunternehmen, wenn die Versicherungsbranche stärker vertreten ist als die Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche und das Erstversicherungsunternehmen mit Sitz im Inland die höchste Bilanzsumme hat. Abweichend von Satz 6 Nr. 1 bis 3 und Satz 7 kann die Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der Struktur des Finanzkonglomerats nach Anhörung des beaufsichtigten Finanzkonglomeratsunternehmens, das nach Satz 6 und 7 als übergeordnetes

Finanzkonglomeratsunternehmen zu bestimmen wäre, ein Erstversicherungsunternehmen oder eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft als übergeordnetes Finanzkonglomeratsunternehmen bestimmen; das zu bestimmende Unternehmen ist ebenfalls vorab anzuhören. Im Sinne dieses Absatzes stärker vertreten ist jeweils die Finanzbranche mit dem höchsten durchschnittlichen Anteil nach § 104n Abs. 3.

(4) Bestehen Beteiligungen an einem oder mehreren beaufsichtigten Finanzkonglomeratsunternehmen oder Kapitalbeziehungen zu derartigen Unternehmen oder kann auf derartige Unternehmen ein beherrschender Einfluss ausgeübt werden, ohne dass ein Fall des Absatzes 3 Satz 7 bis 8 vorliegt, kann die Aufsichtsbehörde die Vorschriften dieses Gesetzes über die zusätzliche Beaufsichtigung auf Konglomeratsebene ganz oder teilweise auf diese Unternehmen entsprechend anwenden und eines dieser Unternehmen als übergeordnetes Finanzkonglomeratsunternehmen bestimmen, wenn

1. mindestens eines dieser Unternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche und mindestens eines der Versicherungsbranche angehört und
2. die konsolidierten oder aggregierten Tätigkeiten oder die konsolidierten und aggregierten Tätigkeiten dieser Unternehmen in der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche sowie der Versicherungsbranche erheblich im Sinne des § 104n Abs. 3 sind.

(5) Die Aufsichtsbehörde kann auf die Eigenmittel des Finanzkonglomerats einen Korrekturposten festsetzen, wenn

1. unbeschadet der Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 2 oder nach § 104r oder § 104s die Solvabilität des Finanzkonglomerats gefährdet ist;
2. bedeutende gruppeninterne Transaktionen innerhalb des Finanzkonglomerats oder bedeutende Risikokonzentrationen auf Konglomeratsebene die Finanzlage des Finanzkonglomerats gefährden.

Die Aufsichtsbehörde hat die Festsetzung auf Antrag des übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmens aufzuheben, soweit die Voraussetzung für die Festsetzung wegfällt. Die Aufsichtsbehörde darf die in Satz 1 bezeichneten Anordnungen erst treffen, wenn das Finanzkonglomerat den Mangel nicht innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist behoben hat.

(6) Das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen ist für eine angemessene Eigenmittelausstattung des Finanzkonglomerats verantwortlich. Es darf jedoch zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach Satz 1 auf die nach Absatz 3 Satz 1 in die Berechnung der Eigenmittel auf Konglomeratsebene einzubeziehenden Unternehmen nur einwirken, soweit dem das allgemeine Gesellschaftsrecht nicht entgegensteht.

(7) Die nach Absatz 3 Satz 1 in die Berechnung der Eigenmittel auf Konglomeratsebene einzubeziehenden

Unternehmen haben zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Aufbereitung und Weiterleitung der für die zusätzliche Beaufsichtigung eines Finanzkonglomerats erforderlichen Angaben eine ordnungsgemäße Organisation und angemessene interne Kontrollverfahren einzurichten. Sie sind verpflichtet, die für die zusätzliche Beaufsichtigung erforderlichen Angaben an das nach Absatz 2 anzeigepflichtige Unternehmen zu übermitteln. Kann das nach Absatz 2 anzeigepflichtige Unternehmen für einzelne nachgeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen die erforderlichen Angaben nicht beschaffen, sind die auf das nachgeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen entfallenden Buchwerte nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 2 von den Eigenmitteln des übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmens abzuziehen.

(8) Die Absätze 1, 6 und 7 gelten nicht für ein Finanzkonglomerat, das selbst einem Finanzkonglomerat nachgeordnet ist, für das die Absätze 1, 6 und 7 gelten.

(9) Die Aufsichtsbehörde kann einzelne übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen im Sinne des Absatzes 3 Satz 6 bis 8 und des Absatzes 4 von Verpflichtungen der Absätze 1 bis 8 hinsichtlich einzelner nachgeordneter Finanzkonglomeratsunternehmen im Sinne des Absatzes 3 Satz 5 freistellen, wenn und solange die Einbeziehung dieser Unternehmen für die Aufsicht auf Konglomeratsebene ohne Bedeutung ist und es der Aufsichtsbehörde ermöglicht wird, die Einhaltung dieser Voraussetzungen zu überprüfen. Die Aufsichtsbehörde hat von einer Freistellung nach Satz 1 abzusehen, wenn mehrere nachgeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen die Voraussetzung für eine Freistellung zwar erfüllen, die Gesamtheit dieser Unternehmen für die Aufsicht auf Konglomeratsebene aber nicht von untergeordneter Bedeutung ist. Für einzelne nachgeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen im Sinne des Absatzes 3 Satz 5 ist eine Freistellung auch zulässig, wenn nach Auffassung der Aufsichtsbehörde ihre Einbeziehung in die Aufsicht auf Konglomeratsebene ungeeignet oder irreführend wäre. Freistellungen nach Satz 1 oder 3 können auf Antrag des übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmens oder von Amts wegen erfolgen.

§ 104r

Risikokonzentrationen und gruppeninterne Transaktionen von Finanzkonglomeraten

(1) Das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen im Sinne des § 104q Abs. 3 Satz 6 bis 8 oder Abs. 4, hat der Aufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank bedeutende Risikokonzentrationen auf Konglomeratsebene und bedeutende gruppeninterne Transaktionen innerhalb des Finanzkonglomerats anzuzeigen, es sei denn ein übergeordnetes Finanzkonglomeratsunternehmen ist nach § 10b Abs. 3 Satz 6 bis 8 oder Abs. 4 des Kreditwesengesetzes anzeigepflichtig.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrats bedarf, im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen zu Risikokonzentrationen und gruppeninternen Transaktionen zur Durchführung der Artikel 7 und 8 und des

Anhangs II der Richtlinie 2002/87/EG zu erlassen, insbesondere über

1. die Arten der anzuzeigenden Risikokonzentrationen und gruppeninternen Transaktionen sowie Schwellenwerte, anhand derer die Risikokonzentrationen und gruppeninternen Transaktionen als bedeutend anzusehen sind;
2. die Obergrenzen für bedeutende Risikokonzentrationen und bedeutende gruppeninterne Transaktionen sowie Beschränkungen hinsichtlich der Art gruppeninterner Transaktionen;
3. Art, Umfang, Zeitpunkt und Form der Angaben und über die zulässigen Datenträger und Übertragungswege.

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung mit der Maßgabe auf die Bundesanstalt übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Institute im Sinne des § 1b des Kreditwesengesetzes und der Versicherungsbeirat zu hören.

(3) Ein konglomeratsangehöriges Erstversicherungsunternehmen darf unbeschadet der Wirksamkeit der Rechtsgeschäfte nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses sämtlicher Geschäftsführer dieses Erstversicherungsunternehmens bedeutende gruppeninterne Transaktionen durchführen. Der Beschluss soll vor der Eingehung oder Durchführung gefasst werden. Ist dies im Einzelfall wegen der Eilbedürftigkeit des Geschäftes nicht möglich, ist der Beschluss unverzüglich nachzuholen. Der Beschluss ist aktenkundig zu machen.

(4) Unbeschadet der Wirksamkeit der Rechtsgeschäfte ist das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen dafür verantwortlich, dass bedeutende Risikokonzentrationen auf Konglomeratsebene oder bedeutende gruppeninterne Transaktionen ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde nicht die in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 1 festgelegten Obergrenzen überschreiten oder gegen die in der Rechtsverordnung festgelegten Beschränkungen hinsichtlich der Art gruppeninterner Transaktionen verstoßen. Es darf jedoch zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach Satz 1 auf die konglomeratsangehörigen Unternehmen nur einwirken, soweit dem das allgemeine Gesellschaftsrecht nicht entgegensteht; § 104q Abs. 7 und 8 gilt entsprechend. Die Zustimmung nach Satz 1 steht im Ermessen der Aufsichtsbehörde. Unabhängig davon, ob die Aufsichtsbehörde die Zustimmung erteilt, hat das nach Absatz 1 anzeigepflichtige Unternehmen das Überschreiten der Obergrenzen oder die Verstöße gegen die Beschränkungen hinsichtlich der Art gruppeninterner Transaktionen unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen; die Aufsichtsbehörde leitet die Angaben nach Maßgabe des Artikel 12 der Richtlinie 2002/87/EG an die zuständigen Stellen der betroffenen Mitglied- oder Vertragsstaaten weiter. Die Aufsichtsbehörde kann

1. bei einem Überschreiten der in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 1 bestimmten Obergren-

zen von dem Finanzkonglomerat die Unterlegung des Überschreibungsbetrags mit Eigenmitteln verlangen;

2. Verstöße gegen die in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 1 bestimmten Beschränkungen hinsichtlich der Art gruppeninterner Transaktionen durch geeignete und erforderliche Maßnahmen unterbinden.

§ 104s

Besondere organisatorische Pflichten von Finanzkonglomeraten

Ein Finanzkonglomerat muss über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation nach Maßgabe des Artikels 9 der Richtlinie 2002/87/EG verfügen. § 81 Abs. 1 Satz 5, § 104d, § 104e Abs. 4 und § 104q Abs. 6 und Abs. 7 Satz 1 und 2 gelten für Finanzkonglomerate entsprechend. Die in § 7a Abs. 1 Satz 4 oder Abs. 3 genannten Personen des übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmens sind für die ordnungsmäßige Geschäftsorganisation des Finanzkonglomerats verantwortlich. Die Aufsichtsbehörde kann gegenüber dem übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmen im Sinne von § 104q Abs. 3 Satz 6 bis 8 oder Abs. 4 und einem nachgeordneten beaufsichtigten Finanzkonglomeratsunternehmen im Einzelfall Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um Vorkehrungen im Sinne von Satz 1 und 2 zu schaffen; § 81 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 104t

Maßnahmen bei unzureichenden Eigenmitteln auf Konglomeratsebene

(1) Entsprechen bei einem Finanzkonglomerat die Eigenmittel nicht den Anforderungen des § 104q Abs. 1, kann die Aufsichtsbehörde gegenüber

1. dem übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmen im Sinne von § 104q Abs. 3 Satz 6 bis 8 oder Abs. 4 insbesondere Maßnahmen nach § 81 Abs. 2 und § 81b Abs. 1 und 2 treffen;
2. einer gemischte Finanzholding-Gesellschaft die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen treffen; sie kann insbesondere Entnahmen durch Inhaber oder Gesellschafter und die Ausschüttung von Gewinnen untersagen oder beschränken.

(2) Die Aufsichtsbehörde darf die in Absatz 1 bezeichneten Anordnungen erst treffen, wenn das Erstversicherungsunternehmen oder die gemischte Finanzholding-Gesellschaft den Mangel nicht innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist behoben hat. Beschlüsse über die Gewinnausschüttung sind insoweit nichtig, als sie einer Anordnung nach Absatz 1 Nr. 2 widersprechen.

§ 104u

Maßnahmen gegenüber gemischten Finanzholding-Gesellschaften

(1) Die Aufsichtsbehörde kann einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft an der Spitze eines Finanzkonglomerats die Ausübung ihrer Stimmrechte an dem übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmen und

den anderen nachgeordneten Finanzkonglomeratsunternehmen untersagen, wenn

1. die gemischte Finanzholding-Gesellschaft dem nach § 104q Abs. 2 und § 104r Abs. 1 anzeigepflichtigen Unternehmen nicht die für die Beaufsichtigung auf Konglomeratebene nach § 104q oder § 104r erforderlichen Angaben gemäß § 104q Abs. 8 Satz 2 oder § 104q Abs. 8 Satz 2 in Verbindung mit § 104r Abs. 4 Satz 2 übermittelt;
2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass eine Person, die die Geschäfte der gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führt, nicht zuverlässig ist oder nicht die zur Führung der Geschäfte erforderliche fachliche Eignung hat.

(2) Im Falle der Untersagung nach Absatz 1 hat auf Antrag der Aufsichtsbehörde das Gericht des Sitzes des übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmens einen Treuhänder zu bestellen, auf den es die Ausübung der Stimmrechte überträgt. Der Treuhänder hat bei der Ausübung der Stimmrechte den Interessen einer soliden und versicherungsaufsichtskonformen Führung der betroffenen Unternehmen Rechnung zu tragen. Die Aufsichtsbehörde kann aus wichtigem Grund die Bestellung eines anderen Treuhänders beantragen. Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 entfallen, hat die Aufsichtsbehörde den Widerruf der Bestellung des Treuhänders zu beantragen. Der Treuhänder hat Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen und auf Vergütung für seine Tätigkeit. Das Gericht setzt auf Antrag des Treuhänders die Auslagen und die Vergütung fest; die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen. Der Bund schießt die Auslagen und die Vergütung vor; für seine Aufwendungen haften die gemischte Finanzholding-Gesellschaft und die betroffenen Unternehmen gesamtschuldnerisch.

(3) Solange die Untersagungsverfügung nach Absatz 1 vollziehbar ist, gelten die betroffenen Unternehmen nicht als nachgeordnete Unternehmen im Sinne des § 104q Abs. 3 Satz 5 der gemischten Finanzholding-Gesellschaft.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 auch gegenüber dem übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmen anordnen, Weisungen der gemischten Finanzholding-Gesellschaft nicht zu befolgen, sofern gesellschaftsrechtliche Möglichkeiten zur Abberufung der Personen, die die Geschäfte der gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen, nicht zur Verfügung stehen oder solche zwar vorhanden sind, aber ihre Ausschöpfung erfolglos geblieben ist.“

§ 104v

Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat

(1) Unterliegen Erstversicherungsunternehmen mit Sitz im Inland, die Tochterunternehmen eines beaufsichtigten Finanzkonglomeratsunternehmens oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft mit Sitz in einem Drittstaat sind, und in dem Drittstaat nicht einer den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten gleichwertigen Beaufsichtigung, kann die Aufsichtsbehörde die

Gruppe von Unternehmen als Finanzkonglomerat und ein Erstversicherungsunternehmen als übergeordnetes Unternehmen bestimmen; die Vorschriften dieses Gesetzes über die zusätzliche Beaufsichtigung auf Konglomeratebene sind in diesem Fall entsprechend anzuwenden.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann abweichend von Absatz 1 im Einzelfall einer angemessenen Beaufsichtigung auf Konglomeratebene in anderer Weise Rechnung tragen. Sie kann insbesondere verlangen, dass eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat gegründet wird, auf die die Vorschriften dieses Gesetzes über die zusätzliche Beaufsichtigung auf Konglomeratebene entsprechend anzuwenden sind.

§ 104w

Grenzüberschreitende Auskünfte und Prüfungen

Rechtsvorschriften, die einer Übermittlung von Daten entgegenstehen, sind nicht anzuwenden auf die Übermittlung von Daten zwischen den Erstversicherungsunternehmen, die der zusätzlichen Aufsicht nach diesem Abschnitt unterliegen, untereinander sowie ihren beteiligten Unternehmen und verbundenen Unternehmen, wenn die Übermittlung der Daten erforderlich ist, um Bestimmungen der Aufsicht nach Maßgabe der Richtlinie 2002/87/EG über das Unternehmen mit Sitz im Ausland zu erfüllen. Die Aufsichtsbehörde kann einem Erstversicherungsunternehmen und einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft die Übermittlung von Daten in einen Drittstaat im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 untersagen.“

20. § 111f wird wie folgt gefasst:

„§ 111f

Informationspflicht und Zusammenarbeit der Aufsicht bei verbundenen Unternehmen und Finanzkonglomeraten

„(1) Ist ein Versicherungsunternehmen mit Sitz im Inland mit einem Versicherungsunternehmen in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat unmittelbar oder mittelbar verbunden oder hat es mit einem solchen Unternehmen ein gemeinsames beteiligtes Unternehmen, teilt die Aufsichtsbehörde der Aufsichtsbehörde des anderen Mitglied- oder Vertragsstaates alle Informationen mit, die ihm für diese Behörde wesentlich erscheinen. Auf Anfrage der Aufsichtsbehörde dieses Staates übermittelt sie darüber hinaus die Informationen, die zweckdienlich sind, um die Beaufsichtigung nach den Richtlinien 98/78/EG und 2002/87/EG zu ermöglichen oder zu erleichtern.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann die zuständigen Behörden des Mitglied- oder Vertragsstaats, in dem ein Mutterunternehmen seinen Sitz hat, ersuchen, von dem Mutterunternehmen die Informationen, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Koordinator zweckdienlich sind, zu verlangen und diese an sie weiterzuleiten.

(3) Für die Prüfung von im Rahmen der zusätzlichen Beaufsichtigung benötigten Informationen nach § 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a und 1 b sowie Satz 2 in einem an-

deren Mitglied- oder Vertragsstaat ersucht die Aufsichtsbehörde die zuständige Behörde des betreffenden Staates unter Mitteilung der beabsichtigten Maßnahmen um Zusammenarbeit.

(4) Stellt die zuständige Behörde eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaates (ersuchende Behörde) ein Prüfungsersuchen im Sinne von Absatz 3 für ein entsprechendes Unternehmen mit Sitz im Inland, so leistet die Aufsichtsbehörde Amtshilfe, indem es die Nachprüfung entweder selbst vornimmt oder die ersuchende Behörde zur Durchführung ermächtigt oder gestattet, dass die Nachprüfung von einem Wirtschaftsprüfer oder einem anderen Sachverständigen durchgeführt wird; die ersuchende Behörde darf auf Wunsch zugegen sein, wenn die Aufsichtsbehörde die Prüfung selbst vornimmt. Sie kann sich an der Prüfung beteiligen; § 83 Abs. 3 und 6 gilt entsprechend.“

20a. In § 111g Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 8 durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„9. die gewählte Vorgehensweise in den Fällen des § 104v.“

21. Nach § 123b wird folgender § 123c eingefügt:

„§ 123c
Übergangsvorschriften zum
Finanzkonglomeraterichtlinie-Umsetzungsgesetz

(1) Bis zum Erlass der Rechtsverordnung nach § 104r Abs. 2

1. sind sämtliche während eines Kalenderjahres auftretende bedeutende Risikokonzentrationen der Aufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank vor dem 16. Januar des darauf folgenden Jahres anzuzeigen. Eine Risikokonzentration ist bedeutend, wenn das entsprechend der §§ 13 bis 13b, 19 und 20, jeweils auch in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 22 des Kreditwesengesetzes zu ermittelnde Adressenausfallrisiko, Kreditrisiko oder Anlagerisiko gegenüber einer nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes zu bestimmenden Adresse einzeln oder in der Summe 10 vom Hundert der Eigenkapitalanforderung auf Konglomeratsebene erreicht oder überschreitet;
2. hat das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen nach § 104q Abs. 3 Satz 6 bis 8 oder Absatz 4 der Aufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank die aus Versicherungsrisiken resultierenden, auf Basis des internen Risikomanagementsystems als bedeutend identifizierten Risikokonzentrationen, sich aus Großrisiken und Kumulrisiken sowie Risiken mit langer Entwicklungsphase bei unsicherer Ursachenkette ergeben, unverzüglich anzuzeigen. Soweit solche Risiken sich auch auf einzelne Adressen nach Nummer 1 unmittelbar auswirken, ist dies in der Anzeige, aufgeschlüsselt nach Einzeladressen, ebenfalls anzugeben. Das Versicherungsrisiko besteht in der möglichen Inanspruchnahme, die unter Berücksichtigung der vertraglichen Versicherungssumme unter Einbeziehung

der Rückversicherung, der Schadenerfahrungen der Vergangenheit und mathematischer Modelle zu bestimmen ist;

3. hat das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen nach § 104q Abs. 3 Satz 6 bis 8 oder Abs. 4 die Aufsichtsbehörde und die Deutsche Bundesbank über Risiken, die sich durch eine Kombination aus und durch Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Risikoarten ergeben, unverzüglich zu unterrichten;
4. sind sämtliche während eines Kalenderjahres durchgeführten bedeutenden gruppeninternen Transaktionen innerhalb eines Finanzkonglomerats der Aufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank vor dem 16. Januar des darauf folgenden Jahres anzuzeigen. Gruppeninterne Transaktionen sind insbesondere
 - a) Darlehen,
 - b) Bürgschaften, Garantien und andere außerbilanzielle Geschäfte,
 - c) Geschäfte, die Eigenmittelbestandteile im Sinne der §§ 53c und 104g dieses Gesetzes sowie der §§ 10 und 10a des Kreditwesengesetzes betreffen,
 - d) Kapitalanlagen,
 - e) Rückversicherungsgeschäfte,
 - f) Kostenteilungsvereinbarungen.

Eine gruppeninterne Transaktion ist bedeutend, wenn die einzelne Transaktion 5 vom Hundert der Eigenkapitalanforderung auf Konglomeratsebene erreicht oder übersteigt. Mehrere Transaktionen desselben oder verschiedener konglomeratsangehöriger Unternehmen mit einem anderen konglomeratsangehörigen Unternehmen während eines Geschäftsjahres sind jeweils adressatenbezogen zusammenzufassen, auch wenn die einzelne Transaktion 5 vom Hundert der Eigenkapitalanforderung auf Konglomeratsebene nicht erreicht.

(2) Die Ermittlung und Feststellung einer branchenübergreifend tätigen Unternehmensgruppe als Finanzkonglomerat nach den §§ 104n bis 104o in Verbindung mit § 104k Nr. 4 erfolgt erstmals auf der Grundlage der Jahresabschlüsse für das in 2003 beendete Geschäftsjahr; wesentliche Änderungen während des Geschäftsjahres 2004 hat die Bundesanstalt zu berücksichtigen. Die Bestimmungen des § 104q über die angemessene Eigenkapitalausstattung auf Konglomeratsebene sind erstmals auf der Grundlage der Rechnungslegung für das am 1. Januar 2005 beginnende Geschäftsjahr oder das während des Jahres 2005 beendete Geschäftsjahr anzuwenden. Anzeigen nach Absatz 1 Nr. 1 Satz 1 und Nr. 4 Satz 1 sind erstmals zum 16. Januar 2006 einzureichen.“

22. In § 144 Abs. 1a Nr. 2 wird nach der Angabe „oder Nr. 8 oder 9,“ die Angabe „§ 13e Abs. 1 Nr. 1 oder 2, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1,“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen

Nach § 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7630-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310) geändert worden ist, wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Aufsichtsbehörde im Sinne des Abschnitts Vc des Versicherungsaufsichtsgesetzes ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) als Rechtsnachfolgerin des Bundesaufsichtsamtes. Gehört ein unter Aufsicht eines Landes stehendes Erstversicherungsunternehmen einem Finanzkonglomerat im Sinne des § 104k Nr. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder des § 1 Abs. 20 des Kreditwesengesetzes an, geht mit Eintritt der Rechtskraft der Feststellung nach § 104o Abs. 1 des Versicherungsauf-

sichtsgesetzes oder nach § 51b Abs. 2 des Kreditwesengesetzes, das die Unternehmensgruppe, dem dieses Erstversicherungsunternehmen angehört, ein Finanzkonglomerat ist, die Aufsicht über dieses Erstversicherungsunternehmen kraft Gesetzes auf die Bundesanstalt über; die zuständige Landesbehörde ist rechtzeitig über die Feststellung nach § 104o Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder § 51b Abs. 2 des Kreditwesengesetzes zu unterrichten. Hebt die Bundesanstalt die Feststellung nach § 104o Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder § 51b Abs. 2 des Kreditwesengesetzes auf oder gehört das betreffende Erstversicherungsunternehmen dem Finanzkonglomerat nicht mehr an, kann die Bundesanstalt die Aufsicht über dieses Erstversicherungsunternehmen mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde wieder auf diese übertragen.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Zielsetzung

In ihrem Finanzdienstleistungs-Aktionsplan (FSAP) aus dem Jahr 1999 nennt die Kommission eine Reihe von Maßnahmen, die zur Vollendung des Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen erforderlich sind, und kündigt zusätzliche Aufsichtsvorschriften für Finanzkonglomerate an, die Lücken in den geltenden branchenbezogenen Rechtsvorschriften schließen und zusätzliche aufsichtsrechtliche Risiken abdecken sollen, um für Finanzgruppen mit branchenübergreifenden Finanztätigkeiten eine zusätzliche Beaufsichtigung zu gewährleisten.

Um den gewünschten Erfolg zu erzielen, wurde die Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU Nr. L 35 S. 1 vom 11. Februar 2003) verabschiedet.

Die entsprechende Einführung einer zusätzlichen Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats wird mit vorliegendem Gesetzentwurf in deutsches Recht umgesetzt.

II. Sachverhalt und Notwendigkeit

Neue Entwicklungen auf den Finanzmärkten lassen vermehrt Finanzgruppen entstehen, die ihre Dienstleistungen und Produkte in verschiedenen Finanzbranchen anbieten, die so genannten Finanzkonglomerate. Bislang unterliegen Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen, die Teil eines solchen Konglomerats sind, keiner gruppenweiten Beaufsichtigung, was insbesondere für die Solvabilität und die Risikokonzentration auf Konglomeratebene, die gruppeninternen Transaktionen, das interne Risikomanagement auf Konglomeratebene und die Zuverlässigkeit und fachliche Eignung der Geschäftsleitung gilt. Einige dieser Konglomerate zählen zu den größten Akteuren auf den Finanzmärkten und bieten ihre Dienstleistungen weltweit an. Sähen sich solche Konglomerate, insbesondere die dazugehörigen Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und/oder Wertpapierfirmen, finanziellen Schwierigkeiten ausgesetzt, so könnte dies die Stabilität des Finanzsystems ernsthaft gefährden und einzelnen Sparern, Versicherungsnehmern und Anlegern schaden.

Die zusätzliche Beaufsichtigung erfasst alle Konglomerate, die in beträchtlichem Umfang branchenübergreifend tätig sind, sobald bestimmte Schwellen erreicht werden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (im Folgenden: Bundesanstalt) als zuständige Behörde soll imstande sein, auf Gruppenebene die Finanzlage der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfir-

men eines Finanzkonglomerats, insbesondere deren Solvabilität, zu beurteilen. In diesem Zusammenhang sollen die Mehrfachbelegung von Eigenkapital, die Risikokonzentration und die gruppeninternen Transaktionen überwacht werden.

Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen mit Sitz in der Gemeinschaft können zu einem Finanzkonglomerat gehören, dessen Mutterunternehmen seinen Sitz in einem Drittland hat. Für diese beaufsichtigten Unternehmen müssen ebenfalls gleichwertige und zweckmäßige Regeln für die zusätzliche Beaufsichtigung gelten, die in ihrer Zielsetzung und ihren Ergebnissen den Bestimmungen der mit diesem Gesetz umzusetzenden Richtlinie vergleichbar sind. In dieser Hinsicht sind die Transparenz der Regeln und der Informationsaustausch mit Drittlandsbehörden über alle relevanten Umstände von großer Bedeutung. Gleichwertige und zweckmäßige Regeln für die zusätzliche Beaufsichtigung können dabei jedenfalls nur dann als vorhanden angenommen werden, wenn die Aufsichtsbehörden des betreffenden Drittlands einer Zusammenarbeit mit den betroffenen zuständigen Behörden in Bezug auf die Mittel und Ziele für die Durchführung der zusätzlichen Beaufsichtigung beaufsichtigter Unternehmen eines Finanzkonglomerats zugestimmt haben.

An den bestehenden Branchenvorschriften für Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen werden gleichzeitig Mindestanpassungen vorgenommen, insbesondere um eine Aufsichtsarbitrage zwischen den Branchenvorschriften und den Vorschriften für Finanzkonglomerate zu verhindern.

III. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft). Das Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung ist insbesondere deshalb gegeben, weil das mit dem Gesetz verfolgte Ziel, zusätzliche Aufsichtsvorschriften für finanzbranchenübergreifend und auch grenzüberschreitend tätige Unternehmen einzuführen, nur durch eine bundeseinheitliche Regelung erreicht werden kann. Geraten solche Unternehmen und die dazugehörigen Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen in finanzielle Schwierigkeiten, könnte dies die Stabilität des deutschen Finanzsystems gefährden und Sparern, Versicherungsnehmern und Anlegern großen Schaden zufügen. Die gesetzgeberische Zielsetzung liegt mithin im gesamtstaatlichen Interesse. Sie kann nur mit einer Ergänzung beziehungsweise Anpassung bereits bestehender Bundesgesetze erreicht werden, da im Falle landesgesetzlicher Vorschriften eine Zersplitterung rechtlicher Regelungszusammenhänge erfolgen würde.

Bundeseinheitliche gesetzliche Regelungen sind darüber hinaus auch im Hinblick auf die behörden- und grenzüberschreitende Dimension der zusätzlichen Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten geboten. So ist aus dem Kreis der zuständigen Stellen der jeweils betroffenen Staaten des

Europäischen Wirtschaftsraums nach einem in der Finanzkonglomeraterichtlinie vorgegebenen Verfahren eine Stelle als Koordinator zur Abstimmung und Durchführung der zusätzlichen Beaufsichtigung zu bestimmen. Auf Grund ihrer bisherigen Zuständigkeiten für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen von größerer wirtschaftlicher Bedeutung kommt für die Wahrnehmung dieser Funktion in der Bundesrepublik Deutschland allein die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Betracht, so dass auch aus diesem Grund allein bundeseinheitliche Regelungen gerechtfertigt sind.

IV. Gesetzesfolgen

Im Wesentlichen ergeben sich folgende Änderungen:

- Schaffung der Kompetenz der Bundesanstalt als zuständige Behörde für die zusätzliche Beaufsichtigung;
- Normierung von Informationspflichten für beaufsichtigte und unbeaufsichtigte Unternehmen eines Finanzkonglomerats;
- Definition von Solvabilitätsanforderungen für Finanzkonglomerate;
- Vermeidung von Aufsichtsarbitrage durch Anpassung der bestehenden Aufsichtsgesetze.

Finanzielle Auswirkungen und sonstige Kosten:

Die im Entwurf vorgesehenen Änderungen können einen zusätzlichen materiellen Aufwand für die Bundesanstalt bewirken; zusätzliches Personal ist nicht erforderlich. Durch mögliche zusätzliche materielle Aufwendungen entsteht jedoch im Hinblick auf die Vorschriften über die Kosten der Aufsicht, die von den beaufsichtigten Unternehmen zu tragen sind, keine Mehrbelastung bei Bund, Ländern und Gemeinden. Bei den durch das Gesetz betroffenen Unternehmen der Finanz- und Versicherungsbranche entstehen durch eine Erhöhung der Umlagen voraussichtlich höhere Kosten.

Durch dieses Gesetz entstehen weder bei anderen Wirtschaftsunternehmen, insbesondere nicht bei mittelständischen Unternehmen, noch bei sozialen Sicherungssystemen zusätzliche Kosten. Geringfügige kosteninduzierte Erhöhungen von Einzelpreisen, die nicht quantifizierbar sind, lassen sich nicht ausschließen. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind jedoch nicht zu erwarten.

Ob bei den von der Neuregelung (infolge neuer Informationspflichten und einer zusätzlichen Beitragspflicht zur Finanzierung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) betroffenen Anbietern von Finanzdienstleistungen einzelpreiswirksame Kostenschwellen überschritten werden, die sich erhöhend auf deren Angebotspreise auswirken und damit – sofern eine Kostenüberwälzung in Abhängigkeit der Wettbewerbssituation möglich ist – entsprechend die Einzelpreise ihrer Produkte beeinflussen, lässt sich zwar nicht abschätzen, aber auch nicht ausschließen. Gleichwohl dürften diese geringfügigen Einzelpreisänderungen nicht ausreichen, um messbare Effekte auf das allgemeine Preis- bzw. Verbraucherpreisniveau zu induzieren.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird den vorgesehenen Änderungen entsprechend angepasst.

Zu Nummer 2 (Zwischenüberschrift; erster Unterabschnitt)

Die Überschrift vor § 1 wird den vorgesehenen Gesetzesänderungen entsprechend angepasst.

Zu Nummer 3 (§ 1; Begriffsbestimmungen)

Zu Absatz 1 Satz 2 Nr. 1

Mit der Neufassung des Einlagengeschäftstatbestandes soll im Gesetz ausdrücklich verankert werden, dass jede Annahme von unbedingt rückzahlbaren Geldern als Einlagengeschäft zu qualifizieren ist und folglich Gelder, die nur bedingt rückzahlbar überlassen werden, nicht das Einlagengeschäft begründen.

Nicht zum Einlagengeschäft zählen:

- Rückzahlungsansprüche, die banküblich besichert sind (ungeschriebene – aus dem Gesetzeszweck folgende – Bereichsausnahme)
- Rückzahlungsansprüche, die in Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen verbrieft sind (geschriebene Bereichsausnahme).

Vom Betreiben des Einlagengeschäftes ist, wie jetzt im Gesetzestext ausdrücklich verankert wird, ferner dann nicht auszugehen, wenn kein vertraglicher unbedingter Rückzahlungsanspruch besteht, und der Eindruck eines solchen Anspruchs, insbesondere in den Werbe- und Vertragsunterlagen, auch nicht erweckt wird. Für die Einordnung als unbedingt rückzahlbare Gelder sind unter Berücksichtigung der bankwirtschaftlichen Verkehrsauffassung insbesondere die dem Kunden angebotenen Bedingungen der Geldüberlassung, der sich hieraus ergebende tatsächliche Gehalt der Geldüberlassung sowie das werbende Auftreten des Geldannehmenden und die hierdurch beim Geldgeber bezweckte Vorstellung von der getätigten Geldanlage zu berücksichtigen.

Einfache Nachrangklauseln, die lediglich die Rangfolge der Rückzahlungsansprüche im Falle der Insolvenz oder Liquidation des kapitalnehmenden Unternehmens festlegen, reichen nicht aus, die Geldüberlassung als Einlagengeschäft zu disqualifizieren. Ohne eine die Insolvenz verhindernde Funktion der betreffenden Gelder ist der Rückzahlungsanspruch nicht einmal vertragsrechtlich bedingt. Für eine das Einlagengeschäft ausschließende Bedingung des Rückzahlungsanspruchs wird man mindestens voraussetzen müssen, dass die Geltendmachung des Anspruchs auf Rückzahlung solange und soweit ausgeschlossen ist, als sie einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens herbeiführen würde.

Zu Absatz 3 Satz 1 Nr. 1

Die Änderung vollzieht die bislang schon vorherrschende Auffassung nach, dass auch das Halten einer Beteiligung nach ihrem Erwerb von der Bestimmung erfasst wird und hat somit allein klarstellenden Charakter.

Zu den Absätzen 3a und 3b

Die Regelung setzt Artikel 26 (Änderung von Artikel 7 Abs. 3 der Kapitaladäquanzrichtlinie) und Artikel 29 Nr. 1 Buchstabe b der Finanzkonglomeraterichtlinie (Änderung von Artikel 1 Nr. 21 und 22 der Bankenrichtlinie) um, mit der zunächst die sektoralen Definitionen der Finanzholding-Gesellschaften (Absatz 3a Satz 1) und des gemischten Unternehmens (Absatz 3b) von dem mit der Richtlinie neu eingeführten Begriff „gemischte Finanzholdinggesellschaft“ abgegrenzt werden. Zudem wird die Definition der gemischten Finanzholding-Gesellschaft in Absatz 3a Satz 2 aufgenommen.

Über den Begriff „gemischte Finanzholding-Gesellschaft“ (Artikel 2 Nr. 15 der Finanzkonglomeraterichtlinie) wird das Mutterunternehmen einer sowohl in der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche als auch in der Versicherungsbranche branchenübergreifend tätigen Unternehmensgruppe aufsichtsrechtlich erfasst, das kein Einlagenkreditinstitut, E-Geld-Institut, Wertpapierhandelsunternehmen, Erstversicherungsunternehmen und keine Kapitalanlagegesellschaft ist (Umsetzung von Artikel 2 Nr. 1 bis 3 und 5 sowie Artikel 30 der Finanzkonglomeraterichtlinie), das zusammen mit seinen Tochterunternehmen, von denen mindestens ein Unternehmen ein Einlagenkreditinstitut, E-Geld-Institut, Wertpapierhandelsunternehmen, Erstversicherungsunternehmen oder eine Kapitalanlagegesellschaft ist, und mit anderen Unternehmen ein Finanzkonglomerat bildet. Zugleich definiert Satz 3 den Begriff „beaufsichtigtes Finanzkonglomeratsunternehmen“ (Umsetzung von Artikel 2 Nr. 4 und Artikel 30 der Finanzkonglomeraterichtlinie). Danach sind beaufsichtigte Finanzkonglomeratsunternehmen: Einlagenkreditinstitute, E-Geld-Institute, Wertpapierhandelsunternehmen, Kapitalanlagegesellschaften und Erstversicherungsunternehmen. Im Sinne der Finanzkonglomeraterichtlinie sind Rückversicherungsunternehmen ungeachtet nationaler Regelungen bislang keine beaufsichtigten Unternehmen.

Des Weiteren wird in Absatz 3b Satz 2 der für gruppeninterne Transaktionen nach § 13c relevante Begriff der gemischten Unternehmensgruppe eingeführt. Schließlich wird mit der Ergänzung der Vorschriften um die E-Geld-Institute die Erweiterung der Definition „Kreditinstitut“ in Artikel 1 Nr. 1 der Bankenrichtlinie nachvollzogen.

Zu Absatz 3d

Redaktionelle Folgeänderung zu Absatz 1 Satz 2 Nr. 1.

Zu den Absätzen 18 bis 23

In den Absätzen 18 bis 23 wird der Katalog der Begriffsbestimmungen um die mit der Finanzkonglomeraterichtlinie einhergehenden neuen Begrifflichkeiten ergänzt.

Mit Absatz 18 wird Artikel 2 Nr. 7 der Finanzkonglomeraterichtlinie (Einführung einer Definition für Branchenvorschriften) umgesetzt, der in erster Linie für die nach § 10b Abs. 1 Satz 2 zu erlassende Rechtsverordnung von Bedeutung ist. Die Aufzählung der maßgeblichen Richtlinien wird wegen Artikel 30 der Finanzkonglomeraterichtlinie um die OGAW-Richtlinie ergänzt.

Absatz 19 setzt den in Artikel 2 Nr. 8 der Finanzkonglomeraterichtlinie definierten Begriff „Finanzbranche“ um. Wäh-

rend die Richtlinie vier Branchen unterscheidet (Bankenbranche, Versicherungsbranche, Wertpapierdienstleistungsbranche sowie gemischte Finanzholding-Gesellschaften), werden im Kreditwesengesetz die Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche zu einer Branche zusammengefasst (vgl. insoweit auch Artikel 3 Abs. 2 Unterabsatz 2 Satz 2 der Finanzkonglomeraterichtlinie). In Bezug auf Kapitalanlagegesellschaften wird insoweit klargestellt, dass sie im Rahmen der Ermittlung von branchenübergreifend tätigen Unternehmensgruppen als Finanzkonglomerat derzeit unberücksichtigt bleiben; im Rahmen der zusätzlichen Beaufsichtigung werden sie hingegen einbezogen. Gemischte Finanzholding-Gesellschaften werden gemäß der Finanzkonglomeraterichtlinie als eigenständige Finanzbranche definiert.

Absatz 20 definiert den wichtigsten Schlüsselbegriff der Finanzkonglomeraterichtlinie. Der Begriff „Finanzkonglomerat“ ist – neben dem Begriff der „gemischten Finanzholding-Gesellschaft“ (Absatz 3a Satz 2) – entscheidend dafür, ob eine Gruppe von Unternehmen aus der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche und/oder der Versicherungsbranche als „homogene Finanzgruppe“ nur den branchenspezifischen Aufsichtsregeln auf Einzelinstituts- und Gruppenebene unterliegt oder als „heterogene Finanzgruppe“ (Finanzkonglomerat) einer zusätzlichen Beaufsichtigung auf Konglomeratebene.

Ein Finanzkonglomerat (Umsetzung von Artikel 2 Nr. 14 der Finanzkonglomeraterichtlinie) ist eine Gruppe von Unternehmen, die aus einem Mutterunternehmen, seinen Tochterunternehmen und den Unternehmen, an denen das Mutterunternehmen oder seine Tochterunternehmen eine Beteiligung halten, besteht sowie Unternehmen, die durch eine horizontale Verbindung im Sinne von Artikel 12 Abs. 1 der Richtlinie 83/349/EWG (konsolidierter Jahresabschluss) verbunden sind. Der Gruppenbegriff wird in Absatz 20 Nr. 1 in die Definition des Finanzkonglomerats integriert. Der Beteiligungsbegriff entspricht der Definition in § 271 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs. Bei Beteiligungen unter 20 Prozent ist der handelsrechtliche Ausweis zwar Indiz dafür, dass eine Beteiligung vorliegt, jedoch nicht das alleinige Kriterium. Notwendig und ausreichend ist vielmehr eine über den bloßen Anteilsbesitz aus Anlage- und Renditegründen hinausgehende Absicht. Hierfür können beispielsweise Indizien sein: Kooperationen im Vertrieb oder anderen Unternehmensbereichen, vertragliche oder faktische Mitsprachemöglichkeiten, längerfristige Leistungsverträge oder Koordination im Wettbewerb. Im Einzelfall hat das Unternehmen darzulegen, aus welchen Gründen dauerhaft gehaltene Anteile nicht dem eigenen Geschäftsbetrieb dienen und die Beteiligung deshalb nicht in die Zusammenfassung einzubeziehen ist.

Neben den Voraussetzungen nach Absatz 20 Nr. 1, wonach ein Mutter-/Tochterverhältnis oder eine horizontale Unternehmensgruppe vorliegen muss, ist es für die Einstufung einer Gruppe von Unternehmen als Finanzkonglomerat gemäß Absatz 20 Nr. 2 erforderlich, dass, sofern das Mutterunternehmen ein Einlagenkreditinstitut, E-Geld-Institut, Wertpapierhandelsunternehmen, Erstversicherungsunternehmen oder eine Kapitalanlagegesellschaft ist, dieses ein Unternehmen der Banken-/Wertpapierdienstleistungsbranche oder Versicherungsbranche zum Tochterunternehmen hat, eine Beteiligung an einem Unternehmen dieser Bran-

chen hält oder horizontal mit einem solchen Unternehmen verbunden ist. Sofern das Mutterunternehmen kein Einlagenkreditinstitut, E-Geld-Institut, Wertpapierhandelsunternehmen, Erstversicherungsunternehmen oder keine Kapitalanlagegesellschaft ist, ist es notwendig, dass zumindest ein Tochterunternehmen die tatbestandlichen Voraussetzungen eines der zuvor genannten beaufsichtigten Unternehmen erfüllt und die Gruppe vorwiegend in der Finanzbranche tätig ist. Der Begriff „vorwiegend“ wird in § 51a Abs. 2 definiert. Nach Absatz 20 Nr. 3 muss einer Gruppe von Unternehmen nach Absatz 20 Nr. 1 und/oder Absatz 20 Nr. 2 mindestens ein Unternehmen der Banken-/Wertpapierdienstleistungsbranche und mindestens eines der Versicherungsbranche angehören. Des Weiteren ist nach Absatz 21 Nr. 4 erforderlich, dass die konsolidierte und/oder aggregierte Tätigkeit der Unternehmen der Gruppe in beiden Branchen „erheblich“ im Sinne des § 51a Abs. 3 ist.

Absatz 21 führt den Begriff „horizontale Unternehmensgruppe“ in das Kreditwesengesetz ein. Der Begriff geht zurück auf Artikel 2 Nr. 12 dritte Alternative der Finanzkonglomeraterichtlinie in Verbindung mit Artikel 12 Abs. 1 der Richtlinie 83/349/EWG (konsolidierter Jahresabschluss), der den für ein Finanzkonglomerat maßgeblichen Begriff „Gruppe“ definiert. Danach ist von einer Gruppe auch dann auszugehen, wenn Unternehmen untereinander horizontal verbunden sind, ohne dass ein Mutter-, Tochter- oder Beteiligungsverhältnis vorliegt.

Absatz 22 und 23 enthalten die Definitionen für „gruppeninterne Transaktionen“ sowie „Risikokonzentrationen“ (Umsetzung von Artikel 2 Nr. 18 und 19 der Finanzkonglomeraterichtlinie). Die Finanzkonglomeraterichtlinie zielt zur Beurteilung der Finanzlage eines Finanzkonglomerats durch die Bundesanstalt nicht allein auf dessen Solvabilität ab, sondern verlangt als zentrale Ansatzpunkte auch die Überwachung der Risikokonzentrationen auf Konglomeratebene und der gruppeninternen Transaktionen innerhalb eines Finanzkonglomerats. Die entsprechenden Regelungen sind in § 13d umgesetzt.

Zu Nummer 4 (§ 2; Ausnahmen)

Die Möglichkeit, die Entscheidung über die Freistellung eines Instituts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2 Abs. 4 und 5 im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen, trägt der Entwicklung Rechnung, dass der Bundesanzeiger ein entsprechendes Medium bereit hält und für die interessierte Öffentlichkeit, insbesondere auch die Anleger der Zugriff auf den elektronischen Bundesanzeiger in der Regel unproblematischer ist, als auf den Bundesanzeiger in Papierform. Zudem dient eine Veröffentlichung in elektronischer Form auch dem Interesse der Bundesanstalt an einer möglichst weiten Verbreitung der betreffenden Informationen und ist überdies geeignet, Kosten für die Bundesanstalt einzusparen.

Zu Nummer 5 (§ 2b; Inhaber bedeutender Beteiligungen)

Die Änderung in Absatz 1a ist redaktioneller Natur.

Zu Absatz 3 Satz 1

Die Änderung setzt Artikel 29 Nr. 3 und Artikel 27 Nr. 2 der Finanzkonglomeraterichtlinie (Änderung von Artikel 16

Abs. 2 der Bankenrichtlinie und Artikel 9 Abs. 2 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) um. Danach bestehen Konsultationspflichten vor einer Untersagung des Erwerbs oder der Erhöhung einer bedeutenden Beteiligung an einem Institut künftig auch dann, wenn es sich bei dem Erwerber der bedeutenden Beteiligung um ein in einem anderen Staat zugelassenes Erstversicherungsunternehmen, ein Mutterunternehmen eines in einem anderen Staat zugelassenen Erstversicherungsunternehmens oder eine Person handelt, die ein in einem anderen Staat zugelassenes Erstversicherungsunternehmen kontrolliert, und wenn das Institut, an dem der Erwerber eine Beteiligung zu halten beabsichtigt, durch den Erwerb unter dessen Kontrolle käme. Durch die Einbeziehung der E-Geld-Institute wird die Änderung von Artikel 1 der Bankenrichtlinie durch die E-Geld-Richtlinie nachvollzogen.

Zu Nummer 6 (§ 2c; Leitungsorgane von Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften)

Mit der neu eingefügten Vorschrift werden Artikel 29 Nr. 8 (Artikel 54a neu der Bankenrichtlinie) und Artikel 13 der Finanzkonglomeraterichtlinie umgesetzt. Danach müssen die Leitungsorgane von Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften gut beleumundet sein und über eine ausreichende Erfahrung für diese Aufgabe verfügen. Die Begriffe werden mit den im KWG üblichen Begriffen „Zuverlässigkeit“ und „fachliche Eignung“ in nationales Recht transformiert.

Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass sich das Kriterium der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung der Geschäftsleitung eines beaufsichtigten Unternehmens über den Geltungsbereich der branchenspezifischen Regelungen hinaus auch auf andere Unternehmen erstreckt, wenn die Geschäftsleitung auch auf diese Einfluss ausüben kann. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Leitung einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft. Hiermit soll in erster Linie dem Trend bei Finanzkonglomeraten Rechnung getragen werden, die Geschäftsleitung auf Geschäftsbereichsbasis statt wie bisher auf Ebene des Einzelunternehmens zu organisieren.

Hinsichtlich der Anforderungen an die persönliche Zuverlässigkeit der Leitungsorgane einer Finanzholding-Gesellschaft oder gemischten Finanzholding-Gesellschaft kann auf die zu § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 entwickelten Kriterien zurückgegriffen werden. Die erforderliche fachliche Eignung entspricht dagegen nicht zwingend den zu § 33 Abs. 2 entwickelten Kriterien. Bei einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft setzt sie regelmäßig zumindest theoretische und praktische Kenntnisse im Geschäft einer Finanzbranche sowie entsprechende Leitungserfahrung voraus. Die Bundesanstalt wird die fachliche Eignung der Leitungsorgane der gemischten Finanzholding-Gesellschaft unter Berücksichtigung der Struktur des Finanzkonglomerats einer Einzelfallprüfung unterziehen.

Zu Nummer 7 (§ 6 Abs. 3; Aufgaben)

Mit der Änderung wird die allgemeine Anordnungsbefugnis der Bundesanstalt nach Satz 1 bei Finanzholding-Gesellschaften im Hinblick auf ihre Leitungsorgane angepasst. Darüber hinaus wird die Anordnungsbefugnis auf gemischte

Finanzholding-Gesellschaften und ihre Leitungsorgane erweitert. Die Änderung beruht auf Artikel 17 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 16 Unterabsatz 2 der Finanzkonglomeraterichtlinie, wonach gegen gemischte Finanzholding-Gesellschaften oder deren verantwortliche Leitungsorgane jenseits einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit aufsichtlich mit Sanktionen oder Maßnahmen vorgegangen werden kann, um festgestellte Verstöße gegen die zur Umsetzung der nach Maßgabe der Finanzkonglomeraterichtlinie erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften abzustellen oder deren Ursachen zu beseitigen. Die Zuständigkeit der jeweiligen Fachgerichte bleibt unberührt.

Zu Nummer 8 (§ 8; Zusammenarbeit mit anderen Stellen)

Die Änderung in Absatz 2 Satz 1 ist ergänzende Folgeänderung zu Nr. 6.

Die Änderung des Absatzes 3 Satz 1 ist redaktioneller Natur.

Zu Nummer 9 (§ 8a; Zusammenarbeit bei der Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 Satz 1 arbeitet die Bundesanstalt bei der Ermittlung von grenzüberschreitend tätigen Finanzkonglomeraten mit den für die Zulassung von beaufsichtigten Finanzkonglomeratsunternehmen zuständigen Stellen der anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums zusammen. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 1 erster Spiegelstrich der Finanzkonglomeraterichtlinie. Die in Absatz 1 Satz 2 festgeschriebene Informationspflicht stellt sicher, dass die zuständigen Stellen die zur Ermittlung eines Finanzkonglomerats erforderlichen Angaben erhalten; sie dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 1 zweiter Spiegelstrich der Finanzkonglomeraterichtlinie.

Die Bundesanstalt und, soweit sie im Rahmen des Kreditwesengesetzes tätig wird, die Deutsche Bundesbank arbeiten nach Absatz 1 Satz 1 bei der Beaufsichtigung der grenzüberschreitend tätigen Finanzkonglomerate mit den zuständigen Stellen der anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums eng zusammen (Umsetzung von Artikel 12 der Finanzkonglomeraterichtlinie). Die Zusammenarbeit beinhaltet den gegenseitigen Austausch aller wesentlichen und zweckdienlichen Informationen. Nach Artikel 12 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Finanzkonglomeraterichtlinie soll im Rahmen der Zusammenarbeit der Informationsaustausch insbesondere zu folgenden Aspekten erfolgen:

- a) Identifikation der Gruppenstruktur aller größerer Unternehmen des Finanzkonglomerats sowie die für die beaufsichtigten Unternehmen des Konglomerats zuständigen Behörden;
- b) Strategien des Finanzkonglomerats;
- c) Finanzlage des Finanzkonglomerats, insbesondere Eigenmittelausstattung, gruppeninterne Transaktionen, Risikokonzentrationen und Rentabilität;
- d) größte Aktionäre und Geschäftsleitung des Finanzkonglomerats;
- e) Organisation, Risikomanagement und interne Kontrollsysteme auf Konglomeratebene;

f) Verfahren zu Beschaffung von Informationen von den Unternehmen eines Finanzkonglomerats und deren Überprüfung;

g) ungünstige Entwicklungen bei konglomeratsangehörigen Einlagenkreditinstituten, E-Geld-Instituten, Wertpapierhandelsunternehmen oder Kapitalanlagegesellschaften, oder bei anderen Unternehmen, die die genannten Institute ernsthaft in Mitleidenschaft ziehen könnten;

h) die wichtigsten Sanktionen und außergewöhnlichen Maßnahmen, die den zuständigen Behörden nach Maßgabe der Branchenvorschriften oder der Finanzkonglomeraterichtlinie.

Die Bundesanstalt kann auch mit den Zentralbanken der anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, dem Europäischen System der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank Informationen über konglomeratsangehörige Einlagenkreditinstitute, E-Geld-Institute, Wertpapierhandelsunternehmen und Kapitalanlagegesellschaften austauschen, wenn diese die Angaben zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Zu den Absätzen 2 und 3

Absatz 2 Satz 1 beruht auf Artikel 10 Abs. 1 der Finanzkonglomeraterichtlinie. Um eine effektive und angemessene Beaufsichtigung grenzüberschreitender Finanzkonglomerate zu gewährleisten, wird unter den für die Beaufsichtigung der konglomeratsangehörigen Einlagenkreditinstitute, E-Geld-Institute, Wertpapierhandelsunternehmen, Kapitalanlagegesellschaften oder Erstversicherungsunternehmen zuständigen Stellen der betroffenen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, einschließlich denen des Vertragsstaats, in dem die gemischte Finanzholding-Gesellschaft ihren Sitz hat, eine Stelle als Koordinator bestimmt. Artikel 10 Abs. 2 und 3 der Finanzkonglomeraterichtlinie nennt Kriterien für die Ermittlung des Koordinators. Die Bundesanstalt ist nach diesem Gesetz Koordinator, wenn ein Einlagenkreditinstitut, E-Geld-Institut, Wertpapierhandelsunternehmen oder eine Kapitalanlagegesellschaft mit Sitz im Inland übergeordnetes Finanzkonglomeratsunternehmen nach § 10b Abs. 3 Satz 6 bis 8 oder Abs. 4 ist.

Nach Absatz 2 Satz 2 obliegt der Bundesanstalt als Koordinator nach Maßgabe von Artikel 11 der Finanzkonglomeraterichtlinie die generelle Aufsicht und die Beurteilung der Finanzlage des Finanzkonglomerats sowie im Rahmen der Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums bei der laufenden Beaufsichtigung und in Krisensituationen die Koordination der Sammlung und Verbreitung aller wesentlichen und zweckdienlichen Informationen sowie die Planung und Koordinierung der Aufsichtstätigkeiten. Als Koordinator ist die Bundesanstalt für die Beurteilung der Einhaltung der Vorschriften über die Eigenmittelausstattung, Risikokonzentrationen und gruppeninternen Transaktionen sowie für die Beurteilung der Geschäftsorganisation und Internen Kontrollverfahren des Konglomerats zuständig. Die Bestellung des Koordinators lässt die Aufgaben und Zuständigkeiten der für die Beaufsichtigung der beaufsichtigten Finanzkonglomeratsunternehmen zuständigen Stellen der betroffenen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums auf Einzel- und Gruppenebene unberührt.

Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 regeln die verschiedenen Arten der Zusammenarbeit zwischen der Bundesanstalt als Koordinator und den zuständigen Stellen der anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums. Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 beruht auf Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 der Finanzkonglomeraterichtlinie, Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 Buchstabe a auf Artikel 6 Abs. 2 Unterabsatz 5, Artikel 7 Abs. 2 Unterabsatz 1, Artikel 8 Abs. 2 Unterabsatz 2 und Artikel 18 Abs. 1 Satz 3 der Finanzkonglomeraterichtlinie, Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 Buchstabe b auf Artikel 6 Abs. 5 Unterabsatz 3 der Finanzkonglomeraterichtlinie, Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 Buchstabe c auf Artikel 12 Abs. 2 Buchstabe b der Finanzkonglomeraterichtlinie, Absatz 2 Satz 3 Nr. 3 Buchstabe a auf Artikel 3 Abs. 4 Unterabsatz 2 der Finanzkonglomeraterichtlinie, Absatz 2 Satz 3 Nr. 3 Buchstabe b auf Artikel 3 Abs. 4 Buchstabe b der Finanzkonglomeraterichtlinie, Absatz 2 Satz 3 Nr. 3 Buchstabe c auf Artikel 3 Abs. 6 Unterabsatz 3 der Finanzkonglomeraterichtlinie, Absatz 3 auf Artikel 5 Abs. 4, Artikel 3 Abs. 4 Buchstabe a, Artikel 3 Abs. 5, Artikel 3 Abs. 6 Unterabsatz 3, Artikel 3 Abs. 3 Unterabsatz 2 der Finanzkonglomeraterichtlinie.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 regelt die Bundesanstalt die näheren Bestimmungen über die Zusammenarbeit bei der Beaufsichtigung von grenzüberschreitend tätigen Finanzkonglomeraten in Kooperationsvereinbarungen mit den zuständigen Stellen der anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums. In den Vereinbarungen können insbesondere die Verfahren der Beschlussfassung der jeweils zuständigen Behörden untereinander gemäß Artikel 3, Artikel 4, Artikel 5 Abs. 4, Artikel 6, Artikel 12 Abs. 2, Artikel 16 und Artikel 18 der Finanzkonglomeraterichtlinie sowie der Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen festgelegt werden (Umsetzung von Artikel 11 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Finanzkonglomeraterichtlinie).

Zu Nummer 10 (§ 8a wird § 8b)

Redaktionelle Folgeänderung, bedingt durch die Einfügung des neuen § 8a.

Zu Nummer 11 (§ 8c; Zuständigkeit für die Beaufsichtigung auf Konglomeratsebene)

Der neue § 8c dient der Umsetzung von Artikel 5 Abs. 2 Unterabsatz 2 und Artikel 10 Abs. 3 der Finanzkonglomeraterichtlinie. Die Regelungen erlauben es der Bundesanstalt, Aufsichtszuständigkeiten für Finanzkonglomerate zu übertragen (Absatz 1) oder zu übernehmen (Absatz 2).

Zu Absatz 1

Absatz 1 Nr. 1 ermächtigt die Bundesanstalt, von der Beaufsichtigung eines Finanzkonglomerats abzusehen und das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen von den Vorschriften über die Beaufsichtigung auf Konglomeratsebene widerruflich freizustellen, wenn das Finanzkonglomerat einem anderem Finanzkonglomerat nachgeordnet ist, und dessen übergeordnetes Finanzkonglomeratsunternehmen mit Sitz in einem andern Staat des Europäischen Wirtschaftsraums dort in die zusätzliche Aufsicht auf Konglomeratsebene einbezogen ist. Die Regelung setzt Artikel 5 Abs. 2 Unterabsatz 2 der Finanzkonglomeraterichtlinie um,

soweit ein grenzüberschreitender Sachverhalt betroffen ist. Der Verzicht auf die Beaufsichtigung eines inländischen nachgeordneten Finanzkonglomerats ist in §§ 10b Abs. 8, 13d Abs. 4 Satz 2 zweiter Halbsatz und in 25a Abs. 1a Satz 2 zweiter Halbsatz gesetzlich vorgesehen. Die Verantwortung der Bundesanstalt für die Beaufsichtigung von Instituten auf Einzelinstituts- und Gruppenebene bleibt bestehen. Absatz 1 Nr. 2 ermächtigt die Bundesanstalt, von ihrer Aufsichtszuständigkeit für Finanzkonglomerate abzusehen, wenn dies unter Berücksichtigung der Struktur des Finanzkonglomerats und des relativen Gewichts seiner Tätigkeiten in verschiedenen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums angemessen ist; dem übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Regelung setzt Artikel 10 Abs. 3 der Finanzkonglomeraterichtlinie um.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 wird die Bundesanstalt ermächtigt, über die Fälle der §§ 1 Abs. 21 und 10b Abs. 3 Satz 6 bis 8 oder Abs. 4 nach Maßgabe der Artikel 2 Nr. 14 sowie Artikel 3 und 5 der Finanzkonglomeraterichtlinie eine branchenübergreifend tätige Unternehmensgruppe als Finanzkonglomerat und ein Institut als übergeordnetes Finanzkonglomeratsunternehmen zu bestimmen. Die Vorschriften dieses Gesetzes über die zusätzliche Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten sind in diesem Fall entsprechend anzuwenden.

Zu Nummer 12 (§ 9; Verschwiegenheitspflicht)

Die Änderungen sind redaktionelle Natur.

Zu Nummer 13 (Überschrift des Zweiten Abschnitts)

Redaktionelle Anpassung der Überschrift an die vorgesehenen Änderungen.

Zu Nummer 14 (§ 10; Eigenmittelausstattung)

Zu Absatz 1

Im Hinblick auf die Überführung der Solvabilitätsgrundsätze in eine Rechtsverordnung wird die Ermächtigungsgrundlage für die Rechtsverordnung angepasst.

Zu Absatz 2b

Hierdurch wird die erforderliche Änderung der Währung von Deutsche Mark in Euro und Anpassung des Betrags nachgeholt.

Zu Absatz 4

Der neue Absatz 4 Satz 4 stellt ausdrücklich klar, dass § 10 Abs. 4 den zivilrechtlichen Normen in §§ 723 bis 725, 727 und 728 Bürgerliches Gesetzbuch vorgeht, wenn der Zweck der stillen Einlage die Überlassung von haftendem Eigenkapital ist. Der Vorrang des Kreditwesengesetzes ist erforderlich, damit der Gesellschaftszweck der stillen Einlage, die Schaffung aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals, das letztlich dem Schutz der Instituts gläubiger vor Verlusten dient, verwirklicht wird. Da auch § 723 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch hinter dem Kreditwesengesetz zurücktritt, ist es weiter künftig möglich, Instituten stille Einlagen mit einer unbefristeten Laufzeit zur Verfügung zu stel-

len. Bei der Gesetzesänderung handelt es sich lediglich um eine Klarstellung der gegenwärtigen Gesetzeslage. Bereits der bestehende § 10 Abs. 4 stellte im Interesse des Einlegerschutzes an die Dauerhaftigkeit des haftenden Eigenkapitals von Instituten strenge Anforderungen, die das Kündigungsrecht der Gläubiger in den genannten zivilrechtlichen Normen überlagern, ohne dies jedoch ausdrücklich anzuordnen.

Zu Absatz 5a

Die Änderung ist notwendig, da § 11 Nr. 3 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (BGBl. I S 3138) am 1. Januar 2002 ohne inhaltliche Änderung in § 309 Nr. 3 Bürgerliches Gesetzbuch aufgegangen ist.

Zu Absatz 6

Die Neufassung der Abzugsregeln in Absatz 6 beruht auf Artikel 29 Nr. 4 der Finanzkonglomeraterichtlinie (Änderung von Artikel 34 Abs. 2 der Bankenrichtlinie).

Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 (Umsetzung von Artikel 29 Nr. 4 Buchstabe a Nr. 12 der Finanzkonglomeraterichtlinie; bisher § 10 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1), Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 (Umsetzung von Artikel 29 Nr. 4 Buchstabe a Nr. 13 der Finanzkonglomeraterichtlinie; bisher Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 und 3), Absatz 6 Satz 1 Nr. 3 (bisher Absatz 6 Satz 1 Nr. 4), Absatz 6 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a und b (Umsetzung von Artikel 29 Nr. 4 Buchstabe a Nr. 14 der Finanzkonglomeraterichtlinie; bisher Absatz 6 Nr. 5 Buchstabe b und c) und Absatz 6 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe c (bisher Absatz 6 Nr. 5 Buchstabe d) werden redaktionell angepasst; materiell neu ist, dass künftig Beteiligungen an Kapitalanlagegesellschaften nicht mehr von der Abzugspflicht ausgenommen sind.

Gemäß § 10a Abs. 5 galten Kapitalanlagegesellschaften bislang nicht als nachgeordnete Unternehmen und waren daher nicht in die Konsolidierung nach § 10a einzubeziehen. Diese Ausnahmeregelung wird auf Grund von Artikel 30 Abs. 1 Buchstabe a der Finanzkonglomeraterichtlinie aufgehoben. Ausweislich des Gemeinsamen Standpunkts des Rates zur Finanzkonglomeraterichtlinie vom 12. September 2002 liegt dem die Überlegung zugrunde, dass Kapitalanlagegesellschaften nach Verabschiedung der Änderung der OGAW-Richtlinie (Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) beispielsweise bei der individuellen Portfolioverwaltung in unmittelbarerem Wettbewerb zu Wertpapierhandelsunternehmen stehen, die bereits einer gruppenweiten Beaufsichtigung unterliegen. Zwar ist durch die Finanzkonglomeraterichtlinie eine entsprechende Änderung von Artikel 34 Abs. 2 Unterabsatz 1 Nr. 12 der Bankenrichtlinie im Hinblick auf die Abzugspflicht bei Beteiligungen unterhalb der Konsolidierungsschwelle ausdrücklich (noch) nicht erfolgt. Sie ist jedoch aus Artikel 30 unmittelbar abzuleiten und aus Gründen der Gleichbehandlung von Kapitalanlagegesellschaften und Wertpapierhandelsunternehmen geboten. Auf Einzelebene bleibt es zunächst bei der bisherigen Privilegierung von Kapitalanlagegesellschaften.

Materiell neu sind Absatz 6 Satz 1 Nr. 5 (Umsetzung von Artikel 29 Nr. 4 Buchstabe a Nr. 15 der Finanzkonglomeraterichtlinie) und Absatz 6 Satz 1 Nr. 6 (Umsetzung von Artikel 29 Nr. 4 Buchstabe a Nr. 16 der Finanzkonglomeraterichtlinie). Danach sind nunmehr auch Beteiligungen an Erstversicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen und Versicherungsholdinggesellschaften im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes und bestimmte Forderungstitel gegenüber solchen Unternehmen abzugspflichtig, wobei die Beteiligungsschwelle bei 20 Prozent und mehr des Kapitals oder der Stimmrechte liegt.

Eine materielle Erweiterung stellt Absatz 6 Satz 2 dar, der Artikel 29 Nr. 4 Buchstabe b Unterabsatz 1 der Finanzkonglomeraterichtlinie umsetzt.

Hiernach kann die Bundesanstalt auf Antrag des Instituts in Bezug auf die Abzugspositionen nach den Nummern 1 bis 6 Ausnahmen zulassen, wenn das Institut Anteile an einem Beteiligungsunternehmen nur vorübergehend besitzt, um dieses finanziell zu stützen. Die Regelung umfasst nunmehr prinzipiell alle Abzugspositionen des Absatzes 6 und geht damit über die bisherige Regelung hinaus, die Ausnahmen für Rettungserwerbe nur hinsichtlich Beteiligungen zuließ.

Materielle Änderungen bringt auch der auf Artikel 29 Nr. 4 Buchstabe b Unterabsatz 3 der Finanzkonglomeraterichtlinie beruhende Absatz 6 Satz 3.

Auf Grund der geänderten Bankenrichtlinie werden die Möglichkeiten eines Kreditinstituts, das der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis nach Kapitel 3 der Bankenrichtlinie unterliegt, bei der Berechnung seines haftenden Eigenkapitals auf Einzelebene den Abzug vom haftenden Eigenkapital durch Konsolidierung zu vermeiden, deutlich ausgedehnt. So gilt diese Option nicht mehr nur für Beteiligungen, sondern für alle in § 10 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Kapitalbestandteile. Durch die Neuregelung wird der Kreis der Institute, die das Abzugsprivileg nach § 10 Abs. 6 Satz 3 in Anspruch nehmen können, auf die Institute beschränkt, die ohnehin eine Konsolidierung gruppenangehöriger Unternehmen nach § 10a durchführen müssen. Damit wird gleichzeitig die bislang bestehende, nicht von der Bankenrichtlinie gedeckte Möglichkeit einer darüber hinausgehenden freiwilligen Konsolidierung aufgehoben und ein richtlinienkonformer Zustand hergestellt.

Da Beteiligungen nach Absatz 6 Satz 1 Nr. 5 und 6 (Beteiligungen bzw. die betreffenden Forderungstitel an Erstversicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen und Versicherungs-Holdinggesellschaften) nicht in die Zusammenfassung nach § 10a einbezogen werden können, sind sie grundsätzlich abzuziehen. Ein Institut kann jedoch nach Absatz 6 Satz 4 auf Einzelebene einen Abzug vermeiden, wenn es zusätzlich eine Berechnung der Eigenkapitalausstattung nach den für Finanzkonglomerate geltenden Regelungen nach § 10b vornimmt (Umsetzung von Artikel 29 Nr. 4 Buchstabe b zweiter Unterabsatz der Finanzkonglomeraterichtlinie). Diese Option steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Bundesanstalt. Der Vorbehalt ist in Bezug auf die Berechnungsmethode auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses (Methode 1) an das Vorhandensein besonderer organisatorischer Voraussetzungen geknüpft. Die gewählte Alternativmethode ist nach Absatz 6 Satz 5 auf Dauer beizubehalten.

Absatz 6 Satz 6 setzt Artikel 29 Nr. 4 Buchstabe b Unterabsatz 3 zweite Alternative um. Danach kann ein Abzug aller Positionen nach Satz 1 Nr. 1 bis 6 auf Einzelebene vermieden werden, wenn die Unternehmen, an denen Beteiligungen und die genannten Forderungstitel gehalten werden in die Berechnung der Eigenkapitalausstattung dieses Konglomerats auf Konglomeratsebene nach § 10b einbezogen werden.

Die Änderung in Absatz 10 ist redaktioneller Natur.

Zu Nummer 15 (§ 10a; Eigenmittelausstattung von Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen)

Zu den Absätzen 1, 2 und 6

Die Änderungen dienen der Klarstellung und zur besseren Abgrenzung der unterschiedlichen Arten von Unternehmensgruppen. Die bisherige Legaldefinition „Gruppe“ in Absatz 1 Satz 1 wird aus Gründen der Klarheit künftig nicht mehr verwandt, sondern durch die Begriffe „Institutsgruppe und/oder Finanzholding-Gruppe“ ersetzt.

Zu Absatz 2a

Nach Artikel 29 Nr. 7 Buchstabe a der Finanzkonglomeraterichtlinie (Änderung von Artikel 54 der Bankenrichtlinie) werden auch horizontale Unternehmensgruppen in die Konsolidierung einbezogen. Bei solchen Institutsgruppen gilt als übergeordnetes Unternehmen dasjenige gruppenangehörige Einlagenkreditinstitut, E-Geld-Institut oder Wertpapierhandelsunternehmen mit Sitz im Inland mit der höchsten Bilanzsumme; bei gleich hoher Bilanzsumme bestimmt die Bundesanstalt das übergeordnete Unternehmen.

Zu Absatz 5

Nach Artikel 30 Abs. 1 Buchstabe a der Finanzkonglomeraterichtlinie sind Vermögensverwaltungsgesellschaften im Sinne des Artikels 2 Nr. 5 der Richtlinie, der auf Artikel 1a Nr. 2 der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) verweist, in die Konsolidierung nach § 10a einzubeziehen. Ausweislich des Gemeinsamen Standpunkts des Rates zur Finanzkonglomeraterichtlinie vom 12. September 2002 liegt dem die Überlegung zugrunde, dass Kapitalanlagegesellschaften nach Verabschiedung der Richtlinie zur Änderung der OGAW-Richtlinie beispielsweise bei der individuellen Portfolioverwaltung in unmittelbarerem Wettbewerb zu Wertpapierhandelsunternehmen stehen, die bereits einer gruppenweiten Beaufsichtigung unterliegen. Kapitalanlagegesellschaften sind damit aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit in die Konsolidierung einzubeziehen und Absatz 5 ersatzlos zu streichen.

Die Änderungen in Absatz 8 sind redaktioneller Natur.

Zu Nummer 16 (§ 10b neu; Eigenmittelausstattung von Finanzkonglomeraten)

Ein Hauptziel der Finanzkonglomeraterichtlinie besteht darin, auf der Ebene des Finanzkonglomerats eine Eigenmittelausstattung sicherzustellen, die den Risiken einer branchenübergreifend tätigen Unternehmensgruppe angemessenen Rechnung trägt. Die Richtlinie sieht daher Regelungen vor, die auf Konglomeratsebene insbesondere die Mehr-

fachberücksichtigung von Bestandteilen, die als Eigenmittel ausgewiesen werden können (Mehrfachbelegung von Eigenkapital) und jede unangemessene gruppeninterne Eigenmittelschöpfung ausschließen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Grundsatz, dass ein Finanzkonglomerat insgesamt angemessene Eigenmittel haben muss (Umsetzung von Artikel 6 Abs. 1 und Abs. 2 Unterabsatz 1 der Finanzkonglomeraterichtlinie). Die Anforderungen an eine angemessene Eigenmittelausstattung auf Einzelinstituts- und Gruppenebene nach § 10 und § 10a bleiben hiervon unberührt. Nach Artikel 6 Abs. 1 und Abs. 4 der Finanzkonglomeraterichtlinie in Verbindung mit dem Anhang I kann die zusätzliche Eigenmittelanforderung an ein Finanzkonglomerat nach vier Methoden berechnet werden.

Methode 1: „Berechnung auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses“

Die zusätzliche Eigenkapitalanforderung ist die Differenz zwischen (i) den auf Grund des konsolidierten Abschlusses errechneten Eigenmitteln des Finanzkonglomerats, wobei die gemäß den einschlägigen Branchenvorschriften zulässigen Bestandteile herangezogen werden können, und (ii) der Summe der Solvenzanforderungen an die jeweiligen in der Gruppe vertretenen Finanzbranchen; diese Solvenzanforderungen werden nach den jeweiligen Branchenvorschriften errechnet. Für unbeaufsichtigte Unternehmen der Finanzbranche, die nicht in die oben erwähnten Berechnungen der branchenbezogenen Solvabilitätsanforderungen einbezogen werden, wird eine fiktive Solvabilitätsanforderung ermittelt.

Eigenkapitalanforderung an die Methode 2: „Abzugs- und Aggregationsmethode“

Die zusätzlich beaufsichtigten Unternehmen eines Finanzkonglomerats werden auf der Grundlage der Einzelabschlüsse aller Unternehmen der Gruppe berechnet. Die zusätzliche Eigenkapitalanforderung ist die Differenz zwischen (i) der Summe der Eigenmittel jedes beaufsichtigten und unbeaufsichtigten der Finanzbranche angehörenden Unternehmens des Finanzkonglomerats, wobei die gemäß den einschlägigen Branchenvorschriften zulässigen Bestandteile herangezogen werden können, und (ii) der Summe aus den Solvenzanforderungen an jedes beaufsichtigte und unbeaufsichtigte der Finanzbranche angehörende Unternehmen der Gruppe, die gemäß den einschlägigen branchenspezifischen Vorschriften errechnet werden, und dem Buchwert der Beteiligungen an anderen Unternehmen der Gruppe. Für unbeaufsichtigte der Finanzbranche angehörende Unternehmen wird eine fiktive Solvabilitätsanforderung ermittelt. Eigenmittel- und Solvabilitätsanforderungen werden anteilmäßig berücksichtigt.

Methode 3: „Buchwert/Anforderungsabzugsmethode“

Die zusätzliche Eigenkapitalanforderung an die beaufsichtigten Unternehmen eines Finanzkonglomerats wird auf der Grundlage der Einzelabschlüsse aller Unternehmen der Gruppe berechnet. Die zusätzliche Eigenkapitalanforderung ist die Differenz zwischen (i)

den Eigenmitteln des Mutterunternehmens oder des Unternehmens an der Spitze des Finanzkonglomerats, wobei die gemäß den einschlägigen Branchenvorschriften zulässigen Bestandteile herangezogen werden können, und (ii) der Summe aus der Solvenzanforderung an das unter Buchstabe (i) genannte Mutterunternehmen oder an das Unternehmen an der Spitze und – je nachdem welcher Wert der höhere ist – dem Buchwert der Beteiligungen dieses Unternehmens an anderen Unternehmen der Gruppe oder den Solvabilitätsanforderungen an diese anderen Unternehmen; die Solvabilitätsanforderungen letzterer werden anteilmäßig berücksichtigt. Für unbeaufsichtigte der Finanzbranche angehörende Unternehmen wird eine fiktive Solvabilitätsanforderung ermittelt. Zur Bewertung der für die Berechnung der zusätzlichen Eigenkapitalanforderungen zulässigen Bestandteile können Beteiligungen nach der Equity-Methode bewertet werden.

Methode 4: „Kombination der Methoden 1, 2 und 3“

Die Möglichkeit der Berechnung der Eigenmittelanforderung auf der Ebene des Finanzkonglomerats nach verschiedenen Methoden und das Erfordernis einer möglichst flexiblen Regelung machen es unmöglich, die Anforderungen an die Eigenmittel gesetzlich abschließend zu regeln. In den nach Absatz 1 Satz 2 durch Rechtsverordnung zu erlassenden Solvabilitätsgrundsätzen sollen daher insbesondere die im Anhang I der Finanzkonglomeraterichtlinie genannten technischen Grundsätze (Umfang und Form der Berechnung der zusätzlichen Eigenkapitalanforderung sowie sonstige technischen Grundsätze) und die oben genannten Berechnungsmethoden näher bestimmt werden, nach denen die Bundesanstalt im Regelfall beurteilt, ob ein Konglomerat über eine angemessene Eigenmittelausstattung verfügt. Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung werden durch die europäischen Rahmenregelungen, insbesondere die Finanzkonglomeraterichtlinie bestimmt. Künftige Änderungs- und Folgerichtlinien werden miterfasst; Artikel 80 Grundgesetz steht der dynamischen Verweisung auf höherrangiges Recht nicht entgegen.

Die Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, ist vom Bundesministerium der Finanzen im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank zu erlassen. Die Verordnungsermächtigung kann auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen werden, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht. Die Belange der Kredit- und Versicherungswirtschaft werden dadurch gewahrt, dass die Spitzenverbände der Institute und der Versicherungsbeirat vor Erlass der Rechtsverordnung angehört werden müssen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt die Anzeigepflicht nach Artikel 6 Abs. 2 Unterabsatz 4 und 5 der Finanzkonglomeraterichtlinie um. Die für die Überprüfung der angemessenen Eigenmittelausstattung erforderlichen Angaben sind von dem übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmen im Sinne des Absatzes 3 Satz 6 bis 8 oder Absatz 4 (Einlagenkreditinstitut, E-Geld-Institut, Wertpapierhandelsunternehmen, Kapitalanlagegesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft) einzureichen; ist ein Erstversicherungsunternehmen oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft im Sinne des § 104q

Abs. 3 Satz 6 bis 8 oder Abs. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes übergeordnetes Finanzkonglomeratsunternehmen, ist dieses nach § 104q Abs. 2 Versicherungsaufsichtsgesetz anzeigepflichtig. Nähere Bestimmungen über Art, Umfang, Zeitpunkt und Form der Angaben sowie über die zulässigen Datenträger und Übertragungswege bleiben der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 2 vorbehalten.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 Satz 1 sind in die Berechnung der Eigenmittel auf der Ebene des Finanzkonglomerats das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen mit Sitz im Inland und die ihm nachgeordneten Finanzkonglomeratsunternehmen einzubeziehen; damit wird Artikel 6 Abs. 3 der Finanzkonglomeraterichtlinie umgesetzt. Nach Absatz 3 Satz 2 (Umsetzung von Anhang I Nr. 2 (ii) der Finanzkonglomeraterichtlinie) gelten bei den in die Berechnung der Eigenmittel auf Konglomeratebene einzubeziehenden Unternehmen als Eigenmittel die Bestandteile, die den nach § 10 dieses Gesetzes und § 53c des Versicherungsaufsichtsgesetzes anerkannten Bestandteilen entsprechen. Nach Absatz 3 Satz 3 bestimmt die Bundesanstalt nach Anhörung des übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmens, welche der nach Artikel 6 Abs. 4 in Verbindung mit dem Anhang I der Finanzkonglomeraterichtlinie genannten Methoden das Finanzkonglomerat bei der Berechnung der Eigenmittel anzuwenden hat. Steht an der Spitze des Finanzkonglomerats, dessen beaufsichtigte Finanzkonglomeratsunternehmen ihren Sitz nicht ausschließlich im Inland haben, eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft, kann das Konglomerat nach Absatz 3 Satz 4 die Berechnungsmethode frei wählen; das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen hat der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank die gewählte Berechnungsmethode unverzüglich anzuzeigen. Absatz 3 Satz 3 und 4 setzen Anhang I Unterabsatz 2 und 3 der Finanzkonglomeraterichtlinie um.

Die nachgeordneten Finanzkonglomeratsunternehmen sind nach Absatz 3 Satz 5 die konglomeratsangehörigen Einlagenkreditinstitute, E-Geld-Institute, Wertpapierhandelsunternehmen, Kapitalanlagegesellschaften, Erstversicherungsunternehmen und gemischte Finanzholding-Gesellschaften, soweit sie nicht übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen sind, sowie die konglomeratsangehörigen Finanzunternehmen, Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten, Rückversicherungsunternehmen und Versicherungsholding-Gesellschaften. Kapitalanlagegesellschaften sind auf Grund Artikel 30 Abs. 1 Buchstabe b der Finanzkonglomeraterichtlinie in die Eigenmittelberechnung auf Konglomeratebene einzubeziehen. Bei den nachgeordneten Finanzkonglomeratsunternehmen wird dabei nicht zwischen Unternehmen mit Sitz im Inland oder Ausland differenziert.

Das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen wird in Absatz 3 Satz 6 bis 8 definiert, wobei der Begriff „übergeordnet“ sich nicht zwangsläufig auf die Konzernstruktur bezieht, sondern auf aufsichtrechtliche Wertigkeit des Unternehmens; daher ist in der Regel bei einer Holdingstruktur ein Tochterunternehmen das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 10 Abs. 2 der Finanzkonglomeraterichtlinie. Nach Artikel 5 Abs. 2 der Finanzkonglomeraterichtlinie.

raterichtlinie unterliegen nur bestimmte Einlagenkreditinstitute, E-Geld-Institute, Wertpapierhandelsunternehmen, Kapitalanlagegesellschaften oder Erstversicherungsunternehmen auf Konglomeratsebene einer zusätzlichen Beaufsichtigung gemäß den Artikeln 6 bis 17 der Finanzkonglomeraterichtlinie. Artikel 10 Abs. 2 der Finanzkonglomeraterichtlinie nennt die Kriterien, nach denen unter den zuständigen Stellen der betroffenen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums der für die zusätzliche Aufsicht zuständige Koordinator zu bestimmen ist. Bei der Bestellung des Koordinators wird dabei als Hauptkriterium immer an den Sitz eines bestimmten beaufsichtigten Finanzkonglomeratsunternehmens angeknüpft, auch dann, wenn an der Spitze des Konglomerats eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft steht. Dieser Ansatz ist aus aufsichtsrechtlicher Sicht geboten, da nur beaufsichtigte Finanzkonglomeratsunternehmen – nicht jedoch gemischte Finanzholding-Gesellschaften – uneingeschränkt der Aufsicht unterliegen. Das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen nach Absatz 3 Satz 6 bis 8 ist das für die Einhaltung der zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen auf der Ebene des Finanzkonglomerats verantwortliche Unternehmen. Darüber hinaus ist die Bundesanstalt in den in Absatz 3 Satz 6 bis 8 genannten Fällen der nach dem Kreditwesengesetz für die zusätzliche Aufsicht zuständige Koordinator (Umsetzung von Artikel 10 Abs. 2 und 3 der Finanzkonglomeraterichtlinie).

Nach Absatz 3 Satz 6 Nr. 1 ist das Einlagenkreditinstitut, E-Geld-Institut, Wertpapierhandelsunternehmen oder die Kapitalanlagegesellschaft mit Sitz im Inland, das beziehungsweise die an der Spitze eines Finanzkonglomerats steht, das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen, es sei denn ein Erstversicherungsunternehmen mit Sitz im Inland steht ebenfalls an der Spitze des Finanzkonglomerats und die Versicherungsbranche ist stärker vertreten als die Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche (Umsetzung von Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Finanzkonglomeraterichtlinie). In den Fällen des Absatz 3 Satz 6 Nr. 2 und Nr. 3 steht eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft mit Sitz im Inland (Nr. 2) oder mit Sitz in einem andern Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (Nr. 3) an der Spitze des Finanzkonglomerats, der mindestens ein Einlagenkreditinstitut, E-Geld-Institut oder Wertpapierhandelsunternehmen mit Sitz im Inland als Tochterunternehmen nachgeordnet ist (Umsetzung von Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe b i bis iii der Finanzkonglomeraterichtlinie).

Absatz 3 Satz 7 setzt Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe iv der Finanzkonglomeraterichtlinie um und bestimmt das beaufsichtigte Unternehmen mit der höchsten Bilanzsumme in der am stärksten vertretenen Finanzbranche als übergeordnetes Unternehmen, wenn an der Spitze des Finanzkonglomerates keine gemischte Finanzholding-Gesellschaft als Mutterunternehmen steht.

Nach Absatz 3 Satz 8 kann die Bundesanstalt abweichend von Satz 6 Nr. 1 bis 3 und Satz 7 unter Berücksichtigung der Struktur des Finanzkonglomerats ein Einlagenkreditinstitut, E-Geld-Institut, Wertpapierhandelsunternehmen oder eine Kapitalanlagegesellschaft als übergeordnetes Finanzkonglomeratsunternehmen bestimmen; die Regelung setzt Artikel 10 Abs. 3 der Finanzkonglomeraterichtlinie um.

Zudem kann auch eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft als übergeordnetes Finanzkonglomeratsunternehmen

bestimmt werden. Dies kommt insbesondere bei Rückversicherungsunternehmen, die im Sinne der Finanzkonglomeraterichtlinie als gemischte Finanzholding-Gesellschaften zu qualifizieren sind, national hingegen mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes und anderer Gesetze vom ... (BGBl. I S. ...) einer unmittelbaren Aufsicht unterliegen, in Betracht. Zugleich sind die betroffenen Unternehmen vor der im Ermessen der Bundesanstalt stehenden Entscheidung anzuhören.

Im Sinne des Absatzes 3 stärker vertreten ist jeweils die Finanzbranche mit dem höchsten durchschnittlichen Anteil nach § 51a Abs. 3.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 5 Abs. 4 der Finanzkonglomeraterichtlinie um. Die branchenübergreifende Tätigkeit von Finanzkonglomeraten kann neue, für die Aufsicht relevante Risiken schaffen oder bestehende verschärfen. Das Ziel der Finanzkonglomeraterichtlinie ist es, diese Risiken durch eine wirksame und angemessene zusätzliche Beaufsichtigung auf der Ebene des Konglomerats abzudecken. Um dieses Ziel zu erreichen, muss die zusätzliche Beaufsichtigung der Einlagenkreditinstitute, E-Geld-Institute, Wertpapierhandelsunternehmen, Kapitalanlagegesellschaften und Erstversicherungsunternehmen eines Finanzkonglomerats alle Konglomerate, die in erheblichem Umfang branchenübergreifend tätig sind, unabhängig von ihrer Struktur erfassen. Artikel 5 Abs. 4 der Finanzkonglomeraterichtlinie soll Unternehmensgruppen erfassen, die kein Finanzkonglomerat bilden, bei denen jedoch eine zusätzliche Beaufsichtigung unter Berücksichtigung der Ziele der Finanzkonglomeraterichtlinie erforderlich ist. Die Bundesanstalt kann in diesen Fällen die Vorschriften über die zusätzliche Beaufsichtigung auf Konglomeratsebene ganz oder teilweise auf die betroffenen beaufsichtigten Finanzkonglomeratsunternehmen anwenden und eines der Unternehmen als übergeordnetes Finanzkonglomeratsunternehmen bestimmen. Bei grenzüberschreitenden Finanzkonglomeraten entscheidet die Bundesanstalt im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen der anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 kann die Bundesanstalt auf die Eigenmittel des Finanzkonglomerats einen Korrekturposten festsetzen, wenn unbeschadet der Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 10b Abs. 1, 13d oder 25a Abs. 1a eine Gefahr für die Solvabilität des Finanzkonglomerats besteht oder bedeutende gruppeninterne Transaktionen innerhalb des Finanzkonglomerats oder bedeutende Risikokonzentrationen auf Konglomeratsebene die Finanzlage des Finanzkonglomerats gefährden; die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 16 Unterabsatz 1 der Finanzkonglomeraterichtlinie.

Zu Absatz 6

Gemäß Absatz 6 Satz 1 ist das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen für die angemessene Eigenmittelausstattung des Finanzkonglomerats verantwortlich. Absatz 6 Satz 2 bestätigt den Vorrang des allgemein geltenden Gesellschaftsrechts.

Zu Absatz 7

Absatz 7 verpflichtet die in die Berechnung der Eigenmittel auf Konglomeratsebene einzubeziehenden Unternehmen, die für die zusätzliche Beaufsichtigung erforderlichen Angaben dem nach Absatz 2 anzeigepflichtigen Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus verpflichtet Absatz 7 Satz 1 die in die Eigenmittelberechnung auf Konglomeratsebene einzubeziehenden Unternehmen, eine ordnungsgemäße Organisation und angemessene interne Kontrollverfahren einzurichten, da mit die für die Berechnung erforderlichen Daten entsprechend zusammengestellt, weitergeleitet und auf ihre Richtigkeit überprüft werden können (Umsetzung von Artikel 9 Abs. 4 der Finanzkonglomeraterichtlinie). Erhält das nach Absatz 2 anzeigepflichtige Unternehmen die erforderlichen Angaben nicht, sieht Absatz 7 Satz 3 eine Abzugspflicht vor. Von den Eigenmitteln des übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmens sind nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 2 die auf das in die Berechnung der Eigenmittel auf Konglomeratsebene einzubeziehende Unternehmen entfallenden Buchwerte abzuziehen. Übermittelt eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft dem anzeigepflichtigen Unternehmen nicht die erforderlichen Angaben, kann die Bundesanstalt Maßnahmen nach § 45a Abs. 1 Satz 1 ergreifen. Probleme dürfte es insoweit nur mit nachgeordneten Finanzkonglomeratsunternehmen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums geben, da die Finanzkonglomeraterichtlinie die Vertragsstaaten verpflichtet, den für die zusätzliche Aufsicht auf Konglomeratsebene erforderlichen Informationsfluss zu gewährleisten.

Zu Absatz 8

Nach Absatz 8 muss ein Finanzkonglomerat, das selbst einem anderen Finanzkonglomerat nachgeordnet ist, die Eigenmittelanforderung nach Absatz 1 nicht noch zusätzlich auf der Ebene der Untergruppe erfüllen (Umsetzung von Artikel 5 Abs. 2 Unterabsatz 2 der Finanzkonglomeraterichtlinie). Die konglomeratsangehörigen Unternehmen sind folgerichtig auf der Ebene der Untergruppe von den Anforderungen nach Absatz 6 und 7 befreit.

Zu Nummer 16a (§ 11, Liquidität)

Im Hinblick auf die Überführung der Liquiditätsgrundsätze in eine Rechtsverordnung wird die Ermächtigungsgrundlage für die Rechtsverordnung angepasst.

Zu Nummer 17 (§ 12; Begrenzung von qualifizierten Beteiligungen und Beteiligungsbeschränkungen bei E-Geld-Instituten)

Die Änderung setzt Artikel 29 Nr. 5 der Finanzkonglomeraterichtlinie (Änderung von Artikel 51 Abs. 3 der Bankenrichtlinie) um.

Zu Nummer 18 (§ 12a; Begründung von Unternehmensbeziehungen)

Mit der Änderung werden gemischte Finanzholding-Gesellschaften und das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen in den Geltungsbereich der Vorschrift einbezogen.

Zu Nummer 19 (§ 13; Großkredite von Nichthandelsbuchinstituten)

Die Änderung ist redaktioneller Natur.

Zu Nummer 20 (§ 13b; Großkredite von Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen)

Die Änderung ist redaktioneller Natur.

Zu Nummer 21 (§ 13c und § 13d)**Zu § 13c** Gruppeninterne Transaktionen mit gemischten Unternehmen

§ 13c setzt Artikel 29 Nr. 9 der Finanzkonglomeraterichtlinie (Artikel 55a der Bankenrichtlinie) um. Danach werden gruppeninterne Transaktionen eines Einlagenkreditinstituts, E-Geld-Institut oder Wertpapierhandelsunternehmens, das Tochterunternehmen eines gemischten Unternehmens ist, auf der Ebene der gemischten Unternehmensgruppe in die Beaufsichtigung einbezogen. Gruppeninterne Transaktionen werden bisher nur im Rahmen des Großkreditregimes berücksichtigt (Kredite an verbundene Unternehmen). Nuncmehr werden auch gruppeninterne Transaktionen mit gemischten Unternehmen in Anlehnung an die Regelungen der Großkreditvorschriften erfasst. Die Großkreditvorschriften auf Einzelinstituts- und Gruppenebene bleiben hiervon unberührt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Verpflichtung zur Anzeige der gruppeninternen Transaktionen sowie eine Ermächtigungsgrundlage, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen hinsichtlich der Arten der anzuzeigenden Transaktionen, der Schwellenwerte, anhand derer gruppeninterne Transaktionen als bedeutend anzusehen sind, der Obergrenzen sowie hinsichtlich Art, Umfang, Zeitpunkt und Form der einzureichenden Anzeigen zu treffen. Die Verlagerung auf die Ebene der Rechtsverordnung ist angesichts der Vielzahl der unterschiedlichen Arten von gruppeninternen Transaktionen und wegen der insoweit notwendigen Flexibilität zwingend erforderlich. Die Übergangsregelung nach § 64g Abs. 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 2 enthält Anforderungen für die aufsichtliche Behandlung gruppeninterner Transaktionen bis zum Erlass der Rechtsverordnung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verlangt einen einstimmigen Beschluss sämtlicher Geschäftsleiter eines Einlagenkreditinstituts, E-Geld-Instituts oder Wertpapierhandelsunternehmens für bedeutende gruppeninterne Transaktionen mit gemischten Unternehmen oder deren anderen Tochtergesellschaften. Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Rechtsgeschäft auch bei einem Verstoß gegen die Pflicht zur einstimmigen Beschlussfassung wirksam bleibt. § 13 Abs. 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 3 regelt die Rechtsfolgen bei Überschreiten der Obergrenzen und bei Verstößen gegen die festgelegten Beschränkungen hinsichtlich der Art bedeutsamer gruppeninterner Transaktionen, die dem bestehenden Großkreditre-

gime nach §§ 13 ff. nachgebildet sind. Nach Absatz 3 Satz 1 darf ein Einlagenkreditinstitut, E-Geld-Institut oder Wertpapierhandelsunternehmen ohne Zustimmung der Bundesanstalt keine bedeutenden gruppeninternen Transaktionen mit gemischten Unternehmen oder deren anderen Tochterunternehmen durchführen, die die in der Rechtsverordnung festgelegten Obergrenzen überschreiten oder gegen die in der Rechtsverordnung festgelegten Beschränkungen hinsichtlich der Art bedeutender gruppeninterner Transaktionen verstoßen. Unabhängig davon, ob die Bundesanstalt die in ihrem Ermessen stehende Zustimmung erteilt, hat das Institut das Überschreiten der Obergrenzen oder die Verstöße gegen die Beschränkungen hinsichtlich der Art gruppeninterner Transaktionen der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen. Die Bundesanstalt kann von dem Institut bei einem Überschreiten der Obergrenzen die Unterlegung des Überschreibungsbetrags mit Eigenmitteln (Absatz 3 Satz 3 Nr. 1) verlangen. Die Höhe der Unterlegung wird durch die Rechtsverordnung bestimmt.

Verstöße gegen Beschränkungen hinsichtlich der Art gruppeninterner Transaktionen kann die Bundesanstalt nach Absatz 3 Satz 3 Nr. 2 durch geeignete und erforderliche Maßnahmen unterbinden; dies kann auch die Rückabwicklung der Transaktion beinhalten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 55a Unterabsatz 2 der Bankenrichtlinie um. Eine gemischte Unternehmensgruppe muss danach als qualitative Anforderung über angemessene interne Kontrollverfahren zur Steuerung und Überwachung gruppeninterner Transaktionen sowie über ein ordnungsgemäßes Berichtswesen und ordnungsgemäße Rechnungslegungsverfahren verfügen. § 10a Abs. 8 Satz 1 und 2 sowie Abs. 9 Satz 1 und 2 und § 25a Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Zu § 13d Risikokonzentrationen und gruppeninterne Transaktionen von Finanzkonglomeraten

Zur Beurteilung der Finanzlage eines Finanzkonglomerats durch die Aufsichtsbehörde zielt die Richtlinie nicht allein auf dessen Solvabilität ab, sondern verlangt als zentrale Ansatzpunkte auch die Überwachung der Risikokonzentrationen auf Konglomeratebene und der gruppeninternen Transaktionen innerhalb eines Finanzkonglomerats.

Die Erfassung gruppeninterner Transaktionen soll vor allem Kapitaltransfers des beaufsichtigten Unternehmens an andere Unternehmen des Finanzkonglomerats mit möglichen Negativimplikationen auf die Solvabilität und Liquidität des beaufsichtigten Unternehmens unterbinden und damit mögliche Ansteckungseffekte bei finanziellen Schwierigkeiten eines einzelnen beaufsichtigten Unternehmens innerhalb des Finanzkonglomerats verhindern. Durch die Berücksichtigung von Risikokonzentrationen sollen Sachverhalte erfasst werden, bei denen das Gleichgewicht zwischen einer möglicherweise gebotenen Spezialisierung und einer mangelnden Diversifikation der Risiken auf der Ebene des Finanzkonglomerats überschritten wird.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt die Anzeigepflicht nach Artikel 7 Abs. 2 und Artikel 8 Abs. 2 der Finanzkonglomeraterichtlinie um. Die

erforderlichen Angaben sind von dem übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmen im Sinne des § 10b Abs. 3 Satz 6 bis 8 oder Abs. 4 (Einlagenkreditinstitut, E-Geld-Institut, Wertpapierhandelsunternehmen, Kapitalanlagegesellschaft oder gemischte Finanzholding-Gesellschaft) einzureichen; ist ein Erstversicherungsunternehmen oder eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft im Sinne des § 104q Abs. 3 Satz 6 bis 8 oder Abs. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes übergeordnetes Finanzkonglomeratsunternehmen, ist dieses nach § 104r Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes anzeigepflichtig. Nähere Bestimmungen über Art, Umfang, Zeitpunkt und Form der Angaben sowie über die zulässigen Datenträger und Übertragungswege bleiben der Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 1 vorbehalten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung, die nähere Bestimmungen festlegt über die Arten der anzuzeigenden Risikokonzentrationen und gruppeninternen Transaktionen sowie die Schwellenwerte, anhand derer diese als bedeutend anzusehen sind. Die Festlegung von Obergrenzen für Risikokonzentrationen und bedeutenden gruppeninternen Transaktionen, Beschränkungen hinsichtlich der Art gruppeninterner Transaktionen sowie nähere Bestimmungen über die einzureichenden Angaben bleiben ebenfalls der Rechtsverordnung vorbehalten. Die Verlagerung auf die Ebene der Rechtsverordnung ist angesichts der Vielzahl möglicher Risikokonzentrationen und gruppeninterner Transaktionen und wegen der insoweit notwendigen Flexibilität erforderlich. Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung werden durch die europäischen Rahmenregelungen, insbesondere die Finanzkonglomeraterichtlinie bestimmt. Künftige Änderungs- und Folgerichtlinien werden miterfasst; Artikel 80 Grundgesetz steht der dynamischen Verweisung auf höherrangiges Recht nicht entgegen.

Die Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, ist vom Bundesministerium der Finanzen im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank zu erlassen. Die Verordnungsermächtigung kann auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen werden, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht. Die Belange der Kredit- und Versicherungswirtschaft werden dadurch gewahrt, dass die Spitzenverbände der Institute und der Versicherungsbeirat vor Erlass der Rechtsverordnung angehört werden müssen.

Zu den Absätzen 3 und 4

Nach Absatz 4 ist das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen dafür verantwortlich, dass bedeutende Risikokonzentrationen auf Konglomeratebene oder gruppeninterne Transaktionen innerhalb des Finanzkonglomerats die in der Rechtsverordnung genannten Obergrenzen ohne die vorherige Zustimmung der Bundesanstalt nicht überschreiten. Die Bundesanstalt entscheidet im Rahmen ihres Ermessens. Absatz 4 Satz 2 bestätigt den Vorrang des allgemeinen Gesellschaftsrechts. Die Regelung zur Verantwortlichkeit lehnt sich an den bisherigen Bestimmungen des Großkreditregimes in § 13b Abs. 4 Satz 2 und 3 an. Nach Absatz 4 Satz 5 Nr. 1 kann die Bundesanstalt bei einer Überschreitung der Obergrenzen für Risikokonzentrationen die Unter-

legung des Überschreitungsbeitrages mit Eigenmitteln des Finanzkonglomerats verlangen. Die Höhe der Unterlegung wird durch die Rechtsverordnung bestimmt.

Verstöße gegen Beschränkungen hinsichtlich der Art gruppeninterner Transaktionen kann die Bundesanstalt nach Absatz 4 Satz 4 Nr. 2 durch geeignete und erforderliche Maßnahmen unterbinden; dies kann auch die Rückabwicklung der Transaktion beinhalten. Hierdurch werden Möglichkeiten eines Finanzkonglomerats zur Aufsichtsarbitrage eingeschränkt. Die Umgehung branchenspezifischer Vorschriften zur Risikokonzentration durch das Verlagern bestimmter Geschäfte auf andere Unternehmen des Finanzkonglomerats wird erschwert. Einzelheiten bleiben angesichts der Vielzahl möglicher Risikokonzentrationen und gruppeninterner Transaktionen und wegen der insoweit notwendigen Flexibilität ebenfalls der Rechtsverordnung nach Absatz 2 vorbehalten.

Bis zur weiteren Koordinierung der Bestimmungen über Risikokonzentrationen und gruppeninterne Transaktionen auf europäischer Ebene soll von der Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung nach Absatz 2 abgesehen werden, um für inländische Institute Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Die Übergangsregelung nach § 64g Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sieht daher bis zum Erlass der Rechtsverordnung für die aufsichtsrechtliche Behandlung von Risikokonzentrationen auf Konglomeratsebene und gruppeninternen Transaktionen innerhalb eines Finanzkonglomerats lediglich Anzeigepflichten vor. Darüber hinaus haben konglomeratsangehörige Einlagenkreditinstitute, E-Geld-Institute, Wertpapierhandelsunternehmen und Kapitalanlagegesellschaften bereits vor Erlass der Rechtsverordnung die Vorschriften über die einstimmige Beschlussfassung nach Absatz 3 einzuhalten.

Zu Nummer 21a (§ 20; Ausnahmen von den Verpflichtungen nach den §§ 13 bis 14)

Redaktionelle Folgeänderung der Zusammenfassung von § 10 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 und 4.

Zu Nummer 22 (§ 24; Anzeigen)

Zu den Absätzen 3 und 3a

Die Änderungen in Absatz 3 sind durch Artikel 13 und Artikel 29 Nr. 8 der Finanzkonglomeraterichtlinie bedingte Folgeänderungen zur Vermeidung von aufsichtlichen Informationsdefiziten im Hinblick auf die erweiterte Aufsichtszuständigkeit über die Leitungsorgane von Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften.

Die Aufnahme der neuen Nummer 3 in Absatz 3a ist für die Ermittlung und Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten erforderlich. Nur wenn die Bundesanstalt von Veränderungen im Hinblick auf die Entstehung neuer branchenübergreifend tätiger Gruppen Kenntnis erlangt, kann sie ihren Auftrag zur Ermittlung und zusätzlichen Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten erfüllen.

Der in Absatz 3a neu angefügte Satz 5 erstreckt die bestehende Verpflichtung einer Finanzholding-Gesellschaft zur Einreichung einer jährlichen Sammelanzeige der ihr nachgeordneten Unternehmen auf gemischte Finanzholding-Gesellschaften in Bezug auf die konglomeratsangehörigen Unternehmen.

Zu Nummer 23 (§ 24a; Errichtung einer Zweigniederlassung und Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums)

Die Änderung ist redaktioneller Natur.

Zu Nummer 24 (§ 25a; Besondere Organisatorische Pflichten von Instituten)

Die Änderungen des § 25a dienen der Umsetzung der Finanzkonglomeraterichtlinie, die eine angemessene Eigenmittelstrategie und besondere organisatorische Anforderungen auch auf Finanzkonglomeratsebene verlangt. Der durch die Richtlinienumsetzung bedingte Änderungsbedarf wird zum Anlass genommen, die im Bereich der qualitativen Bankenaufsicht zentrale Regelung neu zu strukturieren und an die Entwicklungen in der Aufsichtspraxis anzupassen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 verlangt von Instituten als Oberbegriff eine „ordnungsgemäße Geschäftsorganisation“, die die Einhaltung der von den Instituten zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet. Nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 muss jedes Institut über eine Strategie verfügen, die auch die Risiken und Eigenmittel des Instituts berücksichtigt. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht legt die Geschäftsleitung eines Instituts zunächst eine Strategie fest, aus der sich anschließend die Geschäftsorganisation ableitet. Die Strategie und die daraus abgeleitete Geschäftsorganisation sind laufend zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen, so dass die Verpflichtung zur Festlegung der Strategie unter dem Oberbegriff „ordnungsgemäße Geschäftsorganisation“ gefasst wird.

Bereits der bestehende Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 verlangt, dass ein Institut über geeignete Regelungen zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verfügen muss. Der neue Absatz 1 Satz 1 enthält daher keine materielle Änderung. Die von den Instituten einzuhaltenden gesetzlichen Bestimmungen sind in erster Linie die einschlägigen aufsichtsrechtlichen Gesetze, insbesondere das Kreditwesengesetz, das Wertpapierhandelsgesetz, das Investmentgesetz, das Gesetz über Bausparkassen, das Depotgesetz, das Geldwäschegesetz, das Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute, das Schiffsbankgesetz, das Hypothekendarlehenbankgesetz und die zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen. Darüber hinaus können jedoch weitere gesetzliche (z. B. § 91 Abs. 2 Aktiengesetz, § 34 Genossenschaftsgesetz) oder aus dem Postulat ordnungsgemäßer Geschäftsführung ableitbare organisatorische Pflichten bestehen.

Die Verantwortung der in § 1 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Personen für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation des Instituts wird ausdrücklich in Absatz 1 Satz 2 festgeschrieben (Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung). Die Geschäftsleitung muss die notwendigen Maßnahmen ergreifen, damit die organisatorischen Pflichten, die die Institute aus aufsichtsrechtlicher Sicht zu erfüllen haben, eingehalten werden.

Die erste Einfügung in Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 (Strategie, die auch die Risiken und Eigenmittel des Instituts berücksichtigt) dient der Klarstellung. Institute müssen bereits bei Festlegung ihrer Strategie in der Lage sein, die auf Grund

der geschäftspolitischen Entscheidungen eingegangenen Risiken sowie die Auswirkungen auf die Eigenmittelausstattung des Instituts jederzeit beurteilen zu können. Nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 hat die Geschäftsleitung Risiken und Eigenmittel des Instituts bei der Festlegung oder gegebenenfalls Änderung der Strategie zu berücksichtigen. An dem liberalen Aufsichtskonzept des Kreditwesengesetzes, das lediglich einen ordnungsrechtlichen Rahmen für die Geschäftstätigkeit von Instituten bei grundsätzlicher Freiheit des geschäftspolitischen Entscheidungsspielraums vorgibt, wird damit ausdrücklich festgehalten.

Der bestehende § 25a Abs. 1 verlangt von Instituten geeignete Regelungen zur Steuerung, Überwachung und Kontrolle der Risiken (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, alte Fassung) und ein angemessenes internes Kontrollverfahren (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, alte Fassung). In der Aufsichtspraxis hat sich zwischenzeitlich eine bankaufsichtliche Systematik Interner Überwachungssysteme entwickelt, die eine Anpassung der Regelung erfordert. Nach der Neufassung von Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 muss ein Institut über angemessene Interne Kontrollverfahren (Internes Überwachungssystem) verfügen, die aus einem Internen Kontrollsystem und einer Internen Revision bestehen. Nach der bankaufsichtlichen Systematik wird damit zwischen dem prozessabhängigen Internen Kontrollsystem und der prozessunabhängigen Internen Revision unterschieden. Das prozessabhängige Interne Kontrollsystem beinhaltet alle Formen von Überwachungsmaßnahmen, die unmittelbar oder mittelbar in die zu überwachenden Arbeitsabläufe integriert sind. Zu den prozessabhängigen Überwachungsmechanismen zählen zum Beispiel die Verfahren, die auf gesamtgeschäftsbezogener Ebene zur Steuerung und Überwachung der Risiken zu implementieren sind; auf einzelgeschäftbezogener Ebene gehören hierzu beispielsweise Funktionstrennungen, innerbetriebliche Organisationsrichtlinien und das Vier-Augen-Prinzip. Die prozessunabhängige Interne Revision wird in Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 nunmehr ausdrücklich genannt und damit erheblich aufgewertet. Eine hoch qualifizierte und effektive prozessunabhängige Innenrevision, die sicherstellt, dass die Funktionsfähigkeit des prozessabhängigen Internen Kontrollsystems ständig erhalten bleibt, ist aus bankaufsichtlicher Sicht unverzichtbar. Die Interne Revision als fester Bestandteil der bankbetrieblichen Organisation kann ferner frühzeitig Risiken erkennen und Probleme innerhalb des Instituts aufzeigen und den Anstoß für deren Behebung geben, bevor hieraus möglicherweise ein aufsichtsrechtlicher Sachverhalt wird. Bei kleinen Instituten, bei denen die Einrichtung einer Internen Revision unverhältnismäßig ist, können die Aufgaben ausnahmsweise von einem Geschäftsführer erfüllt oder vollständig/teilweise auf Externe übertragen werden. Dies entspricht der ständigen Verwaltungspraxis der Bundesanstalt gegen Kreditinstitute.

Die Änderungen in Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 bis 6 und Satz 2 sind redaktioneller Natur.

Die organisatorischen Anforderungen des § 25a Abs. 1 sind seit dem Vierten Finanzmarktförderungsgesetz auch auf der Ebene von Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen zu beachten. Die Finanzkonglomeraterichtlinie verlangt darüber hinaus, dass ein Finanzkonglomerat über angemessene Eigenmittelstrategien (Artikel 6 Abs. 2 Unterabsatz 2 und Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe b der Finanzkonglomerate-

richtlinie) sowie über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation und angemessene Interne Kontrollverfahren (Artikel 9 der Finanzkonglomeraterichtlinie) verfügen muss. Die organisatorischen Pflichten der Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen und Finanzkonglomerate werden in dem neuen Absatz 1a zusammengefasst, der die organisatorischen Anforderungen auf Einzelinstitutsebene in Absatz 1 für entsprechend anwendbar erklärt. Die in § 1 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Personen des übergeordneten Unternehmens oder des übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmens sind für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation der Institutsgruppe und Finanzholding-Gruppe bzw. des Finanzkonglomerats verantwortlich.

Zu Absatz 1a

Absatz 1a Satz 2 verweist für Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen auf § 10a Abs. 8 Satz 1 und 2 und Abs. 9 Satz 1 und 2 sowie für Finanzkonglomerate auf § 10b Abs. 6 und Abs. 7 Satz 1 und 2. Damit ist das übergeordnete Unternehmen bzw. übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen für die Einhaltung der organisatorischen Anforderungen verantwortlich, das zur Erfüllung seiner Verpflichtungen auf die gruppenangehörigen bzw. konglomeratsangehörigen Unternehmen allerdings nur einwirken darf, soweit dem das allgemeine Gesellschaftsrecht nicht entgegensteht. Die gruppenangehörigen bzw. konglomeratsangehörigen Unternehmen sind verpflichtet, eine ordnungsgemäße Organisation und angemessene interne Kontrollverfahren einzurichten, damit die erforderlichen Daten entsprechend zusammengestellt, weitergeleitet und auf ihre Richtigkeit überprüft werden können.

Zu Nummer 25 (§ 29; Besondere Pflichten des Prüfers)

§ 29 regelt die besonderen Pflichten des Abschlussprüfers. Nach dem neuen Absatz 1 Satz 2 hat der Prüfer bei der Prüfung des Jahresabschlusses künftig zusätzlich festzustellen, ob das Institut die Anzeigepflichten und Anforderungen nach §§ 10b, 11, 13c und 13d erfüllt hat. Die Pflichten des Prüfers anlässlich der Prüfung des Jahresabschlusses werden um die Pflicht zur Feststellung der Einhaltung der neu in das Kreditwesengesetz aufgenommenen Anzeigepflichten und Anforderungen auf der Ebene der gemischten Unternehmensgruppe nach § 13c und der Finanzkonglomeratsebene nach § 10b und § 13d ergänzt. Die Änderung im Hinblick auf § 11 ist angesichts der besonderen aufsichtrechtlichen Bedeutung der Liquiditätsanforderungen notwendig.

Zu Nummer 26 (§ 31; Befreiungen)

Zu Absatz 2

Freistellungen nach Absatz 2 Satz 1, 2 oder 4 ergehen regelmäßig auf Antrag eines Instituts, können aber auch von Amts wegen erfolgen. Die Änderung dient lediglich der Klarstellung.

Zu Absatz 3

Der neue Absatz 3 Satz 1 bis 3 setzt Artikel 6 Abs. 5 der Finanzkonglomeraterichtlinie um. Danach brauchen einzelne nachgeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen nach § 10b Abs. 3 Satz 5 nicht in die Berechnung der Eigenmittel auf Konglomeratsebene einbezogen zu werden, wenn sie für

die Aufsicht auf Konglomeratsebene von untergeordneter Bedeutung sind. Eine Freistellung ist gemäß Absatz 3 Satz 2 nicht möglich, wenn mehrere nachgeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen die Voraussetzung für eine Freistellung zwar erfüllen, aber die Gesamtheit dieser Unternehmen für die Aufsicht auf Konglomeratsebene nicht von untergeordneter Bedeutung ist. Nach Absatz 3 Satz 3 ist eine Befreiung einzelner nachgeordneter Finanzkonglomeratsunternehmen von der Einbeziehung in die Eigenmittelberechnung auf Konglomeratsebene zulässig, wenn diese Unternehmen nach Auffassung der Bundesanstalt für die Einbeziehung in die Aufsicht auf Konglomeratsebene ungeeignet oder irreführend sind. Welche Fälle dies betrifft, entscheidet die Bundesanstalt im Einzelfall. In Bezug auf Satz 4 gelten die Ausführungen zu Absatz 2 entsprechend.

Zu Nummer 27 (§ 32; Erlaubnis)

Die Erwägungen zu § 2 (vgl. oben Nummer 4) gelten in Bezug auf die Veröffentlichung der Erteilung einer Erlaubnis im elektronischen Bundesanzeiger entsprechend.

Zu Nummer 28 (§ 33; Versagung der Erlaubnis)

Als notwendige Folgeänderung zu § 2c ist die Erlaubnis nach dem neuen Absatz 1 Nr. 4a künftig auch dann zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Leitungsorgane einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft nicht zuverlässig sind oder nicht die zur Führung der Geschäfte der Holdinggesellschaft erforderliche fachliche Eignung hat.

Zu Nummer 29 (§ 33b; Anhörung der zuständigen Stellen eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums)

Die Regelung setzt Artikel 29 Nr. 2 der Finanzkonglomeraterichtlinie (Änderung von Artikel 12 der Bankenrichtlinie) um.

Zu Nummer 30 (§ 38 Folgen der Aufhebung und des Erlöschens der Erlaubnis, Maßnahmen bei der Abwicklung; Absatz 3)

Die Erwägungen zu § 2 (vgl. oben Nummer 4) gelten in Bezug auf die Veröffentlichung der Aufhebung und des Erlöschens der Erlaubnis im elektronischen Bundesanzeiger entsprechend.

Zu Nummer 31 (§ 44; Auskünfte und Prüfungen von Instituten, Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten, Finanzholding-Gesellschaften und in Aufsicht auf zusammengefasster Basis einbezogenen Unternehmen)

Die Änderung des Satzes 1 in Absatz 2 ist redaktioneller Natur.

Zu Absatz 3a

Mit dem neu eingefügten Absatz 3a werden die bestehenden Regelungen hinsichtlich der Auskunftspflichten und der Duldung von Prüfungen nachgeordneter Unternehmen im Rahmen der Gruppenaufsicht entsprechend für nachgeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen erweitert. Mit diesen

Folgeänderungen wird Artikel 14 Abs. 2 der Finanzkonglomeraterichtlinie umgesetzt.

Zu Nummer 32 (§ 44a; Grenzüberschreitende Auskünfte und Prüfungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt, dass Rechtsvorschriften in der Bundesrepublik Deutschland, welche die Übermittlung von Daten beschränken, nicht anzuwenden sind, wenn die Datenübermittlung zur Erfüllung von Bestimmungen der Aufsicht auf Konglomeratsebene über ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Land erforderlich ist. Die bestehenden Regelungen für Zwecke der Aufsicht auf zusammengefasster Basis werden entsprechend für die Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten erweitert; die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 14 Abs. 1 der Finanzkonglomeraterichtlinie.

Zu den Absätzen 2 und 3

Mit der Einbeziehung der Finanzkonglomeraterichtlinie in den Regelungsbereich des Absatzes 2 Satz 1 wird Artikel 15 der Finanzkonglomeraterichtlinie umgesetzt. Sie ermöglicht es der für Aufsicht über ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes zuständige Stelle, die Richtigkeit der nach Maßgabe der Finanzkonglomeraterichtlinie übermittelten Daten durch die Bundesanstalt überprüfen zu lassen.

Die Einfügung von E-Geld-Instituten in Absatz 3 Satz 1 vollzieht die durch die E-Geld-Richtlinie bedingte notwendige Anpassung und ist allein redaktioneller Natur.

Mit der Einbeziehung von gemischten Finanzholding-Gesellschaften in Absatz 3 Satz 1 und der Erweiterung des Absatzes 2 werden der Bundesanstalt erweiterte Aufsichtsrechte eingeräumt. Die Bestimmung ermächtigt die Bundesanstalt, von gemischten Finanzholding-Gesellschaften mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes Auskünfte zu verlangen, sofern diese Unternehmen im Inland nachgeordnete Unternehmen haben, die von den zuständigen Behörden in dem anderen Staat als vernachlässigende Größe nicht in die Aufsicht auf Konglomeratsebene einbezogen werden. Mit dieser Regelung wird Artikel 6 Abs. 5 vierter Unterabsatz der Finanzkonglomeraterichtlinie umgesetzt.

Zu Nummer 33 (§ 44c; Verfolgung unerlaubter Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen)

Die Ausdehnung der Ermittlungskompetenzen auf die Deutsche Bundesbank ist nur folgerichtig, da die Dienststellen der Deutschen Bundesbank ohnehin in die Verfolgung von unerlaubten Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen einbezogen sind.

Kapitalflüsse machen vor nationalen Grenzen nicht halt. Auch Anlagebetrüger operieren zunehmend global. Im Rahmen der Verfolgung unerlaubter Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen ist die Bundesanstalt immer mehr darauf angewiesen, mit ausländischen Finanzaufsichtsbehörden zusammenzuarbeiten, um unerlaubt operierende Unternehmen in Deutschland effektiv zu zerschlagen. Deutschland kann im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenar-

beit schlechthin solche Möglichkeiten in Anspruch nehmen, ohne nicht im Gegenzug der zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörde den Spielraum für die Leistung einer entsprechenden Amtshilfe zu eröffnen.

Zu Nummer 34 (§ 45; Maßnahmen bei unzureichenden Eigenmitteln oder unzureichender Liquidität)

Zu Absatz 2

Die Verlagerung des bisherigen Absatzes 1 Satz 2 in einen neuen Absatz 2 sowie dessen Neufassung sind technischer Natur.

Zu den Absätzen 3 und 4

Der neue Absatz 3 regelt die Maßnahmen, die die Bundesanstalt gegenüber dem übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmen oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft ergreifen kann, wenn ein Finanzkonglomerat über unzureichende Eigenmittel verfügt. Nach Absatz 3 Nr. 1 kann die Bundesanstalt einem übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmen die Gewährung von Krediten und die Ausschüttung von Gewinnen verbieten. Die Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 2 richten sich gegen die gemischte Finanzholding-Gesellschaft und sehen insbesondere die Untersagung oder die Beschränkung von Entnahmen durch Inhaber oder Gesellschafter und die Gewinnausschüttung vor. Die Maßnahmen zielen darauf ab, einen zusätzlichen Eigenmittelabfluss zu verhindern. Die Verhängung von Zwangsmaßnahmen bei unzureichender Eigenmittelausstattung eines Finanzkonglomerats sieht Artikel 16 Unterabsatz 1 und 2 der Finanzkonglomeraterichtlinie vor.

Da die Maßnahmen nach Absatz 3 erheblich in die Geschäftspolitik eines Finanzkonglomerats eingreifen, muss ihnen eine erfolgreiche Abmahnung vorausgehen. Nach dem insoweit abgeänderten Absatz 4 kann die Bundesanstalt die Maßnahmen erst dann ergreifen, wenn das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen oder die gemischte Finanzholding-Gesellschaft den Mangel nicht innerhalb einer von der Bundesanstalt zu bestimmenden Frist behoben hat.

Zu Nummer 35 (§ 45a; Maßnahmen gegenüber Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften)

Die Änderung der Überschrift ist redaktioneller Natur und durch die Einbeziehung von gemischten Finanzholding-Gesellschaften in die aufsichtliche Betrachtung bedingt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 wird neu strukturiert.

Der bisherige Regelungsgehalt ist nunmehr in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 enthalten.

Hinzugekommen ist als Nummer 2 in Absatz 1 Satz 1 die Regelung, dass die Bundesanstalt auch die Stimmrechtsausübung an den übergeordneten Unternehmen und den anderen nachgeordneten Unternehmen untersagen kann, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass eine Person, die die Geschäfte der Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führt, nicht zuverlässig ist oder nicht die zur Füh-

rung der Geschäfte erforderliche fachliche Eignung hat. Diese Regelung ergänzt die neu in das Gesetz aufgenommenen Anforderungen an die Leitungsorgane einer Finanzholding-Gesellschaft (§ 2c) und zielt darauf ab, eine schädliche Einflussnahme nicht qualifizierter Leitungsorgane auf das übergeordnete Institut und den anderen nachgeordneten Unternehmen einer Finanzholding-Gruppe zu verhindern. Weniger belastende Maßnahmen gegenüber der Finanzholding-Gesellschaft stehen nicht zur Verfügung, da sie der Aufsicht der Bundesanstalt auf Einzelebene nicht unterliegt. Durch die Ermächtigung im ersten Halbsatz sind Verfügungen der Bundesanstalt grundsätzlich gegenüber inländischen und ausländischen Finanzholding-Gesellschaften möglich, da der Regelungsgegenstand die Beteiligungen an einem Unternehmen mit Sitz im Inland ist.

In Absatz 1 Satz 2 wird die Maßnahmebefugnis der Bundesanstalt gegenüber Finanzholding-Gesellschaften entsprechend auf gemischte Finanzholding-Gesellschaften ausgedehnt und setzt Artikel 16 zweiter Unterabsatz und Artikel 17 Abs. 2 Satz 1 der Finanzkonglomeraterichtlinie um.

Zu Absatz 1a

Der neu eingefügte Absatz 1a sieht eine weitere Maßnahme für den Fall der Unzuverlässigkeit oder fehlender fachlicher Eignung der Leitungsorgane einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft vor. Wenn gesellschaftsrechtliche Möglichkeiten zur Abberufung der Person, die die Geschäfte der Finanzholding-Gesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen, nicht zur Verfügung stehen oder solche zwar vorhanden sind, aber ihre Ausschöpfung erfolglos geblieben sind, dann kann die Bundesanstalt auch gegenüber dem übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmen anordnen, Weisungen der Finanzholding-Gesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft nicht zu befolgen.

Die in Absatz 1a genannte Maßnahme beschneidet die Rechte der Holdinggesellschaft als Gesellschafterin, richtet sich aber im Gegensatz zur Maßnahme unter Absatz 1, der Untersagung der Stimmrechtsausübung der Holdinggesellschaft, direkt an das übergeordnete Unternehmen einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft. Sowohl nach § 10a als auch nach § 10b handelt es sich bei einem übergeordneten Unternehmen stets um ein auf Einzelebene beaufsichtigtes Institut. Die Maßnahmebefugnis der Bundesanstalt, die die Gesellschaftsrechte einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft beschneiden, basieren auf Artikel 16 zweiter Unterabsatz und Artikel 17 Abs. 2 Satz 1 der Finanzkonglomeraterichtlinie.

Die Anpassungen in den Absätzen 2 und 3 sind durch die Einbeziehung der gemischten Finanzholding-Gesellschaften in den Geltungsbereich des § 45a bedingte Folgeänderungen.

Zu Nummer 36 (§ 49; Sofortige Vollziehbarkeit)

Der Katalog der Maßnahmen der Bundesanstalt, die nach dem Kreditwesengesetz kraft Gesetz sofort vollziehbar sind, wird um § 13c Abs. 3 Satz 4, § 10b Abs. 5 und § 13d Abs. 4 Satz 5 erweitert. Die Vorschriften auf der Ebene einer ge-

gemischten Unternehmensgruppe über gruppeninterne Transaktionen sowie auf Finanzkonglomeratebene über die Eigenmittelausstattung und über die Obergrenzen für bedeutende Risikokonzentrationen und bedeutende gruppeninterne Transaktionen sowie Beschränkungen hinsichtlich der Art gruppeninterner Transaktionen sind zentrale bankaufsichtliche Normen. Auch kurzfristige – gegebenenfalls nur untertägige – Verstöße können die Existenz einer gemischten Unternehmensgruppe oder eines Finanzkonglomerats in Frage stellen. Gebots- und Verbotsverfügungen, die den gesetzlichen Vorgaben nach § 13c Abs. 3 Satz 4, § 10b Abs. 5 und § 13d Abs. 4 Satz 4 im Einzelfall Geltung verschaffen sollen, müssen im Interesse einer effektiven Gefahrenabwehr kraft Gesetz sofort vollziehbar sein.

Zu Nummer 37 (Vierter Abschnitt; § 51a bis § 51c)

Zu § 51a Ermittlung eines Finanzkonglomerats; Schwellenwerte

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 ermittelt die Bundesanstalt, ob branchenübergreifend tätige Gruppen von Unternehmen als Finanzkonglomerate einzustufen sind; die Regelung setzt Artikel 4 Abs. 1 erster Unterabsatz der Finanzkonglomeraterichtlinie um. Die Zusammenarbeit der Bundesanstalt mit den zuständigen Stellen der anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums bei der Ermittlung und anschließenden Überwachung von grenzüberschreitend tätigen Finanzkonglomeraten bestimmt sich nach § 8a.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 3 Abs. 1 der Finanzkonglomeraterichtlinie um und regelt, unter welcher Voraussetzung eine Gruppe von Unternehmen vorwiegend in der Finanzbranche tätig ist. Im Rahmen der Identifizierung eines Finanzkonglomerats wird nach dem ersten Schritt – der Ermittlung einer Gruppe von Unternehmen gemäß § 1 Abs. 20 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 21 – in einem zweiten Schritt anhand des Schwellenwertes für die Bilanzsummen ermittelt, ob diese Unternehmensgruppe vorwiegend in der Finanzbranche tätig ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Nr. 1 und 2 setzt Artikel 3 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 der Finanzkonglomeraterichtlinie um. Die Regelungen bestimmen, bei Überschreitung welcher Schwellenwerte die branchenübergreifenden Tätigkeiten einer Gruppe erheblich sind. Dabei werden in Absatz 3 Nr. 1 die entsprechenden Bilanzsummen und Solvabilitätsanforderungen aller Unternehmen der jeweiligen Branchen herangezogen und Größenrelationen betrachtet. Die Berechnung der Kenngrößen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe a und b lassen sich als Formel wie folgt darstellen:

$(A \% + B \%)/2 > 10 \%$ für die Versicherungsbranche und
 $(C \% + D \%)/2 > 10 \%$ für die Banken-/Wertpapierdienstleistungsbranche

mit:

$$A \% = \frac{\text{(Bilanzsumme der Versicherungsbranche)}}{\text{(Bilanzsumme der Banken-/Wertpapierdienstleistungs- und Versicherungsbranche)}}$$

$$B \% = \frac{\text{(Solvabilitätsanforderungen der Versicherungsbranche)}}{\text{(Solvabilitätsanforderungen der Banken-/Wertpapierdienstleistungs- und Versicherungsbranche)}}$$

$$C \% = \frac{\text{(Bilanzsumme der Banken-/Wertpapierdienstleistungsbranche)}}{\text{(Bilanzsumme der Banken-/Wertpapierdienstleistungs- und Versicherungsbranche)}}$$

$$D \% = \frac{\text{(Solvabilitätsanforderungen der Banken-/Wertpapierdienstleistungsbranche)}}{\text{(Solvabilitätsanforderungen der Banken-/Wertpapierdienstleistungs- und Versicherungsbranche)}}$$

Absatz 3 Nr. 2 beinhaltet den Auffangtatbestand, dass bei Nichtüberschreitung der Relationen nach Absatz 3 Nr. 1 auch dann die branchenübergreifende Tätigkeit der Unternehmensgruppe als erheblich einzustufen ist, wenn die Summe der Bilanzsummen der Unternehmen der am schwächsten vertretenen Finanzbranche den Schwellenwert von 6 Mrd. Euro übersteigt.

Für Zwecke der Identifizierung werden Versicherungs-Holdinggesellschaften der Versicherungsbranche und Finanzholding-Gesellschaften der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche zugerechnet. Gemischte Versicherungs-Holdinggesellschaften nach § 104a Abs. 2 Nr. 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, gemischte Unternehmen nach § 1 Abs. 3b des Kreditwesengesetzes sowie Kapitalanlagegesellschaften nach § 3 Abs. 6 des Investmentgesetzes bleiben unberücksichtigt, da sie nicht in der Definition der Finanzbranche nach § 1 Abs. 19 erfasst sind. Es ist möglich, dass eine Holdinggesellschaft nach der Identifizierung der zugehörigen Unternehmensgruppe als Finanzkonglomerat als gemischte Finanzholding-Gesellschaft klassifiziert wird.

Grundsätzlich wird zur Bestimmung der Bilanzsumme einer Branche die Summe der jeweiligen Bilanzsummen der Unternehmen einer Gruppe herangezogen. Bei der Berechnung der Bilanzsumme ist wie folgt vorzugehen:

- Außerbilanzielle Positionen werden ausgenommen.
- Anteile an einem Unternehmen der anderen Branche werden in Höhe des Buchwertes von der Bilanzsumme des beteiligten Unternehmens abgezogen und in Höhe des durchgerechneten Anteils an der Bilanzsumme der Branche zugerechnet, in der das Unternehmen tätig ist.
- Hält ein Versicherungsunternehmen Beteiligungen an einem Unternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche, das selbst wiederum Beteiligungen an einem Versicherungsunternehmen hält, dann sind diese Beteiligungen entsprechend herauszurechnen und ihre Bilanzsummen anteilig der Versicherungsbranche zuzurechnen und vice versa.
- Existiert ein Konzernabschluss für eine Untergruppe, deren gruppenangehörige Unternehmen ausschließlich in einer Finanzbranche tätig sind, dann ist dieser Konzernabschluss heranzuziehen.

- Ein Konzernabschluss kann auch dann herangezogen werden, wenn Unternehmen der anderen Finanzbranche nicht in den Konsolidierungskreis einbezogen werden, sondern lediglich als Beteiligungen ausgewiesen sind; dann sind diese Beteiligungen mit ihrem Buchwert von der Bilanzsumme des Konzerns abzuziehen.
- Die Vorgehensweise für Beteiligungsunternehmen gilt entsprechend für Tochterunternehmen.

Grundsätzlich sind die Solvabilitätsanforderungen einer Finanzbranche nach den jeweiligen lokal geltenden Solvabilitätsanforderungen der regulierten Unternehmen einer Gruppe zu ermitteln. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

- Die Eigenmittel sind in der Höhe anzusetzen, die zur Einhaltung der Solvabilitätsvorschriften notwendig sind. Für Banken sind beispielsweise die Eigenmittel in der Höhe zu berücksichtigen, die benötigt werden, um eine Gesamtkennziffer von 8 Prozent zu erreichen.
- Die Solvabilitätsanforderungen von einem Unternehmen, an dem eine Beteiligung gehalten wird, ist in Höhe des quotall gehaltenen Anteils anzusetzen.
- Werden konsolidierte Solvabilitätsanforderungen für eine Untergruppe erstellt, dann werden die Werte dieser konsolidierten Meldungen herangezogen.
- Zusätzliche Eigenmittelanforderungen – z. B. zur Unterlegung von Großkreditüberschreitungen – sind bei der Ermittlung der Solvabilitätsanforderungen zu berücksichtigen.
- Unregulierte Beteiligungsunternehmen, die nicht in einer konsolidierten Solvabilitätsberechnung einer Untergruppe einbezogen werden, sind in der Solvabilitätsanforderung einer Finanzbranche nicht zu berücksichtigen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 3 Abs. 4 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 5 erster und zweiter Unterabsatz der Finanzkonglomeraterichtlinie um und nennt die Fälle, bei denen Unternehmen in der Berechnung der Schwellenwerte zur Identifizierung eines Finanzkonglomerats unberücksichtigt bleiben können.

Zu Absatz 5

Absatz 5 setzt Artikel 3 Abs. 6 erster und zweiter Unterabsatz der Finanzkonglomeraterichtlinie um. Danach unterliegt ein Finanzkonglomerat, das im Laufe eines Geschäftsjahres die in Absatz 3 genannten Schwellenwerte unterschreitet – beispielsweise durch Umstrukturierungen –, auch weiterhin der zusätzlichen Aufsicht, wenn in drei darauf folgenden Geschäftsjahren die hier genannten herabgesetzten Schwellenwerte überschritten werden.

Zu Absatz 6

Absatz 6 setzt Artikel 3 Abs. 5 und 7 der Finanzkonglomeraterichtlinie um. Die Vorschrift regelt die Berechnung der Schwellenwerte zur Ermittlung der branchenübergreifenden Tätigkeit; darüber hinaus können gegebenenfalls weitere Kriterien herangezogen werden. Die anteiligen aggregierten Bilanzsummen der Einzelabschlüsse werden für die Berechnung herangezogen. Eine Beteiligung an einem Unterneh-

men der Finanzbranche wird in Höhe ihres Beteiligungsbuchwertes von der Bilanzsumme des beteiligten Unternehmens abgezogen und ihre Bilanzsumme in Höhe des quotall gehaltenen Anteils der jeweiligen Finanzbranche zugerechnet. Die Vorgehensweise für Beteiligungsunternehmen gilt entsprechend für Tochterunternehmen. Liegt ein Konzernabschluss vor, der Unternehmen nur einer Finanzbranche umfasst, dann ersetzt dieser die aggregierten Bilanzsummen der Einzelabschlüsse.

Im Einzelfall können anstelle oder zusätzlich die Ertragsstruktur oder die außerbilanziellen Geschäfte als Grundlage zur Berechnung von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

Die Solvabilitätsanforderungen bemessen sich nach den Vorschriften des § 10 des Kreditwesengesetzes und § 53c des Versicherungsaufsichtsgesetzes auf Einzelebene bzw. § 10a des Kreditwesengesetzes und § 104g des Versicherungsaufsichtsgesetzes auf Gruppenebene. Für ausländische Beteiligungen bzw. Tochterunternehmen, die nicht in der jeweiligen Gruppensolvabilitätsberechnung erfasst werden, gelten die Solvabilitätsanforderungen im Sitzland entsprechend.

Zu § 51b Feststellung eines Finanzkonglomerats

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 4 Abs. 2 Satz 1 der Finanzkonglomeraterichtlinie um. Danach stellt die Bundesanstalt fest, dass eine branchenübergreifend tätige Unternehmensgruppe als Finanzkonglomerat einzustufen ist und teilt dies dem Mutterunternehmen mit. Steht an der Spitze der Unternehmensgruppe kein Mutterunternehmen – z. B. bei einer horizontalen Unternehmensgruppe –, unterrichtet die Bundesanstalt das Einlagenkreditinstitut, E-Geld-Institut, Wertpapierhandelsunternehmen oder Erstversicherungsunternehmen mit der höchsten Bilanzsumme. Zugleich teilt die Bundesanstalt mit, welches Unternehmen der Gruppe übergeordnetes Finanzkonglomeratsunternehmen ist.

Die Feststellung ist ein Verwaltungsakt, der der förmlichen Zustellung bedarf und der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung zugänglich ist. Wegen der belastenden Wirkung ist der jeweilige Adressat vor dem Erlass anzuhören (§ 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 hat die Bundesanstalt die Feststellung einer Unternehmensgruppe als Finanzkonglomerat aufzuheben, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen für die Einstufung als Finanzkonglomerat nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die in § 51a Abs. 5 genannten herabgesetzten Schwellenwerte unterschritten werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 3 Abs. 6 dritter Unterabsatz der Finanzkonglomeraterichtlinie um. Danach kann die Bundesanstalt von der zusätzlichen Beaufsichtigung der Unternehmensgruppe als Finanzkonglomerat absehen, wenn die Schwellenwerte nach § 1 Abs. 21 in Verbindung mit § 51a Abs. 2 und 3 zwar unterschritten, die in § 51a Abs. 5 ge-

nannten herabgesetzten Schwellenwerte innerhalb des Dreijahreszeitraumes jedoch überschritten werden.

Zu § 51c Befreiungen

Satz 1 Nr. 1 setzt Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 der Finanzkonglomeraterichtlinie, Satz 1 Nr. 2 Artikel 3 Abs. 4 Buchstabe b der Finanzkonglomeraterichtlinie um. Die Vorschrift regelt die Fälle, in denen die Bundesanstalt von der Feststellung einer Unternehmensgruppe als Finanzkonglomerat absehen bzw. das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen von den Verpflichtungen nach § 13d oder § 25a Abs. 1a ganz oder teilweise freistellen kann.

Wird eine Unternehmensgruppe auf Grund eines Überschreitens der Schwelle von 6 Milliarden Euro als Finanzkonglomerat eingestuft, kann die Bundesanstalt von der Feststellung als Finanzkonglomerat absehen oder das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen ganz oder teilweise von den zusätzlichen Anforderungen hinsichtlich der Risikokonzentrationen, der gruppeninternen Transaktionen sowie der internen Kontrollmechanismen und des Risikomanagements freistellen, wenn die zusätzliche Beaufsichtigung auf Konglomeratebene nicht erforderlich, ungeeignet oder irreführend ist. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn

1. die relative Größe der am schwächsten der beiden vertretenen Finanzbranchen höchstens 5 vom Hundert beträgt, gemessen an den drei möglichen Kriterien: durchschnittlicher Anteil der Bilanzsumme und der Solvabilitätsanforderungen nach § 51a Abs. 3 Nr. 1, Anteil der Bilanzsumme oder Anteil der Solvabilitätsanforderungen;
oder
2. der Marktanteil in allen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums gemessen an der Bilanzsumme in der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche und an den in der Versicherungsbranche gebuchten Bruttobeiträgen weniger als 5 vom Hundert beträgt.

Nach Nummer 2 kann die Bundesanstalt eine Unternehmensgruppe, die ausschließlich auf Grund einer erheblichen Änderung ihrer Struktur – z. B. durch Übernahme eines Unternehmens der anderen Finanzbranche – die Schwellenwerte des § 51a Abs. 2 und 3 von 40 Prozent bzw. 10 Prozent überschreitet, bis zu drei Jahren von der zusätzlichen Beaufsichtigung auf Konglomeratebene befreien. Bei grenzüberschreitend tätigen Finanzkonglomeraten entscheidet die Bundesanstalt über die Befreiung im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen der anderen betroffenen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums.

Zu Nummer 38 (Fünfter Abschnitt)

Die Änderung der Abschnittsbezeichnung ist notwendige Folgeänderung der Einfügung des neuen Vierten Abschnitts.

Zu Nummer 39 (§ 53b; Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums)

Die Änderung in Satz 1 hinsichtlich des § 25a Abs. 1 ist redaktioneller Art. Die weitere Änderung des Satzes 1 und die Änderung in Satz 3 sind dadurch bedingt, dass § 50 KWG

in § 17 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz aufgegangen ist.

Zu Nummer 40 (§ 53d; Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat)

Absatz 2 und Absatz 3 Nr. 2 setzen Artikel 5 Abs. 3 und Artikel 18 der Finanzkonglomeraterichtlinie um. Die Vorschrift regelt den Fall, dass ein beaufsichtigtes Unternehmen mit Sitz im Inland einem Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat angehört. Unterliegt dieses Mutterunternehmen durch die Drittlandsbehörde keiner der Finanzkonglomeraterichtlinie gleichwertigen Aufsicht, so kann die Bundesanstalt die Vorschriften über die Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten entsprechend anwenden. Sie kann dem Ziel der angemessenen Beaufsichtigung im Einzelfall jedoch auch auf andere Weise Rechnung tragen und kann dabei insbesondere auch verlangen, dass eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft mit Sitz im Inland gegründet wird, auf welche dann die Vorschriften über die zusätzliche Beaufsichtigung auf Konglomeratebene als Mutterunternehmen entsprechend anzuwenden sind.

Die Frage, wann eine gleichwertige Beaufsichtigung im Drittland gewährleistet ist, wird von der Richtlinie selbst nicht definiert. Sie kann aber durch den noch einzusetzenden Finanzkonglomerateausschuss nach Artikel 21 der Finanzkonglomeraterichtlinie, welcher in dieser Frage eine allgemeine Orientierung geben soll, auf europäischer Ebene näher bestimmt werden.

Das vorstehend Ausgeführte gilt in Bezug auf Absatz 1 und Absatz 3 Nr. 1, die auf Artikel 29 Nr. 11 (Einfügung des Artikels 56a der Bankenrichtlinie) der Finanzkonglomeraterichtlinie beruhen und inhaltsgleiche Regelungen in Bezug auf Finanzholding-Gesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat zum Gegenstand haben, entsprechend.

Zu Nummer 41 (§ 53e; Zusammenarbeit mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften)

Mit der Änderung wird der bisherige § 53d in den neuen § 53e überführt und den Erfordernissen der Finanzkonglomeraterichtlinie angepasst. Der neue Absatz 2 Nr. 1 und 2 setzt Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 und Artikel 21 Abs. 6 der Finanzkonglomeraterichtlinie um. Der neue Absatz 3 Nr. 1 und 2 dient der Umsetzung von Artikel 29 Nr. 11 der Finanzkonglomeraterichtlinie, der in die Bankenrichtlinie einen neuen Artikel 56a einfügt sowie der Umsetzung von Artikel 18 Abs. 1 und 3 der Finanzkonglomeraterichtlinie.

Zu Nummer 42 (Sechster Abschnitt)

Die Änderung der Abschnittsbezeichnung ist redaktionelle Folgeänderung der Einfügung des neuen Vierten Abschnitts.

Zu Nummer 43 (§ 56; Bußgeldvorschriften)

Durch die Änderung des Absatzes 2 Nr. 4 wird der Verstoß gegen die Pflicht zur Einreichung von Sammelanzeigen nach § 24 Abs. 3a Satz 5 auf die gemischte Finanzholding-Gesellschaft erweitert und zur Ordnungswidrigkeit erklärt.

Zu Nummer 44 (Siebenter Abschnitt)

Die Änderung der Abschnittsbezeichnung ist redaktionelle Folgeänderung der Einfügung des neuen vierten Abschnitts.

Zu Nummer 45 (§ 64g; Übergangsvorschriften zum Finanzkonglomeraterichtlinie-Umsetzungsgesetz)

Die neu eingefügte Vorschrift enthält durch die Umsetzung der Richtlinie bedingte, notwendigen Übergangsbestimmungen bis zum Inkrafttreten der neuen Begleitverordnungen zu den §§ 13c und 13d Abs. 2 sowie bis zur Novellierung der Anzeigenverordnung.

Zu den Absätzen 1 und 2

Die Finanzkonglomeraterichtlinie enthält im Hinblick auf Risikokonzentrationen auf Gruppenebene bislang keine vollumfänglichen und abschließenden Vorgaben. Insbesondere legt die Richtlinie, anders als in einigen einschlägigen sektoralen Vorschriften, keine quantitativen Grenzen fest, sondern überlässt dies bis zu einer weiteren Koordinierung auf europäischer Ebene den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten (Artikel 8 Abs. 3 der Finanzkonglomeraterichtlinie). Entsprechendes gilt für gruppeninterne Transaktionen (Artikel 7 Abs. 3 der Finanzkonglomeraterichtlinie), wobei allerdings bis zur Festlegung von Schwellenwerten gemäß Anhang II Absatz 1 letzter Satz der Richtlinie gruppeninterne Transaktionen als bedeutend anzusehen sind, wenn ihr Umfang 5 vom Hundert der Eigenkapitalanforderung auf Finanzkonglomeratebene übersteigt (Artikel 8 Abs. 2 Satz 2 der Finanzkonglomeraterichtlinie). Zwingende quantitative Obergrenzen sieht die Richtlinie für gruppeninterne Transaktionen und für Risikokonzentrationen nicht vor.

Mit Absatz 1 und 2 wird von der Ermächtigung nach Artikel 7 Abs. 3 und Artikel 8 Abs. 3 entsprechend Anhang II dritter Absatz der Finanzkonglomeraterichtlinie Gebrauch gemacht, für die Übergangszeit bis zur weiteren Harmonisierung der EU-Regelungen die branchen- bzw. sektorspezifischen Vorschriften auch auf Konglomeratebene anzuwenden, soweit solche vorhanden sind.

Absatz 1 Nr. 1 erfasst Risikokonzentrationen der Aktivseite beschränkt auf Adressenausfall-/Kreditrisiken und Anlagerisiken. Ihre Meldeschwelle beträgt analog zum Großkreditregime 10 Prozent der Eigenkapitalanforderung auf Konglomeratebene. Die Risiken sind adressenbezogen zu ermitteln und zusammenzufassen. Marktrisiken und operationelle Risiken bleiben bei dieser Betrachtung zunächst außer Ansatz. Die etwaige Einführung von nach der Finanzkonglomeraterichtlinie möglichen quantitativen Beschränkungen bleibt der Rechtsverordnung vorbehalten.

Absatz 1 Nr. 2 und 3 erfasst die Versicherungsrisiken. Auch für diese Risikoart, die auf der Passivseite von Versicherungsunternehmen abgebildet wird, sind zunächst nur Anzeigepflichten vorgesehen. Danach hat das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank die aus Versicherungsrisiken resultierenden, auf Basis des internen Risikomanagementsystems als bedeutend identifizierten Risikokonzentrationen, die sich aus Großrisiken und sog. Kumulrisiken sowie Risiken mit langer Entwicklungsphase bei unsicherer Ursachenkette (long tail) ergeben, anzuzeigen. Soweit solche Risiken

sich auch auf einzelne Adressen nach Buchstabe a unmittelbar auswirken, ist dies in der Anzeige, aufgeschlüsselt nach Einzeladressen, ebenfalls anzugeben. Das Versicherungsrisiko besteht in der möglichen Inanspruchnahme, die unter Berücksichtigung der vertraglichen Versicherungssumme unter Einbeziehung der Rückversicherung, der Schadenerfahrungen der Vergangenheit und mathematischer Modelle zu bestimmen ist. Zusätzlich hat das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank über Risiken, die sich durch eine Kombination aus und durch Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Risikoarten ergeben, ebenfalls fortlaufend zu berichten.

In Absatz 1 Nr. 4 wird in Bezug auf gruppeninterne Transaktionen die Definition solcher Geschäfte nach § 104e Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes übernommen. Artikel 8 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie wird in Bezug auf die einzelne Transaktion umgesetzt. Um ein Umgehen der Fünf-Prozent-Meldeschwelle durch eine Aufspaltung einer an sich bedeutenden gruppeninternen Transaktion in mehrere Einzeltransaktionen zu verhindern, sind die einzelnen Transaktionen adressatenbezogen zusammenzufassen und einmal jährlich zu melden, auch wenn der Schwellenwert bei der einzelnen Transaktion nicht erreicht wird. Auf die Festlegung quantitativer Obergrenzen wird bis zum Erlass der Rechtsverordnung verzichtet.

Zu Absatz 3

Absatz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass Detailbestimmungen zur näheren Präzisierung der Anzeigevorschriften für Personen, die die Geschäfte einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen und für die gemischten Finanzholding-Gesellschaften noch nicht vorliegen. Hier werden die geltenden Regelungen in der Anzeigenverordnung für Geschäftsleiter und für Finanzholding-Gesellschaften für die Übergangszeit analog übertragen.

Zu Absatz 4

Nach Artikel 4 tritt das Gesetz in Umsetzung des Artikels 32 Abs. 2 der Richtlinie 2002/87/EG einheitlich zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Da die Bestimmung für die erstmalige Anwendung aller Vorschriften „auf die aufsichtliche Prüfung der Abschlüsse für das Geschäftsjahr mit Beginn am 1. Januar 2005 oder während dieses Kalenderjahres“ abstellt, führt dies im Hinblick auf die übliche Erstellung der Jahresabschlüsse zum Ende eines Kalenderjahres dazu, dass die Identifizierung von Finanzkonglomeraten letztlich erst im Jahre 2006 auf der Basis der Jahresabschlussdaten zum 31. Dezember 2005 erfolgen könnte. Um dies zu vermeiden, legt Absatz 4 Satz 1 als Basis für die Ermittlung und Identifizierung die Jahresabschlussdaten für das in 2003 beendete Geschäftsjahr fest. Wesentliche Änderungen, die während des Jahres 2004 eintreten und die Einstufung einer Unternehmensgruppe als Finanzkonglomerat beeinflussen können, sind zu berücksichtigen.

Da die Anzeigen über Risikokonzentrationen und gruppeninterne Transaktionen keiner zwingenden Anknüpfung an Jahresabschlüsse bedürfen, wird mit Absatz 4 Satz 3 die

erstmalige Einreichung der jährlichen Anzeigen auf den 15. Januar 2006 festgelegt. Davon unberührt bleiben die in diesem Zusammenhang unverzüglich zu erfüllenden Anzeigepflichten ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Die erstmalige Berechnung der angemessenen Eigenkapitalausstattung der identifizierten Finanzkonglomeratsebene, kann angesichts des insoweit eindeutigen Wortlauts von Artikel 32 Abs. 2 der Richtlinie 2002/87/EG zwingend erst auf der Grundlage der Jahresabschlüsse des im Jahre 2005 beendeten Geschäftsjahres erfolgen. Dies wird mit Absatz 4 Satz 2 klargestellt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird den vorgesehenen Änderungen entsprechend angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 5; Erlaubnis; Antrag; einzureichende Unterlagen)

Die Verordnungsermächtigung wird um die neuen Anzeigepflichten nach § 13e erweitert.

Zu Nummer 3 (§ 5a; Anhörung der zuständigen Stellen eines anderen Mitglied- und Vertragsstaates)

Die Regelung setzt Artikel 12 Abs. 1, Artikel 22 Nr. 1 (Artikel 12a Erste Richtlinie Schadenversicherung), Artikel 23 Nr. 1 (Artikel 12a Erste Richtlinie Lebensversicherung), Artikel 24 Nr. 1 (Artikel 15 Dritte Richtlinie Schadenversicherung), Artikel 25 Nr. 1 (Artikel 14 Dritte Richtlinie Lebensversicherung) der Finanzkonglomeraterichtlinie um. Die neu eingeführte Vorschrift erweitert die Konsultationspflichten mit den zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitglied- und Vertragsstaaten.

Zu Nummer 4 (§ 7a; Qualifikation der Geschäftsleiter und Inhaber bedeutender Beteiligungen)

Nach Artikel 28 Nr. 4 (Artikel 10b der Versicherungsgruppenrichtlinie) und Artikel 13 der Finanzkonglomeraterichtlinie müssen die Leitungsorgane von Versicherungs-Holdinggesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften gut beleumundet sein und über eine ausreichende Erfahrung für diese Funktion verfügen. Die Begriffe werden mit den im Versicherungsaufsichtsgesetz üblichen Begriffen „Zuverlässigkeit“ und „fachliche Eignung“ in nationales Recht transformiert.

Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass sich das Kriterium der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung der Geschäftsleitung eines beaufsichtigten Unternehmens über den Geltungsbereich der branchenspezifischen Regelungen hinaus auch auf andere Unternehmen erstreckt, wenn die Geschäftsleitung auch auf diese Einfluss ausüben kann. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Leitung einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft. Hiermit soll in erster Linie dem Trend bei Finanzkonglomeraten Rechnung getragen werden, die Geschäftsleitung auf Geschäftsbereichsbasis statt wie bisher auf Ebene des Einzelunternehmens zu organisieren.

Hinsichtlich der Anforderungen an die persönliche Zuverlässigkeit der Leitungsorgane einer Versicherungs-Holdinggesellschaft oder gemischten Finanzholding-Gesellschaft kann auf die zu § 5 Abs. 5 Nr. 5 entwickelten Kriterien zurückgegriffen werden. Die erforderliche fachliche Eignung entspricht dagegen nicht zwingend den zu § 7a Abs. 1 Satz 2 und 3 entwickelten Kriterien. Bei einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft setzt sie regelmäßig zumindest theoretische und praktische Kenntnisse im Geschäft einer Finanzbranche sowie entsprechende Leitungserfahrung voraus. Die Aufsichtsbehörde wird die fachliche Eignung der Leitungsorgane der gemischten Finanzholding-Gesellschaft unter Berücksichtigung der Struktur des Finanzkonglomerats einer Einzelfallprüfung unterziehen.

Zu Nummer 5 (§ 8; Versagung, Aussetzung und Beschränkung der Erlaubnis)

Als notwendige Folgeänderung zu § 7a Abs. 3 ist die Erlaubnis nach dem neuen Absatz 1 Nr. 2a künftig auch dann zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Leitungsorgane einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft nicht zuverlässig sind oder nicht die zur Führung der Geschäfte der Holdinggesellschaft erforderliche fachliche Eignung hat.

Zu Nummer 6 (§ 13e; Anzeigepflichten von Versicherungs-Holdinggesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften)

Zu Absatz 1

Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sind durch Artikel 13 und Artikel 28 Nr. 4 bedingte Folgeänderungen zur Vermeidung von aufsichtlichen Informationsdefiziten im Hinblick auf die erweiterte Aufsichtszuständigkeit über die Leitungsorgane von Versicherungs-Holdinggesellschaften sowie gemischter Finanzholding-Gesellschaften.

Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 geregelte Anzeigepflicht ist für die Ermittlung und Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten erforderlich. Nur wenn die Bundesanstalt von Veränderungen im Hinblick auf die Entstehung neuer branchenübergreifend tätiger Gruppen Kenntnis erlangt, kann sie ihren Auftrag zur Ermittlung und zusätzlichen Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten erfüllen.

Zu den Absätzen 2 und 3

Der Absatz 2 verpflichtet Versicherungs-Holdinggesellschaften, der Aufsichtsbehörde einmal jährlich eine Sammelanzeige über ihre Beteiligungen an gruppenangehörigen Unternehmen einzureichen und darüber hinaus die Begründung, die Veränderung oder die Aufgabe unverzüglich anzuzeigen. Nach Absatz 3 trifft dieselbe Verpflichtung eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft in Bezug auf die konglomeratsangehörigen Unternehmen. In diesen Fällen ist die Sammelanzeige zugleich der Deutschen Bundesbank einzureichen.

Die Angaben nach den Absätzen 2 und 3 sind für die Aufsichtsbehörde erforderlich, um die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der in die Zusammenfassung auf Gruppen- und Konglomeratsebene einbezogenen Unternehmen feststellen zu können. Darüber hinaus erhält sie den gebote-

nen Überblick über die Unternehmensbeziehungen und die oftmals komplexen Beteiligungsstrukturen.

Zu Nummer 7 (§ 14; Bestandsübertragung)

Mit der Einfügung wird Artikel 12 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a und Satz 2 der Finanzkonglomeraterichtlinie umgesetzt.

Zu Nummer 8 (§ 14a; Umwandlung)

Die Ergänzung beruht auf Artikel 12 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a und Satz 2 der Finanzkonglomeraterichtlinie.

Zu Nummer 9 (§ 53c; Kapitalausstattung)

In § 53c werden zwei neue Absätze eingefügt, differenziert in Bezug auf Beteiligungen und Forderungstitel an Unternehmen des Banken-/Wertpapiersektors (Absatz 3d) sowie in Bezug auf Beteiligungen etc. an Unternehmen des Versicherungssektors (Absatz 3e). Diese Unterscheidung vermeidet eine Vermischung der Sektoren und schafft damit größere Klarheit. Die Berechnungsschritte sind unterschiedlich, je nachdem ob ein Finanzkonglomerat vorliegt, eine Versicherungsgruppe oder nur die Berechnung der Solo-Solvabilität in Rede steht.

Die Finanzkonglomeraterichtlinie schreibt nunmehr für die Ermittlung der Eigenmittel der Versicherungsunternehmen im Rahmen der Berechnung der Solo-Solvabilität als Grundsatz vor, die in den Absätzen 3d und 3e beschriebenen Positionen von den gemäß den Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bis 5 berechneten Eigenmitteln des Versicherungsunternehmens abzuziehen (Artikel 22 Nr. 2 und Artikel 23 Nr. 2 der Finanzkonglomeraterichtlinie, die die entsprechenden Einzelrichtlinien für die Lebens- und Schadenversicherung ändern).

Von einem Abzug kann abgesehen werden, wenn das betroffene Versicherungsunternehmen in die Berechnung nach den Abschnitten Vc oder Vb des VAG einbezogen wird (Absatz 3d Satz 3 und Absatz 3e).

Bei Beteiligungen und Forderungen im Sinne des Absatzes 3a kann die Berechnung der Eigenmittel anstelle des Abzugs auf der Grundlage der Berechnungsmethoden 1, 2 oder 3 der Finanzkonglomeraterichtlinie erfolgen (Absatz 3d Satz 4 ff.).

Zu Nummer 10 (§ 57; Umfang der Prüfung)

§ 57 Abs. 1 Satz 1 regelt die Pflichten des Abschlussprüfers im Rahmen der Jahresabschlussprüfung. Die Pflichten des Prüfers anlässlich der Prüfung des Jahresabschlusses werden um die Feststellung, ob das Institut die Anzeigepflichten und Anforderungen nach § 104d und 104g Abs. 1 sowie den neu eingeführten §§ 104q und 104r erfüllt hat, ergänzt.

Zu Nummer 11 (§ 81; Rechts- und Finanzaufsicht)

Mit der Änderung wird die allgemeine Anordnungsbefugnis der Aufsichtsbehörde nach Satz 1 auf Versicherungs-Holdinggesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften und deren Leitungsorgane ausgedehnt. Die Änderung beruht in Bezug auf gemischte Finanzholding-Gesellschaften auf Artikel 17 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 16 Unterabsatz 2 der Finanzkonglomeraterichtlinie, wonach gegen gemischte Finanzholding-Gesellschaften oder deren

verantwortliche Leitungsorgane jenseits einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit aufsichtsrechtlich mit Sanktionen oder Maßnahmen vorgegangen werden kann, um festgestellte Verstöße gegen die zur Umsetzung der nach Maßgabe der Finanzkonglomeraterichtlinie erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften abzustellen oder deren Ursachen zu beseitigen. Die Zuständigkeit der jeweiligen Fachgerichte bleibt unberührt. Mit der Einbeziehung der Versicherungs-Holdinggesellschaft wird eine Lücke im bisherigen Aufsichtsgefüge geschlossen.

Zu Nummer 12 (§ 83; Befugnisse der Aufsichtsbehörde)

Mit den Änderungen werden die bestehenden Regelungen hinsichtlich der Auskunftspflichten und der Duldung von Prüfungen verbundener und beteiligter Unternehmen im Rahmen der Versicherungsgruppenaufsicht entsprechend für nachgeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen erweitert. Mit diesen Folgeänderungen wird Artikel 14 Abs. 2 der Finanzkonglomeraterichtlinie umgesetzt.

Zu Nummer 13 (§ 87; Widerruf der Erlaubnis)

Der neu eingefügte Absatz 7 ist Folgeänderung der Änderungen zu § 7a (vgl. oben Nummer 4) und überträgt in entsprechender Anwendung der Bestimmungen nach § 104u Abs. 1 Nr. 2 sowie Abs. 2 und 3 die danach für den Fall der Unzuverlässigkeit oder des Fehlens bzw. Wegfalls der fachlichen Eignung vorgesehenen Maßnahmen gegenüber den Personen, die die Geschäfte einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft leiten auf die entsprechenden Leitungsorgane einer Versicherungs-Holdinggesellschaft.

Zu Nummer 14 (§ 89a; Keine aufschiebende Wirkung)

Der Katalog der Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, die nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz und dem Kreditwesengesetz kraft Gesetz sofort vollziehbar sind, wird um § 104q Abs. 5, § 104r Abs. 4 Satz 5, § 104t und § 104u erweitert. Die Vorschriften auf Finanzkonglomeratebene über die Eigenmittelausstattung und über die Obergrenzen für bedeutende Risikokonzentrationen und bedeutende gruppeninterne Transaktionen sowie Beschränkungen hinsichtlich der Art gruppeninterner Transaktionen sind zentrale aufsichtsrechtliche Normen. Auch kurzfristige – gegebenenfalls nur untertägige – Verstöße können die Existenz eines Finanzkonglomerats in Frage stellen. Gebots- und Verbotsverfügungen, die den gesetzlichen Vorgaben nach § 104q Abs. 5 und § 104r Abs. 4 Satz 4 im Einzelfall Geltung verschaffen sollen, müssen im Interesse einer effektiven Gefahrenabwehr kraft Gesetz sofort vollziehbar sein. Entsprechendes gilt für die Maßnahmen der Aufsichtsbehörde bei unzureichenden Eigenmitteln auf Konglomeratebene (§ 104t) und den Maßnahmen gegenüber gemischten Finanzholding-Gesellschaften (§ 104u) entsprechend.

Zu Nummer 15 (§ 104; Umfang der Aufsicht über Inhaber bedeutender Beteiligungen)

Durch Einfügung einer § 2b Abs. 3 des Kreditwesengesetzes entsprechende Regelung werden die Vorschriften zur Anteilseignerkontrolle nach dem Kreditwesengesetz und diesem Gesetz weiter harmonisiert. Zugleich werden Artikel 24 Nr. 1 (Artikel 15 Abs. 1a Dritte Richtlinie Schadenversicherung) und Artikel 25 Nr. 1 (Artikel 14 Abs. 1a

Dritte Richtlinie Lebensversicherung) der Finanzkonglomeraterichtlinie umgesetzt. Danach bestehen Konsultationspflichten vor einer Untersagung des Erwerbs oder der Erhöhung einer bedeutenden Beteiligung an einem Erstversicherungsunternehmen wenn es sich bei dem Erwerber der bedeutenden Beteiligung um ein in einem anderen Staat zugelassenes Erstversicherungsunternehmen, Einlagenkreditinstitut, E-Geld-Institut oder Wertpapierhandelsunternehmen, um ein Mutterunternehmen eines in einem anderen Staat zugelassenen Erstversicherungsunternehmens, Einlagenkreditinstituts, E-Geld-Instituts oder Wertpapierhandelsunternehmens oder um eine Person handelt, die in einem anderen Staat zugelassenes Erstversicherungsunternehmen, Einlagenkreditinstitut, E-Geld-Institut oder Wertpapierhandelsunternehmen kontrolliert, und wenn das Erstversicherungsunternehmen, an dem der Erwerber eine Beteiligung zu halten beabsichtigt, durch den Erwerb unter dessen Kontrolle käme.

Zu Nummer 16 (§ 104a; Definitionen)

Die Änderung der Überschrift ist redaktioneller Natur.

Die Änderungen in Absatz 2 Nr. 1, 4 und 5 berücksichtigen die Anpassungen der Definitionen nach der Versicherungsgruppenrichtlinie auf Grund des Artikels 28 Nr. 1 der Finanzkonglomeraterichtlinie. Zugleich wird sowohl für definitorische Zwecke im Rahmen der Vorschriften über Versicherungsgruppen als auch für Definition der Gruppe im Sinne der Finanzkonglomeraterichtlinie (§ 104k Nr. 4 Buchstabe a der Begriff der horizontalen Unternehmensgruppe eingeführt. Der Begriff geht zurück auf Artikel 2 Nr. 12 dritte Alternative der Finanzkonglomeraterichtlinie in Verbindung mit Artikel 12 Abs. 1 der Richtlinie 83/349/EWG (konsolidierter Jahresabschluss), der den für ein Finanzkonglomerat maßgeblichen Begriff „Gruppe“ definiert. Danach ist von einer Gruppe auch dann auszugehen, wenn Unternehmen untereinander horizontal verbunden sind, ohne dass ein Mutter-, Tochter- oder Beteiligungsverhältnis vorliegt.

Die Änderung der Definition des Rückversicherungsunternehmens in Absatz 2 Nr. 3 beseitigt ein Redaktionsversehen. Die Änderung ist notwendig, um sicherzustellen, dass die unterschiedlichen Wege zur Berechnung der bereinigten Solvabilität zu gleichwertigen Ergebnissen führen. Dies ist nur gewährleistet, wenn das gesamte Rückversicherungsgeschäft der Gruppe berücksichtigt wird, auch das einer Versicherungs-Holdinggesellschaft im Sinne des Absatzes 2 Nr. 4. Begrenzt auf die Zwecke des Abschnittes Vb ist es erforderlich, ein Unternehmen gegebenenfalls sowohl als Rückversicherungsunternehmen als auch als Versicherungs-Holdinggesellschaft einzustufen.

Zu Nummer 17 (§ 104b; Einbezogene Unternehmen)

Die Definitionen der Versicherungsgruppenrichtlinie werden an die Definitionen der Finanzkonglomeraterichtlinie angepasst. Die Änderung beruht auf Artikel 28 Nr. 1 Buchstabe h.

Zu Nummer 18 (§ 104e; Geschäfte unter Versicherungsaufsicht)

Mit dem neu angefügten Absatz 4 wird Artikel 28 Nr. 3 der Finanzkonglomeraterichtlinie umgesetzt, der die organisato-

rischen Anforderungen an Versicherungsunternehmen, die der zusätzlichen Aufsicht auf Versicherungsgruppenebene nach Abschnitt Vb unterliegen in Bezug auf Geschäfte unter Versicherungsaufsicht (gruppeninterne Transaktionen in Versicherungsgruppen), erweitert.

Zu Nummer 19 (Abschnitt Vc; § 104k bis § 104w)

Zu § 104k Begriffsbestimmungen

Zu Nummer 1

Hiermit wird Artikel 2 Nr. 7 der Finanzkonglomeraterichtlinie (Einführung einer Definition für Branchenvorschriften) umgesetzt, der in erster Linie für die nach § 104q Abs. 1 Satz 2 zu erlassende Rechtsverordnung von Bedeutung ist. Die Aufzählung der maßgeblichen Richtlinien wird wegen Artikel 30 der Finanzkonglomeraterichtlinie um die OGAW-Richtlinie ergänzt.

Zu Nummer 2

Nummer 2 setzt den in Artikel 2 Nr. 8 der Finanzkonglomeraterichtlinie definierten Begriff „Finanzbranche“ um. Während die Richtlinie vier Branchen unterscheidet (Bankenbranche, Versicherungsbranche, Wertpapierdienstleistungsbranche sowie gemischte Finanzholding-Gesellschaften), werden in diesem Gesetz die Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche zu einer Branche zusammengefasst (vgl. insoweit auch Artikel 3 Abs. 2 Unterabsatz 2 Satz 2 der Finanzkonglomeraterichtlinie). In Bezug auf Kapitalanlagegesellschaften wird insoweit klargestellt, dass sie im Rahmen der Ermittlung von branchenübergreifend tätigen Unternehmensgruppen als Finanzkonglomerat derzeit unberücksichtigt bleiben; im Rahmen der zusätzlichen Beaufsichtigung werden sie hingegen einbezogen. Gemischte Finanzholding-Gesellschaften werden gemäß der Finanzkonglomeraterichtlinie als eigenständige Finanzbranche definiert.

Zu den Nummern 3 und 4

Sie regeln wichtige Schlüsselbegriffe der Finanzkonglomeraterichtlinie. Die Begriffe „Finanzkonglomerat“ und „gemischte Finanzholding-Gesellschaft“ sind dafür maßgeblich, ob eine Gruppe von Unternehmen aus der Versicherungsbranche und/oder der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche als „homogene Finanzgruppe“ nur den branchenspezifischen Aufsichtsregeln auf Einzelinstituts- und Gruppenebene unterliegt oder als „heterogene Finanzgruppe“ (Finanzkonglomerat) einer zusätzlichen Beaufsichtigung auf Konglomeratsebene.

Über den Begriff „gemischte Finanzholding-Gesellschaft“ (Artikel 2 Nr. 15 der Finanzkonglomeraterichtlinie) wird das Mutterunternehmen einer sowohl in der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche als auch in der Versicherungsbranche branchenübergreifend tätigen Unternehmensgruppe aufsichtsrechtlich erfasst, das kein Einlagenkreditinstitut, E-Geld-Institut, Wertpapierhandelsunternehmen, Erstversicherungsunternehmen und keine Kapitalanlagegesellschaft ist (Umsetzung von Artikel 2 Nr. 1 bis 3 und 5 sowie Artikel 30 der Finanzkonglomeraterichtlinie), das zusammen mit seinen Tochterunternehmen, von denen mindestens ein Unternehmen ein Einlagenkreditinstitut, E-Geld-Institut, Wertpapierhandelsunternehmen, Erstversi-

cherungsunternehmen oder eine Kapitalanlagegesellschaft ist, und mit anderen Unternehmen ein Finanzkonglomerat bildet. Zugleich definiert Satz 2 den Begriff „beaufsichtigtes Finanzkonglomeratsunternehmen“ (Umsetzung von Artikel 2 Nr. 4 und Artikel 30 der Finanzkonglomeraterichtlinie). Danach sind beaufsichtigte Finanzkonglomeratsunternehmen: Einlagenkreditinstitute, E-Geld-Institute, Wertpapierhandelsunternehmen, Kapitalanlagegesellschaften und Erstversicherungsunternehmen. Im Sinne der Finanzkonglomeraterichtlinie sind Rückversicherungsunternehmen ungeachtet nationaler Regelungen bislang keine beaufsichtigten Unternehmen.

Nummer 4 definiert den Begriff „Finanzkonglomerat“ (Umsetzung von Artikel 2 Nr. 14 der Finanzkonglomeraterichtlinie) als Gruppe von Unternehmen, die aus einem Mutterunternehmen, seinen Tochterunternehmen und den Unternehmen, an denen das Mutterunternehmen oder seine Tochterunternehmen eine Beteiligung halten, besteht sowie Unternehmen, die durch eine horizontale Verbindung im Sinne von Artikel 12 Abs. 1 der Richtlinie 83/349/EWG (konsolidierter Jahresabschluss) verbunden sind. Der Gruppenbegriff wird in Nummer 4 Buchstabe a in die Definition des Finanzkonglomerats integriert. Der Beteiligungsbegriff entspricht der Definition in § 271 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs. Bei Beteiligungen unter 20 Prozent ist der handelsrechtliche Ausweis zwar Indiz dafür, dass eine Beteiligung vorliegt, jedoch nicht das alleinige Kriterium. Notwendig und ausreichend ist vielmehr eine über den bloßen Anteilsbesitz aus Anlage- und Renditegründen hinausgehende Absicht. Hierfür können beispielsweise Indizien sein: Kooperationen im Vertrieb oder anderen Unternehmensbereichen, vertragliche oder faktische Mitsprachemöglichkeiten, längerfristige Leistungsverträge oder Koordination im Wettbewerb. Im Einzelfall hat das Unternehmen darzulegen, aus welchen Gründen dauerhaft gehaltene Anteile nicht dem eigenen Geschäftsbetrieb dienen und die Beteiligung deshalb nicht in die Zusammenfassung einzubeziehen ist.

Neben den Voraussetzungen nach Nummer 4 Buchstabe a, wonach ein Mutter-/Tochterverhältnis oder eine horizontale Unternehmensgruppe vorliegen muss, ist es für die Einstufung einer Gruppe von Unternehmen als Finanzkonglomerat gemäß Nummer 4 Buchstabe b erforderlich, dass, sofern das Mutterunternehmen ein Erstversicherungsunternehmen, Einlagenkreditinstitut, E-Geld-Institut, Wertpapierhandelsunternehmen oder eine Kapitalanlagegesellschaft ist, dieses ein Unternehmen der Versicherungsbranche oder der Banken-/Wertpapierdienstleistungsbranche zum Tochterunternehmen hat, eine Beteiligung an einem Unternehmen dieser Branchen hält oder horizontal mit einem solchen Unternehmen verbunden ist. Sofern das Mutterunternehmen kein Erstversicherungsunternehmen, Einlagenkreditinstitut, E-Geld-Institut, Wertpapierhandelsunternehmen oder keine Kapitalanlagegesellschaft ist, ist es notwendig, dass zumindest ein Tochterunternehmen die Tatbestandsvoraussetzungen eines der zuvor genannten beaufsichtigten Unternehmen erfüllt und die Gruppe vorwiegend in der Finanzbranche tätig ist. Der Begriff „vorwiegend“ wird in § 104n Abs. 2 definiert. Nach Nummer 4 Buchstabe c muss einer Gruppe von Unternehmen nach Nummer 4 Buchstabe a und/oder Nummer 4 Buchstabe b mindestens ein Unternehmen der Versicherungsbranche und mindestens eines der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche angehören. Des Wei-

teren ist nach Nummer 4 Buchstabe d erforderlich, dass die konsolidierte und/oder aggregierte Tätigkeit der Unternehmen der Gruppe in beiden Branchen „erheblich“ im Sinne des § 104n Abs. 3 ist.

Zu den Nummern 8 und 9

Die Nummern 8 und 9 enthalten die Definitionen für „gruppeninterne Transaktionen“ sowie „Risikokonzentrationen“ (Umsetzung von Artikel 2 Nr. 18 und 19 der Finanzkonglomeraterichtlinie). Die Finanzkonglomeraterichtlinie zielt zur Beurteilung der Finanzlage eines Finanzkonglomerats durch die Aufsichtsbehörde nicht allein auf dessen Solvabilität ab, sondern verlangt als zentrale Ansatzpunkte auch die Überwachung der Risikokonzentrationen auf Konglomeratsebene und der gruppeninternen Transaktionen innerhalb eines Finanzkonglomerats. Die entsprechenden Regelungen sind in § 104r umgesetzt. Im Übrigen verweist die Vorschrift auf die Definitionen nach § 104a Abs. 2.

Zu § 104l Zusammenarbeit bei der Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 Satz 1 arbeitet die Aufsichtsbehörde bei der Ermittlung von grenzüberschreitend tätigen Finanzkonglomeraten mit den für die Zulassung von beaufsichtigten Finanzkonglomeratsunternehmen zuständigen Stellen der anderen Mitglied- und Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums zusammen. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 1 erster Spiegelstrich der Finanzkonglomeraterichtlinie. Die in Absatz 1 Satz 2 festgeschriebene Informationspflicht stellt sicher, dass die zuständigen Stellen die zur Ermittlung eines Finanzkonglomerats erforderlichen Angaben erhalten; sie dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 1 zweiter Spiegelstrich der Finanzkonglomeraterichtlinie.

Die Aufsichtsbehörde arbeitet nach Absatz 1 Satz 1 bei der Beaufsichtigung der grenzüberschreitend tätigen Finanzkonglomerate mit den zuständigen Stellen der anderen Mitglied- und Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums eng zusammen (Umsetzung von Artikel 12 der Finanzkonglomeraterichtlinie). Die Zusammenarbeit beinhaltet den gegenseitigen Austausch aller wesentlichen und zweckdienlichen Informationen. Nach Artikel 12 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Finanzkonglomeraterichtlinie soll im Rahmen der Zusammenarbeit der Informationsaustausch insbesondere zu folgenden Aspekten erfolgen:

- a) Identifikation der Gruppenstruktur aller größerer Unternehmen des Finanzkonglomerats sowie die für die beaufsichtigten Unternehmen des Konglomerats zuständigen Behörden;
- b) Strategien des Finanzkonglomerats;
- c) Finanzlage des Finanzkonglomerats, insbesondere Eigenmittelausstattung, gruppeninterne Transaktionen, Risikokonzentrationen und Rentabilität;
- d) größte Aktionäre und Geschäftsleitung des Finanzkonglomerats;
- e) Organisation, Risikomanagement und interne Kontrollsysteme auf Konglomeratsebene;

- f) Verfahren zu Beschaffung von Informationen von den Unternehmen eines Finanzkonglomerats und deren Überprüfung;
- g) ungünstige Entwicklungen bei konglomeratsangehörigen Erstversicherungsunternehmen oder bei anderen Unternehmen, die das Erstversicherungsunternehmen ernsthaft in Mitleidenschaft ziehen könnten;
- h) die wichtigsten Sanktionen und außergewöhnlichen Maßnahmen, die den zuständigen Behörden nach Maßgabe der Branchenvorschriften oder der Finanzkonglomeraterichtlinie.

Die Aufsichtsbehörde kann auch mit den Zentralbanken der anderen Mitglied- und Vertragsstaaten, dem Europäischen System der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank Informationen über konglomeratsangehörige Erstversicherungsunternehmen austauschen, wenn diese die Angaben zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Zu den Absätzen 2 und 3

Absatz 2 Satz 1 beruht auf Artikel 10 Abs. 1 der Finanzkonglomeraterichtlinie. Um eine effektive und angemessene Beaufsichtigung grenzüberschreitender Finanzkonglomerate zu gewährleisten, wird unter den für die Beaufsichtigung der konglomeratsangehörigen Erstversicherungsunternehmen, Einlagenkreditinstitute, E-Geld-Institute, Wertpapierhandelsunternehmen oder Kapitalanlagegesellschaften zuständigen Stellen der betroffenen Mitglied- und Vertragsstaaten, einschließlich denen des Mitglied- und Vertragsstaats, in dem die gemischte Finanzholding-Gesellschaft ihren Sitz hat, eine Stelle als Koordinator bestimmt. Artikel 10 Abs. 2 und 3 der Finanzkonglomeraterichtlinie nennt Kriterien für die Ermittlung des Koordinators. Die Aufsichtsbehörde ist nach diesem Gesetz Koordinator, wenn ein Erstversicherungsunternehmen mit Sitz im Inland übergeordnetes Finanzkonglomeratsunternehmen nach § 104q Abs. 3 Satz 6 bis 8 oder Abs. 4 ist.

Nach Absatz 2 Satz 2 obliegt der Aufsichtsbehörde als Koordinator nach Maßgabe von Artikel 11 der Finanzkonglomeraterichtlinie die generelle Aufsicht und die Beurteilung der Finanzlage des Finanzkonglomerats sowie im Rahmen der Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der anderen Mitglied- und Vertragsstaaten bei der laufenden Beaufsichtigung und in Krisensituationen die Koordinierung der Sammlung und Verbreitung aller wesentlichen und zweckdienlichen Informationen sowie die Planung und Koordinierung der Aufsichtstätigkeiten. Als Koordinator ist die Aufsichtsbehörde für die Beurteilung der Einhaltung der Vorschriften über die Eigenmittelausstattung, Risikokonzentrationen und gruppeninternen Transaktionen sowie für die Beurteilung der Geschäftsorganisation und Internen Kontrollverfahren des Konglomerats zuständig. Die Bestellung des Koordinators lässt die Aufgaben und Zuständigkeiten der für die Beaufsichtigung der beaufsichtigten Finanzkonglomeratsunternehmen zuständigen Stellen der betroffenen Mitglied- und Vertragsstaaten auf Einzel- und Gruppenebene unberührt.

Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 regeln die verschiedenen Arten der Zusammenarbeit zwischen der Aufsichtsbehörde als Koordinator und den zuständigen Stellen der anderen Mitglied- und Vertragsstaaten Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 beruht auf

Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 der Finanzkonglomeraterichtlinie, Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 Buchstabe a auf Artikel 6 Abs. 2 Unterabsatz 4, Artikel 7 Abs. 2 Unterabsatz 1 und Artikel 8 Abs. 2 Unterabsatz 2 der Finanzkonglomeraterichtlinie, Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 Buchstabe b auf Artikel 6 Abs. 5 Unterabsatz 3 der Finanzkonglomeraterichtlinie, Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 Buchstabe c auf Artikel 12 Abs. 2 Buchstabe b der Finanzkonglomeraterichtlinie, Absatz 2 Satz 3 Nr. 3 Buchstabe a auf Artikel 3 Abs. 4 Unterabsatz 2 der Finanzkonglomeraterichtlinie, Absatz 2 Satz 3 Nr. 3 Buchstabe b auf Artikel 3 Abs. 4 Buchstabe b der Finanzkonglomeraterichtlinie, Absatz 2 Satz 3 Nr. 3 Buchstabe c auf Artikel 3 Abs. 6 Unterabsatz 3 der Finanzkonglomeraterichtlinie, Absatz 3 auf Artikel 5 Abs. 4, Artikel 3 Abs. 4 Buchstabe a, Artikel 3 Abs. 5, Artikel 3 Abs. 6 Unterabsatz 3, Artikel 3 Abs. 3 Unterabsatz 3 der Finanzkonglomeraterichtlinie.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 regelt die Aufsichtsbehörde die näheren Bestimmungen über die Zusammenarbeit bei der Beaufsichtigung von grenzüberschreitend tätigen Finanzkonglomeraten in Kooperationsvereinbarungen mit den zuständigen Stellen der anderen Mitglied- und Vertragsstaaten. In den Vereinbarungen können insbesondere die Verfahren der Beschlussfassung der jeweils zuständigen Behörden untereinander gemäß Artikel 3, Artikel 4, Artikel 5 Abs. 4, Artikel 6, Artikel 12 Abs. 2, Artikel 16 und Artikel 18 der Finanzkonglomeraterichtlinie sowie der Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen festgelegt werden (Umsetzung von Artikel 11 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Finanzkonglomeraterichtlinie).

Zu § 104m Zuständigkeit für die zusätzliche Beaufsichtigung auf Konglomeratebene

Die Bestimmung dient der Umsetzung von Artikel 5 Abs. 2 Unterabsatz 2 und Artikel 10 Abs. 3 der Finanzkonglomeraterichtlinie. Die Regelungen erlauben es der Aufsichtsbehörde, Aufsichtszuständigkeiten für Finanzkonglomerate zu übertragen (Absatz 1) oder zu übernehmen (Absatz 2).

Zu Absatz 1

Absatz 1 Nr. 1 ermächtigt die Aufsichtsbehörde, von der Beaufsichtigung eines Finanzkonglomerats abzusehen und das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen von den Vorschriften über die Beaufsichtigung auf Konglomeratebene widerruflich freizustellen, wenn das Finanzkonglomerat einem anderem Finanzkonglomerat nachgeordnet ist, und dessen übergeordnetes Finanzkonglomeratsunternehmen mit Sitz in einem andern Mitglied- oder Vertragsstaat dort in die zusätzliche Aufsicht auf Konglomeratebene einbezogen ist. Die Regelung setzt Artikel 5 Abs. 2 Unterabsatz 2 der Finanzkonglomeraterichtlinie um, soweit ein grenzüberschreitender Sachverhalt betroffen ist. Der Verzicht auf die Beaufsichtigung eines inländischen nachgeordneten Finanzkonglomerats ist in §§ 104q Abs. 8, 104r Abs. 4 Satz 2 zweiter Halbsatz und in § 104s Satz 1 gesetzlich vorgesehen. Die Verantwortung der Aufsichtsbehörde für die Beaufsichtigung von Instituten auf Einzelinstituts- und Gruppenebene bleibt bestehen. Absatz 1 Nr. 2 ermächtigt die Aufsichtsbehörde, von ihrer Aufsichtszuständigkeit für Finanzkonglomerate abzusehen, wenn dies unter Berücksichtigung der Struktur des Finanzkonglomerats und

des relativen Gewichts seiner Tätigkeiten in verschiedenen Mitglied- und Vertragsstaaten angemessen ist; dem übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Regelung setzt Artikel 10 Abs. 3 der Finanzkonglomeraterichtlinie um.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 wird die Aufsichtsbehörde ermächtigt, über die Fälle des §§ 104k Nr. 4 und 104q Abs. 3 Satz 6 bis 8 oder Abs. 4 nach Maßgabe der Artikel 2 Nr. 14 sowie Artikel 3 und 5 der Finanzkonglomeraterichtlinie eine branchenübergreifend tätige Unternehmensgruppe als Finanzkonglomerat und ein Erstversicherungsunternehmen als übergeordnetes Finanzkonglomeratsunternehmen zu bestimmen. Die Vorschriften dieses Gesetzes über die zusätzliche Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten sind in diesem Fall entsprechend anzuwenden.

Zu § 104n Ermittlung eines Finanzkonglomerats

Zu Absatz 1

Danach ermittelt die Aufsichtsbehörde, ob branchenübergreifend tätige Gruppen von Unternehmen als Finanzkonglomerate einzustufen sind; die Regelung setzt Artikel 4 Abs. 1 erster Unterabsatz der Finanzkonglomeraterichtlinie um. Die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörde mit den zuständigen Stellen der anderen Mitglied- und Vertragsstaaten bei der Ermittlung und anschließenden Überwachung von grenzüberschreitend tätigen Finanzkonglomeraten bestimmt sich nach § 104l.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 3 Abs. 1 der Finanzkonglomeraterichtlinie um und regelt, unter welcher Voraussetzung eine Gruppe von Unternehmen vorwiegend in der Finanzbranche tätig ist. Im Rahmen der Identifizierung eines Finanzkonglomerats wird nach dem ersten Schritt – der Ermittlung einer Gruppe von Unternehmen gemäß § 104k Nr. 4 Buchstabe a in Verbindung mit § 104k Nr. 5 – in einem zweiten Schritt anhand des Schwellenwertes für die Bilanzsummen ermittelt, ob diese Unternehmensgruppe vorwiegend in der Finanzbranche tätig ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Nr. 1 und 2 setzt Artikel 3 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 der Finanzkonglomeraterichtlinie um. Die Regelungen bestimmen, bei Überschreitung welcher Schwellenwerte die branchenübergreifenden Tätigkeiten einer Gruppe erheblich sind. Dabei werden in Absatz 3 Nr. 1 die entsprechenden Bilanzsummen und Solvabilitätsanforderungen aller Unternehmen der jeweiligen Branchen herangezogen und Größenrelationen betrachtet. Die Berechnung der Kenngrößen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe a und b lassen sich als Formel wie folgt darstellen:

$(A \% + B \%) / 2 > 10 \%$ für die Versicherungsbranche und
 $(C \% + D \%) / 2 > 10 \%$ für die Banken-/Wertpapierdienstleistungsbranche

mit:

$$A \% = \frac{\text{(Bilanzsumme der Versicherungsbranche)}}{\text{(Bilanzsumme der Banken-/Wertpapierdienstleistungs- und Versicherungsbranche)}}$$

$$B \% = \frac{\text{(Solvabilitätsanforderungen der Versicherungsbranche)}}{\text{(Solvabilitätsanforderungen der Banken-/Wertpapierdienstleistungs- und Versicherungsbranche)}}$$

$$C \% = \frac{\text{(Bilanzsumme der Banken-/Wertpapierdienstleistungsbranche)}}{\text{(Bilanzsumme der Banken-/Wertpapierdienstleistungs- und Versicherungsbranche)}}$$

$$D \% = \frac{\text{(Solvabilitätsanforderungen der Banken-/Wertpapierdienstleistungsbranche)}}{\text{(Solvabilitätsanforderungen der Banken-/Wertpapierdienstleistungs- und Versicherungsbranche)}}$$

Absatz 3 Nr. 2 beinhaltet den Auffangtatbestand, dass bei Nichtüberschreitung der Relationen nach Absatz 3 Nr. 1 auch dann die branchenübergreifende Tätigkeit der Unternehmensgruppe als erheblich einzustufen ist, wenn die Summe der Bilanzsummen der Unternehmen der am schwächsten vertretenen Finanzbranche den Schwellenwert von 6 Milliarden Euro übersteigt.

Für Zwecke der Identifizierung werden Versicherungs-Holdinggesellschaften der Versicherungsbranche und Finanzholding-Gesellschaften der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche zugerechnet. Gemischte Versicherungs-Holdinggesellschaften nach § 104a Abs. 2 Nr. 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, gemischte Unternehmen nach § 1 Absatz 3b des Kreditwesengesetzes sowie Kapitalanlagegesellschaften nach § 3 Absatz 6 des Investmentgesetzes bleiben unberücksichtigt, da sie nicht in der Definition der Finanzbranche nach § 104k Nr. 2 erfasst sind. Es ist möglich, dass eine Holdinggesellschaft nach der Identifizierung der zugehörigen Unternehmensgruppe als Finanzkonglomerat als gemischte Finanzholding-Gesellschaft klassifiziert wird.

Grundsätzlich wird zur Bestimmung der Bilanzsumme einer Branche die Summe der jeweiligen Bilanzsummen der Unternehmen einer Gruppe herangezogen. Bei der Berechnung der Bilanzsumme ist wie folgt vorzugehen:

- Außerbilanzielle Positionen werden ausgenommen.
- Anteile an einem Unternehmen der anderen Branche werden in Höhe des Buchwertes von der Bilanzsumme des beteiligten Unternehmens abgezogen und in Höhe des durchgerechneten Anteils an der Bilanzsumme der Branche zugerechnet, in der das Unternehmen tätig ist.
- Hält ein Versicherungsunternehmen Beteiligungen an einem Unternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche, das selbst wiederum Beteiligungen an einem Versicherungsunternehmen hält, dann sind diese Beteiligungen entsprechend herauszurechnen und ihre Bilanzsummen anteilig der Versicherungsbranche zuzurechnen und vice versa.
- Existiert ein Konzernabschluss für eine Untergruppe, deren gruppenangehörige Unternehmen ausschließlich in einer Finanzbranche tätig sind, dann ist dieser Konzernabschluss heranzuziehen.

- Ein Konzernabschluss kann auch dann herangezogen werden, wenn Unternehmen der anderen Finanzbranche nicht in den Konsolidierungskreis einbezogen werden, sondern lediglich als Beteiligungen ausgewiesen sind; dann sind diese Beteiligungen mit ihrem Buchwert von der Bilanzsumme des Konzerns abzuziehen.
- Die Vorgehensweise für Beteiligungsunternehmen gilt entsprechend für Tochterunternehmen.

Grundsätzlich sind die Solvabilitätsanforderungen einer Finanzbranche nach den jeweiligen lokal geltenden Solvabilitätsanforderungen der regulierten Unternehmen einer Gruppe zu ermitteln. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

- Die Eigenmittel sind in der Höhe anzusetzen, die zur Einhaltung der Solvabilitätsvorschriften notwendig sind. Für Banken sind beispielsweise die Eigenmittel in der Höhe zu berücksichtigen, die benötigt werden, um eine Gesamtkennziffer von 8 Prozent zu erreichen.
- Die Solvabilitätsanforderungen von einem Unternehmen, an dem eine Beteiligung gehalten wird, ist in Höhe des quotale gehaltenen Anteils anzusetzen.
- Werden konsolidierte Solvabilitätsanforderungen für eine Untergruppe erstellt, dann werden die Werte dieser konsolidierten Meldungen herangezogen.
- Zusätzliche Eigenmittelanforderungen – z. B. zur Unterlegung von Großkreditüberschreitungen – sind bei der Ermittlung der Solvabilitätsanforderungen zu berücksichtigen.
- Unregulierte Beteiligungsunternehmen, die nicht in einer konsolidierten Solvabilitätsberechnung einer Untergruppe einbezogen werden, sind in der Solvabilitätsanforderung einer Finanzbranche nicht zu berücksichtigen.

Zu Absatz 4

Diese Regelung setzt Artikel 3 Abs. 4 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 5 erster und zweiter Unterabsatz der Finanzkonglomeraterichtlinie um und nennt die Fälle, bei denen Unternehmen in der Berechnung der Schwellenwerte zur Identifizierung eines Finanzkonglomerats unberücksichtigt bleiben können.

Zu Absatz 5

Absatz 5 setzt Artikel 3 Abs. 6 erster und zweiter Unterabsatz der Finanzkonglomeraterichtlinie um. Danach unterliegt ein Finanzkonglomerat, das im Laufe eines Geschäftsjahres die in Absatz 3 genannten Schwellenwerte unterschreitet – beispielsweise durch Umstrukturierungen –, auch weiterhin der zusätzlichen Aufsicht, wenn in drei darauf folgenden Geschäftsjahren die hier genannten herabgesetzten Schwellenwerte überschritten werden.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift regelt die Berechnung der Schwellenwerte zur Ermittlung der branchenübergreifenden Tätigkeit und setzt Artikel 3 Abs. 5 und 7 der Finanzkonglomeraterichtlinie um. Darüber hinaus können gegebenenfalls weitere Kriterien herangezogen werden. Die anteiligen aggregierten Bilanzsummen der Einzelabschlüsse werden für die Berechnung herangezogen. Eine Beteiligung an einem Unterneh-

men der Finanzbranche wird in Höhe ihres Beteiligungsbuchwertes von der Bilanzsumme des beteiligten Unternehmens abgezogen und ihre Bilanzsumme in Höhe des quotale gehaltenen Anteils der jeweiligen Finanzbranche zugerechnet. Die Vorgehensweise für Beteiligungsunternehmen gilt entsprechend für Tochterunternehmen. Liegt ein Konzernabschluss vor, der Unternehmen nur einer Finanzbranche umfasst, dann ersetzt dieser die aggregierten Bilanzsummen der Einzelabschlüsse.

Im Einzelfall können anstelle oder zusätzlich die Ertragsstruktur oder die außerbilanziellen Geschäfte als Grundlage zur Berechnung von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

Die Solvabilitätsanforderungen bemessen sich nach den Vorschriften des § 53c dieses Gesetzes und § 10 des Kreditwesengesetzes auf Einzelebene bzw. § 104g dieses Gesetzes und § 10a des Kreditwesengesetzes auf Gruppenebene. Für ausländische Beteiligungen bzw. Tochterunternehmen, die nicht in der jeweiligen Gruppensolvabilitätsberechnung erfasst werden, gelten die Solvabilitätsanforderungen im Sitzland entsprechend.

Zu § 104o Feststellung eines Finanzkonglomerats

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 4 Abs. 2 Satz 1 der Finanzkonglomeraterichtlinie um. Danach stellt die Aufsichtsbehörde fest, dass eine branchenübergreifend tätige Unternehmensgruppe als Finanzkonglomerat einzustufen ist und teilt dies dem Mutterunternehmen mit. Steht an der Spitze der Unternehmensgruppe kein Mutterunternehmen – z. B. bei einer horizontalen Unternehmensgruppe –, unterrichtet die Aufsichtsbehörde das Erstversicherungsunternehmen, Einlagenkreditinstitut, E-Geld-Institut oder Wertpapierhandelsunternehmen mit der höchsten Bilanzsumme. Zugleich teilt die Aufsichtsbehörde mit, welches Unternehmen der Gruppe übergeordnetes Finanzkonglomeratsunternehmen ist.

Die Feststellung ist ein Verwaltungsakt, der der förmlichen Zustellung bedarf und der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung zugänglich ist. Wegen der belastenden Wirkung ist der jeweilige Adressat vor dem Erlass anzuhören (§ 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Zu Absatz 2

Danach hat die Aufsichtsbehörde die Feststellung einer Unternehmensgruppe als Finanzkonglomerat aufzuheben, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen für die Einstufung als Finanzkonglomerat nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die in § 104n Abs. 5 genannten herabgesetzten Schwellenwerte unterschritten werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 3 Abs. 6 dritter Unterabsatz der Finanzkonglomeraterichtlinie um. Danach kann die Aufsichtsbehörde von der zusätzlichen Beaufsichtigung der Unternehmensgruppe als Finanzkonglomerat absehen, wenn die Schwellenwerte nach § 104k Nr. 4 in Verbindung mit § 104n Abs. 2 und 3 zwar unterschritten, die in § 104n Abs. 5 genannten herabgesetzten Schwellenwerte innerhalb des Dreijahreszeitraumes jedoch überschritten werden.

Zu § 104p Befreiungen

Satz 1 Nr. 1 setzt Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 der Finanzkonglomeraterichtlinie, Satz 1 Nr. 2 Artikel 3 Abs. 4 Buchstabe b der Finanzkonglomeraterichtlinie um. Die Vorschrift regelt die Fälle, in denen die Aufsichtsbehörde von der Feststellung einer Unternehmensgruppe als Finanzkonglomerat absehen bzw. das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen von den Verpflichtungen nach § 104r oder § 104s ganz oder teilweise freistellen kann.

Wird eine Unternehmensgruppe auf Grund eines Überschreitens der Schwelle von 6 Milliarden Euro als Finanzkonglomerat eingestuft, kann die Aufsichtsbehörde von der Feststellung der Unternehmensgruppe als Finanzkonglomerat absehen oder das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen ganz oder teilweise von den zusätzlichen Anforderungen hinsichtlich der Risikokonzentrationen, der gruppeninternen Transaktionen sowie der internen Kontrollmechanismen und des Risikomanagements freistellen, wenn die zusätzliche Beaufsichtigung auf Konglomeratebene nicht erforderlich, ungeeignet oder irreführend ist. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn

1. die relative Größe der am schwächsten der beiden vertretenen Finanzbranchen höchstens 5 vom Hundert beträgt, gemessen an den drei möglichen Kriterien: durchschnittlicher Anteil der Bilanzsumme und der Solvabilitätsanforderungen nach § 104n Abs. 3 Nr. 1, Anteil der Bilanzsumme oder Anteil der Solvabilitätsanforderungen; oder
2. der Marktanteil in allen Mitglied- oder Vertragsstaaten gemessen an der Bilanzsumme in der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche und an den in der Versicherungsbranche gebuchten Bruttobeiträgen weniger als 5 vom Hundert beträgt.

Nach Satz 1 Nr. 2 kann die Aufsichtsbehörde eine Unternehmensgruppe, die ausschließlich auf Grund einer erheblichen Änderung ihrer Struktur – z. B. durch Übernahme eines Unternehmens der anderen Finanzbranche – die Schwellenwerte des § 104n Abs. 2 und 3 von 40 Prozent bzw. 10 Prozent überschreitet, bis zu drei Jahren von der zusätzlichen Beaufsichtigung auf Konglomeratebene befreien. Bei grenzüberschreitend tätigen Finanzkonglomeraten entscheidet die Aufsichtsbehörde über die Befreiung im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen der anderen betroffenen Mitglied- oder Vertragsstaaten.

Zu § 104q Eigenmittelausstattung von Finanzkonglomeraten

Ein Hauptziel der Finanzkonglomeraterichtlinie besteht darin, auf der Ebene des Finanzkonglomerats eine Eigenmittelausstattung sicherzustellen, die den Risiken einer branchenübergreifend tätigen Unternehmensgruppe angemessen Rechnung trägt. Die Richtlinie sieht daher Regelungen vor, die auf Konglomeratebene insbesondere die Mehrfachberücksichtigung von Bestandteilen, die als Eigenmittel ausgewiesen werden können (Mehrfachbelegung von Eigenkapital) und jede unangemessene gruppeninterne Eigenmittelschöpfung ausschließen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Grundsatz, dass ein Finanzkonglomerat insgesamt angemessene Eigenmittel haben muss (Umsetzung von Artikel 6 Abs. 1 und Abs. 2 Unterabsatz 1 der Finanzkonglomeraterichtlinie). Die Anforderungen an eine angemessene Eigenmittelausstattung auf Einzelinstituts- und Gruppenebene nach § 53c und § 104g bleiben hiervon unberührt. Nach Artikel 6 Abs. 1 und Abs. 4 der Finanzkonglomeraterichtlinie in Verbindung mit dem Anhang I kann die zusätzliche Eigenmittelanforderung an ein Finanzkonglomerat nach vier Methoden berechnet werden.

Methode 1: „Berechnung auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses“

Die zusätzliche Eigenkapitalanforderung ist die Differenz zwischen (i) den auf Grund des konsolidierten Abschlusses errechneten Eigenmitteln des Finanzkonglomerats, wobei die gemäß den einschlägigen Branchenvorschriften zulässigen Bestandteile herangezogen werden können, und (ii) der Summe der Solvenzanforderungen an die jeweiligen in der Gruppe vertretenen Finanzbranchen; diese Solvenzanforderungen werden nach den jeweiligen Branchenvorschriften errechnet. Für unbeaufsichtigte Unternehmen der Finanzbranche, die nicht in die oben erwähnten Berechnungen der branchenbezogenen Solvabilitätsanforderungen einbezogen werden, wird eine fiktive Solvabilitätsanforderung ermittelt.

Methode 2: „Abzugs- und Aggregationsmethode“

Die zusätzliche Eigenkapitalanforderung an die beaufsichtigten Unternehmen eines Finanzkonglomerats wird auf der Grundlage der Einzelabschlüsse aller Unternehmen der Gruppe berechnet. Die zusätzliche Eigenkapitalanforderung ist die Differenz zwischen (i) der Summe der Eigenmittel jedes beaufsichtigten und unbeaufsichtigten der Finanzbranche angehörenden Unternehmens des Finanzkonglomerats, wobei die gemäß den einschlägigen Branchenvorschriften zulässigen Bestandteile herangezogen werden können, und (ii) der Summe aus den Solvenzanforderungen an jedes beaufsichtigte und unbeaufsichtigte der Finanzbranche angehörende Unternehmen der Gruppe, die gemäß den einschlägigen branchenspezifischen Vorschriften errechnet werden, und dem Buchwert der Beteiligungen an anderen Unternehmen der Gruppe. Für unbeaufsichtigte der Finanzbranche angehörende Unternehmen wird eine fiktive Solvabilitätsanforderung ermittelt. Eigenmittel- und Solvabilitätsanforderungen werden anteilmäßig berücksichtigt.

Methode 3: „Buchwert/Anforderungsabzugsmethode“

Die zusätzliche Eigenkapitalanforderung an die beaufsichtigten Unternehmen eines Finanzkonglomerats wird auf der Grundlage der Einzelabschlüsse aller Unternehmen der Gruppe berechnet. Die zusätzliche Eigenkapitalanforderung ist die Differenz zwischen (i) den Eigenmitteln des Mutterunternehmens oder des Unternehmens an der Spitze des Finanzkonglomerats, wobei die gemäß den einschlägigen Branchenvorschriften zulässigen Bestandteile herangezogen werden können, und (ii) der Summe aus der Solvenzanforderung an das unter Buchstabe (i) genannte Mutter-

unternehmen oder an das Unternehmen an der Spitze und – je nachdem welcher Wert der höhere ist – dem Buchwert der Beteiligungen dieses Unternehmens an anderen Unternehmen der Gruppe oder den Solvabilitätsanforderungen an diese anderen Unternehmen; die Solvabilitätsanforderungen letzterer werden anteilmäßig berücksichtigt. Für unbeaufsichtigte der Finanzbranche angehörende Unternehmen wird eine fiktive Solvabilitätsanforderung ermittelt. Zur Bewertung der für die Berechnung der zusätzlichen Eigenkapitalanforderungen zulässigen Bestandteile können Beteiligungen nach der Equity-Methode bewertet werden.

Methode 4: „Kombination der Methoden 1, 2 und 3“

Die Möglichkeit der Berechnung der Eigenmittelanforderung auf der Ebene des Finanzkonglomerats nach verschiedenen Methoden und das Erfordernis einer möglichst flexiblen Regelung machen es unmöglich, die Anforderungen an die Eigenmittel gesetzlich abschließend zu regeln. In den nach Absatz 1 Satz 2 durch Rechtsverordnung zu erlassenden Solvabilitätsgrundsätzen sollen daher insbesondere die im Anhang I der Finanzkonglomeraterichtlinie genannten technischen Grundsätze (Umfang und Form der Berechnung der zusätzlichen Eigenkapitalanforderung sowie sonstige technischen Grundsätze) und die oben genannten Berechnungsmethoden näher bestimmt werden, nach denen die Aufsichtsbehörde im Regelfall beurteilt, ob ein Konglomerat über eine angemessene Eigenmittelausstattung verfügt. Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung werden durch die europäischen Rahmenregelungen, insbesondere die Finanzkonglomeraterichtlinie bestimmt. Künftige Änderungs- und Folgerichtlinien werden miterfasst; Artikel 80 Grundgesetz steht der dynamischen Verweisung auf höherrangiges Recht nicht entgegen.

Die Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, ist vom Bundesministerium der Finanzen im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank zu erlassen. Die Verordnungsermächtigung kann auf die Aufsichtsbehörde mit der Maßgabe übertragen werden, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht. Die Belange der Versicherungs- und Kreditwirtschaft werden dadurch gewahrt, dass der Versicherungsbeirat und die Spitzenverbände der Institute vor Erlass der Rechtsverordnung angehört werden müssen.

Zu Absatz 2

Diese Vorschrift setzt die Anzeigepflicht nach Artikel 6 Abs. 2 Unterabsatz 4 und 5 der Finanzkonglomeraterichtlinie um. Die für die Überprüfung der angemessenen Eigenmittelausstattung erforderlichen Angaben sind von dem übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmen im Sinne des Absatzes 3 Satz 6 bis 8 oder Abs. 4 (Erstversicherungsunternehmen oder gemischte Finanzholding-Gesellschaft) einzureichen; ist ein Einlagenkreditinstitut, E-Geld-Institut, Wertpapierhandelsunternehmen, eine Kapitalanlagegesellschaft oder eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft im Sinne des § 10b Abs. 3 Satz 6 bis 8 oder Abs. 4 des Kreditwesengesetzes übergeordnetes Finanzkonglomeratsunternehmen, ist dieses nach § 10b Abs. 2 Kreditwesengesetz anzeigepflichtig. Nähere Bestimmungen über Art, Umfang, Zeitpunkt und Form der Angaben sowie über die zulässigen Datenträger und Übertragungswege bleiben der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 2 vorbehalten.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 Satz 1 sind in die Berechnung der Eigenmittel auf der Ebene des Finanzkonglomerats das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen mit Sitz im Inland und die ihm nachgeordneten Finanzkonglomeratsunternehmen einzubeziehen; damit wird Artikel 6 Abs. 3 der Finanzkonglomeraterichtlinie umgesetzt. Nach Absatz 3 Satz 2 (Umsetzung von Anhang I Nr. 2 (ii) der Finanzkonglomeraterichtlinie) gelten bei den in die Berechnung der Eigenmittel auf Konglomeratsebene einzubeziehenden Unternehmen als Eigenmittel die Bestandteile, die den nach § 53c dieses Gesetzes und § 10 des Kreditwesengesetzes anerkannten Bestandteilen entsprechen. Nach Absatz 3 Satz 3 bestimmt die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmens, welche der nach Artikel 6 Abs. 4 in Verbindung mit dem Anhang I der Finanzkonglomeraterichtlinie genannten Methoden das Finanzkonglomerat bei der Berechnung der Eigenmittel anzuwenden hat. Steht an der Spitze des Finanzkonglomerats, dessen beaufsichtigte Finanzkonglomeratsunternehmen ihren Sitz nicht ausschließlich im Inland haben, eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft, kann das Konglomerat nach Absatz 3 Satz 4 die Berechnungsmethode frei wählen; das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen hat der Aufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank die gewählte Berechnungsmethode unverzüglich anzuzeigen. Absatz 3 Satz 3 und 4 setzen Anhang I Unterabsatz 2 und 3 der Finanzkonglomeraterichtlinie um.

Die nachgeordneten Finanzkonglomeratsunternehmen sind nach Absatz 3 Satz 5 die konglomeratsangehörigen Erstversicherungsunternehmen, Einlagenkreditinstitute, E-Geld-Institute, Wertpapierhandelsunternehmen, Kapitalanlagegesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften, soweit sie nicht übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen sind, sowie die konglomeratsangehörigen Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholding-Gesellschaften, Finanzunternehmen und Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten. Kapitalanlagegesellschaften sind auf Grund Artikel 30 Abs. 1 Buchstabe b der Finanzkonglomeraterichtlinie in die Eigenmittelberechnung auf Konglomeratsebene einzubeziehen. Bei den nachgeordneten Finanzkonglomeratsunternehmen wird dabei nicht zwischen Unternehmen mit Sitz im Inland oder Ausland differenziert.

Das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen wird in Absatz 3 Satz 6 bis 8 definiert, wobei der Begriff „übergeordnet“ sich nicht zwangsläufig auf die Konzernstruktur bezieht, sondern auf aufsichtrechtliche Wertigkeit des Unternehmens; daher ist in der Regel bei einer Holdingstruktur ein Tochterunternehmen das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 10 Abs. 2 der Finanzkonglomeraterichtlinie. Nach Artikel 5 Abs. 2 der Finanzkonglomeraterichtlinie unterliegen nur bestimmte Erstversicherungsunternehmen, Einlagenkreditinstitute, E-Geld-Institute, Wertpapierhandelsunternehmen und Kapitalanlagegesellschaften auf Konglomeratsebene einer zusätzlichen Beaufsichtigung gemäß den Artikeln 6 bis 17 der Finanzkonglomeraterichtlinie. Artikel 10 Abs. 2 der Finanzkonglomeraterichtlinie nennt die Kriterien, nach denen unter den zuständigen Stellen der betroffenen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums der für die zusätzliche Aufsicht zu-

ständige Koordinator zu bestimmen ist. Bei der Bestellung des Koordinators wird dabei als Hauptkriterium immer an den Sitz eines bestimmten beaufsichtigten Finanzkonglomeratsunternehmens angeknüpft, auch dann, wenn an der Spitze des Konglomerats eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft steht. Dieser Ansatz ist aus aufsichtsrechtlicher Sicht geboten, da nur beaufsichtigte Finanzkonglomeratsunternehmen – nicht jedoch gemischte Finanzholding-Gesellschaften – uneingeschränkt der Aufsicht unterliegen. Das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen nach Absatz 3 Satz 6 bis 8 ist das für die Einhaltung der zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen auf der Ebene des Finanzkonglomerats verantwortliche Unternehmen. Darüber hinaus ist die Aufsichtsbehörde in den in Absatz 3 Satz 6 bis 8 genannten Fällen der nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz für die zusätzliche Aufsicht zuständige Koordinator (Umsetzung von Artikel 10 Abs. 2 und 3 der Finanzkonglomeraterichtlinie).

Rückversicherungsunternehmen werden auf europäischer Ebene derzeit nicht beaufsichtigt. Sie sind deshalb keine beaufsichtigten Unternehmen im Sinne des Artikels 2 Nr. 4 der Finanzkonglomeraterichtlinie, sondern werden unter Artikel 2 Nr. 6 der Finanzkonglomeraterichtlinie gesondert aufgeführt. Rückversicherungsunternehmen können dagegen gemischte Finanzholding-Gesellschaften nach Artikel 2 Nr. 15 sein, wenn sie zusammen mit ihren Tochterunternehmen, von denen mindestens eines ein beaufsichtigtes Finanzkonglomeratsunternehmen ist, und anderen Unternehmen derselben Gruppe ein Finanzkonglomerat bilden. Nach Artikel 5 Abs. 5 der Finanzkonglomeraterichtlinie soll die zusätzliche Beaufsichtigung auf Konglomeratsebene – unbeschadet § 7a Abs. 3 – nicht zur Beaufsichtigung gemischter Finanzholding-Gesellschaften auf der Basis der Einzelbetrachtung führen.

Nach Absatz 3 Satz 6 Nr. 1 ist das Erstversicherungsunternehmen mit Sitz im Inland, das an der Spitze eines Finanzkonglomerats steht, das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen, es sei denn ein Einlagenkreditinstitut, E-Geld-Institut, Wertpapierhandelsunternehmen oder eine Kapitalanlagegesellschaft mit Sitz im Inland steht ebenfalls an der Spitze des Finanzkonglomerats und die Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche ist stärker vertreten als die Versicherungsbranche (Umsetzung von Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Finanzkonglomeraterichtlinie). In den Fällen des Absatzes 3 Satz 6 Nr. 2 und Nr. 3 steht eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft mit Sitz im Inland (Nr. 2) oder mit Sitz in einem andern Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (Nr. 3) an der Spitze des Finanzkonglomerats, der mindestens ein Erstversicherungsunternehmen mit Sitz im Inland als Tochterunternehmen nachgeordnet ist (Umsetzung von Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe b (i bis iii) der Finanzkonglomeraterichtlinie).

Absatz 3 Satz 7 setzt Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe b (iv) der Finanzkonglomeraterichtlinie um und bestimmt das beaufsichtigte Unternehmen mit der höchsten Bilanzsumme in der am stärksten vertretenen Finanzbranche als übergeordnetes Unternehmen, wenn an der Spitze des Finanzkonglomerates keine gemischte Finanzholding-Gesellschaft als Mutterunternehmen steht.

Nach Absatz 3 Satz 8 kann die Aufsichtsbehörde abweichend von Satz 6 Nr. 1 bis 3 und Satz 7 unter Berücksichtigung der Struktur des Finanzkonglomerats ein Erstversicherungsunternehmen als übergeordnetes Finanzkonglomeratsunternehmen bestimmen; die Regelung setzt Artikel 10 Abs. 3 der Finanzkonglomeraterichtlinie um.

Zudem kann auch eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft als übergeordnetes Finanzkonglomeratsunternehmen bestimmt werden. Dies kommt insbesondere bei Rückversicherungsunternehmen, die im Sinne der Finanzkonglomeraterichtlinie als gemischte Finanzholding-Gesellschaften zu qualifizieren sind, national hingegen mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes und anderer Gesetze vom ... (BGBl. I S. ...) einer unmittelbaren Aufsicht unterliegen, in Betracht. Zugleich sind die betroffenen Unternehmen vor der im Ermessen der Bundesanstalt stehenden Entscheidung anzuhören.

Im Sinne des Absatzes 3 stärker vertreten ist jeweils die Finanzbranche mit dem höchsten durchschnittlichen Anteil nach § 104n Abs. 3.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 5 Abs. 4 der Finanzkonglomeraterichtlinie um. Die branchenübergreifende Tätigkeit von Finanzkonglomeraten kann neue, für die Aufsicht relevante Risiken schaffen oder bestehende verschärfen. Das Ziel der Finanzkonglomeraterichtlinie ist es, diese Risiken durch eine wirksame und angemessene zusätzliche Beaufsichtigung auf der Ebene des Konglomerats abzudecken. Um dieses Ziel zu erreichen, muss die zusätzliche Beaufsichtigung der Erstversicherungsunternehmen, Einlagenkreditinstitute, E-Geld-Institute, Wertpapierhandelsunternehmen und Kapitalanlagegesellschaften eines Finanzkonglomerats alle Konglomerate, die in erheblichem Umfang branchenübergreifend tätig sind, unabhängig von ihrer Struktur erfassen. Artikel 5 Abs. 4 der Finanzkonglomeraterichtlinie soll Unternehmensgruppen erfassen, die kein Finanzkonglomerat bilden, bei denen jedoch eine zusätzliche Beaufsichtigung unter Berücksichtigung der Ziele der Finanzkonglomeraterichtlinie erforderlich ist. Die Aufsichtsbehörde kann in diesen Fällen die Vorschriften über die zusätzliche Beaufsichtigung auf Konglomeratsebene ganz oder teilweise auf die betroffenen beaufsichtigten Finanzkonglomeratsunternehmen anwenden und eines der Unternehmen als übergeordnetes Finanzkonglomeratsunternehmen bestimmen. Bei grenzüberschreitenden Finanzkonglomeraten entscheidet die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen der anderen Mitglied- oder Vertragsstaaten.

Zu Absatz 5

Danach kann die Aufsichtsbehörde auf die Eigenmittel des Finanzkonglomerats einen Korrekturposten festsetzen, wenn unbeschadet der Erfüllung der Anforderungen nach §§ 104q Abs. 1, 104r oder 104s eine Gefahr für die Solvabilität des Finanzkonglomerats besteht oder bedeutende gruppeninterne Transaktionen innerhalb des Finanzkonglomerats oder bedeutende Risikokonzentrationen auf Konglomeratsebene die Finanzlage des Finanzkonglomerats gefähr-

den; die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 16 Unterabsatz 1 der Finanzkonglomeraterichtlinie.

Zu Absatz 6

Gemäß Absatz 6 Satz 1 ist das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen für die angemessene Eigenmittelausstattung des Finanzkonglomerats verantwortlich. Absatz 6 Satz 2 bestätigt den Vorrang des allgemein geltenden Gesellschaftsrechts.

Zu Absatz 7

Diese Vorschrift verpflichtet die in die Berechnung der Eigenmittel auf Konglomeratsebene einzubeziehenden Unternehmen, die für die zusätzliche Beaufsichtigung erforderlichen Angaben dem nach Absatz 2 anzeigepflichtigen Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus verpflichtet Absatz 7 Satz 1 die in die Eigenmittelberechnung auf Konglomeratsebene einzubeziehenden Unternehmen, eine ordnungsgemäße Organisation und angemessene interne Kontrollverfahren einzurichten, damit die für die Berechnung erforderlichen Daten entsprechend zusammengestellt, weitergeleitet und auf ihre Richtigkeit überprüft werden können (Umsetzung von Artikel 9 Abs. 4 der Finanzkonglomeraterichtlinie). Erhält das nach Absatz 2 anzeigepflichtige Unternehmen die erforderlichen Angaben nicht, sieht Absatz 7 Satz 3 eine Abzugspflicht vor. Von den Eigenmitteln des übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmens sind nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 2 die auf das in die Berechnung der Eigenmittel auf Konglomeratsebene einzubeziehende Unternehmen entfallenden Buchwerte abzuziehen. Übermittelt eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft dem anzeigepflichtigen Unternehmen nicht die erforderlichen Angaben, kann die Aufsichtsbehörde Maßnahmen nach § 104t Abs. 1 ergreifen. Probleme dürfte es insoweit nur mit nachgeordneten Finanzkonglomeratsunternehmen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums geben, da die Finanzkonglomeraterichtlinie die Mitglieds- und Vertragsstaaten verpflichtet, den für die zusätzliche Aufsicht auf Konglomeratsebene erforderlichen Informationsfluss zu gewährleisten.

Zu Absatz 8

Nach Absatz 8 muss ein Finanzkonglomerat, das selbst einem anderen Finanzkonglomerat nachgeordnet ist, die Eigenmittelanforderung nach Absatz 1 nicht noch zusätzlich auf der Ebene der Untergruppe erfüllen (Umsetzung von Artikel 5 Abs. 2 Unterabsatz 2 der Finanzkonglomeraterichtlinie). Die konglomeratsangehörigen Unternehmen sind folgerichtig auf der Ebene der Untergruppe von den Anforderungen nach Absatz 6 und 7 befreit.

Zu Absatz 9

Absatz 9 Satz 1 bis 3 setzt Artikel 6 Abs. 5 der Finanzkonglomeraterichtlinie um. Danach brauchen einzelne nachgeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen nach § 104q Abs. 3 Satz 5 nicht in die Berechnung der Eigenmittel auf Konglomeratsebene einbezogen zu werden, wenn sie für die Aufsicht auf Konglomeratsebene von untergeordneter Bedeutung sind. Eine Freistellung ist gemäß Satz 2 nicht möglich, wenn mehrere nachgeordnete Finanzkonglomeratsun-

ternehmen die Voraussetzung für eine Freistellung zwar erfüllen, aber die Gesamtheit dieser Unternehmen für die Aufsicht auf Konglomeratsebene nicht von untergeordneter Bedeutung ist. Nach Satz 3 ist eine Befreiung einzelner nachgeordneter Finanzkonglomeratsunternehmen von der Einbeziehung in die Eigenmittelberechnung auf Konglomeratsebene zulässig, wenn diese Unternehmen nach Auffassung der Aufsichtsbehörde für die Einbeziehung in die Aufsicht auf Konglomeratsebene ungeeignet oder irreführend sind. Welche Fälle dies betrifft, entscheidet die Aufsichtsbehörde im Einzelfall.

Freistellungen nach Absatz 9 Satz 1 oder 3 können auf Antrag des übergeordneten Erstversicherungsunternehmens oder von Amts wegen erfolgen.

Zu § 104r Risikokonzentration und gruppeninterne Transaktionen von Finanzkonglomeraten

Zur Beurteilung der Finanzlage eines Finanzkonglomerats durch die Aufsichtsbehörde zielt die Richtlinie nicht allein auf dessen Solvabilität ab, sondern verlangt als zentrale Ansatzpunkte auch die Überwachung der Risikokonzentrationen auf Konglomeratsebene und der gruppeninternen Transaktionen innerhalb eines Finanzkonglomerats.

Die Erfassung gruppeninterner Transaktionen soll vor allem Kapitaltransfers des beaufsichtigten Unternehmens an andere Unternehmen des Finanzkonglomerats mit möglichen Negativimplikationen auf die Solvabilität und Liquidität des beaufsichtigten Unternehmens unterbinden und damit mögliche Ansteckungseffekte bei finanziellen Schwierigkeiten eines einzelnen beaufsichtigten Unternehmens innerhalb des Finanzkonglomerats verhindern. Durch die Berücksichtigung von Risikokonzentrationen sollen Sachverhalte erfasst werden, bei denen das Gleichgewicht zwischen einer möglicherweise gebotenen Spezialisierung und einer mangelnden Diversifikation der Risiken auf der Ebene des Finanzkonglomerats überschritten wird.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt die Anzeigepflicht nach Artikel 7 Abs. 2 und Artikel 8 Abs. 2 der Finanzkonglomeraterichtlinie um. Die erforderlichen Angaben sind von dem übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmen im Sinne des § 104q Abs. 3 Satz 6 bis 8 oder Abs. 4 (Erstversicherungsunternehmen oder gemischte Finanzholding-Gesellschaft) einzureichen; ist ein Einlagenkreditinstitut, E-Geld-Institut, Wertpapierhandelsunternehmen, eine Kapitalanlagegesellschaft oder eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft im Sinne des § 10b Abs. 3 Satz 6 bis 8 oder Abs. 4 des Kreditwesengesetzes übergeordnetes Finanzkonglomeratsunternehmen, ist dieses nach § 13d Abs. 1 des Kreditwesengesetzes anzeigepflichtig. Nähere Bestimmungen über Art, Umfang, Zeitpunkt und Form der Angaben sowie über die zulässigen Datenträger und Übertragungswege bleiben der Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 1 vorbehalten.

Zu Absatz 2

Diese Vorschrift enthält eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung, die nähere Bestimmungen festlegt über die Arten der anzuzeigenden Risikokonzentrationen und gruppeninternen Transaktionen sowie die

Schwellenwerte, anhand derer diese als bedeutend anzusehen sind. Die Festlegung von Obergrenzen für Risikokonzentrationen und bedeutenden gruppeninternen Transaktionen, Beschränkungen hinsichtlich der Art gruppeninterner Transaktionen sowie nähere Bestimmungen über die einzureichenden Angaben bleiben ebenfalls der Rechtsverordnung vorbehalten. Die Verlagerung auf die Ebene der Rechtsverordnung ist angesichts der Vielzahl möglicher Risikokonzentrationen und gruppeninterner Transaktionen und wegen der insoweit notwendigen Flexibilität erforderlich. Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung werden durch die europäischen Rahmenregelungen, insbesondere die Finanzkonglomeraterichtlinie bestimmt. Künftige Änderungs- und Folgerichtlinien werden miterfasst; Artikel 80 Grundgesetz steht der dynamischen Verweisung auf höherrangiges Recht nicht entgegen.

Die Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, ist vom Bundesministerium der Finanzen im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank zu erlassen. Die Verordnungsermächtigung kann auf die Aufsichtsbehörde mit der Maßgabe übertragen werden, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht. Die Belange der Versicherungs- und Kreditwirtschaft werden dadurch gewahrt, dass der Versicherungsbeirat und die Spitzenverbände der Institute vor Erlass der Rechtsverordnung angehört werden müssen.

Zu Absatz 4

Danach ist das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen dafür verantwortlich, dass bedeutende Risikokonzentrationen auf Konglomeratsebene oder gruppeninterne Transaktionen innerhalb des Finanzkonglomerats die in der Rechtsverordnung genannten Obergrenzen ohne die vorherige Zustimmung der Aufsichtsbehörde nicht überschreiten. Die Aufsichtsbehörde entscheidet im Rahmen ihres Ermessens. Satz 2 bestätigt den Vorrang des allgemeinen Gesellschaftsrechts. Die Regelung zur Verantwortlichkeit lehnt sich an den bisherigen Bestimmungen des Großkreditregimes in § 13b Abs. 4 Satz 2 und 3 des Kreditwesengesetzes an. Nach Absatz 4 Satz 5 Nr. 1 kann die Aufsichtsbehörde bei einer Überschreitung der Obergrenzen für Risikokonzentrationen die Unterlegung des Überschreitungsbeitrages mit Eigenmitteln des Finanzkonglomerats verlangen. Die Höhe der Unterlegung wird durch die Rechtsverordnung bestimmt. Verstöße gegen Beschränkungen hinsichtlich der Art gruppeninterner Transaktionen kann die Aufsichtsbehörde nach Absatz 4 Satz 4 Nr. 2 durch geeignete und erforderliche Maßnahmen unterbinden; dies kann auch die Rückabwicklung der Transaktion beinhalten. Hierdurch werden Möglichkeiten eines Finanzkonglomerats zur Aufsichtsarbitrage eingeschränkt. Die Umgehung branchenspezifischer Vorschriften zur Risikokonzentration durch das Verlagern bestimmter Geschäfte auf andere Unternehmen des Finanzkonglomerats wird erschwert. Einzelheiten bleiben angesichts der Vielzahl möglicher Risikokonzentrationen und gruppeninterner Transaktionen und wegen der insoweit notwendigen Flexibilität ebenfalls der Rechtsverordnung nach Absatz 2 vorbehalten.

Bis zur weiteren Koordinierung der Bestimmungen über Risikokonzentrationen und gruppeninterne Transaktionen auf europäischer Ebene soll von der Ermächtigung zum Erlass

der Rechtsverordnung nach Absatz 2 abgesehen werden, um für inländische Erstversicherungsunternehmen Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Die Übergangsregelung nach § 123a Nr. 1 und Nr. 2 sieht daher bis zum Erlass der Rechtsverordnung für die aufsichtsrechtliche Behandlung von Risikokonzentrationen auf Konglomeratsebene und gruppeninternen Transaktionen innerhalb eines Finanzkonglomerats lediglich Anzeigepflichten vor. Darüber hinaus haben konglomeratsangehörige Erstversicherungsunternehmen bereits vor Erlass der Rechtsverordnung die Vorschriften über die einstimmige Beschlussfassung nach Absatz 3 einzuhalten.

Zu § 104s Besondere organisatorischen Pflichten von Finanzkonglomeraten

Die Vorschrift setzt Artikel 9 der Finanzkonglomeraterichtlinie um. Danach müssen die beaufsichtigten Finanzkonglomeratsunternehmen sicherstellen, dass auf Konglomeratsebene ein angemessenes Risikomanagement und angemessene interne Kontrollmechanismen, einschließlich ordnungsgemäßer Geschäftsorganisation und Rechnungslegungsverfahren vorhanden sind.

Angemessenes Risikomanagement umfasst

- a) fachmännisches Führen und Management mit Genehmigung und regelmäßiger Überprüfung der Strategien und Maßnahmen durch die jeweiligen Leitungsgremien auf Konglomeratsebene hinsichtlich aller eingegangenen Risiken;
- b) eine angemessene Politik der Eigenkapitalausstattung, welche die Auswirkungen der Geschäftsstrategie auf das Risikoprofil und auf die gemäß Artikel 6 und Anhang I ermittelten Eigenkapitalanforderungen im Vorhinein berücksichtigt;
- c) geeignete Verfahren, die sicherstellen, dass die Systeme zur Risikoüberwachung angemessen in die Geschäftsorganisation integriert sind und durch entsprechende Maßnahmen gewährleistet ist, dass die in den der zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegenden Unternehmen angewandten Systeme miteinander vereinbar sind, damit alle Risiken auf Konglomeratsebene quantifiziert, überwacht und kontrolliert werden können.

Die internen Kontrollmechanismen umfassen

- a) geeignete Mechanismen in Bezug auf die Eigenkapitalausstattung zur Ermittlung und Quantifizierung aller wesentlichen Risikoposten und auf die angemessene Unterlegung dieser Risiken mit Eigenmitteln;
- b) ein ordnungsgemäßes Berichtswesen und ordnungsgemäßes Rechnungslegungsverfahren zur Ermittlung, Quantifizierung, Überwachung und Kontrolle gruppeninterner Transaktionen und der Risikokonzentration.

Verantwortlich für die ordnungsgemäße Umsetzung der Vorgaben nach Satz 1 sind die Geschäftsleiter des übergeordneten Erstversicherungsunternehmens oder, wenn die gemischte Finanzholding-Gesellschaft (Rückversicherungsunternehmen) als übergeordnetes Finanzkonglomeratsunternehmen bestimmt ist, die Personen, die die Geschäfte dieser

Holdingsgesellschaft tatsächlich führen. Satz 3 regelt die Eingriffsbefugnisse der Aufsichtsbehörde sowohl gegenüber dem übergeordneten als gegenüber den nachgeordneten beaufsichtigten Finanzkonglomeratsunternehmen zur etwaigen Durchsetzung der Anforderungen nach Satz 1.

Zu § 104t Maßnahmen bei unzureichenden Eigenmitteln auf Konglomeratsebene

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Maßnahmen, die die Aufsichtsbehörde gegenüber dem übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmen oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft ergreifen kann, wenn ein Finanzkonglomerat über unzureichende Eigenmittel verfügt. Nach Absatz 1 Nr. 1 kann die Aufsichtsbehörde gegenüber einem Erstversicherungsunternehmen als übergeordnetem Finanzkonglomeratsunternehmen nach § 81 Abs. 2 und § 81b Abs. 1 und 2 treffen. Die Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 richten sich gegen die gemischte Finanzholding-Gesellschaft und sehen insbesondere die Untersagung oder die Beschränkung von Entnahmen durch Inhaber oder Gesellschafter und die Gewinnausschüttung vor. Die Maßnahmen zielen darauf ab, einen zusätzlichen Eigenmittelabfluss zu verhindern. Die Verhängung von Zwangsmaßnahmen bei unzureichender Eigenmittelausstattung eines Finanzkonglomerats sieht Artikel 16 Unterabsatz 1 und 2 der Finanzkonglomeraterichtlinie vor.

Zu Absatz 2

Da die Maßnahmen nach Absatz 1 erheblich in die Geschäftspolitik eines Finanzkonglomerats eingreifen, muss ihnen eine erfolglose Abmahnung vorausgehen. Nach Absatz 2 kann die Aufsichtsbehörde die Maßnahmen deshalb erst dann ergreifen, wenn das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen oder die gemischte Finanzholding-Gesellschaft den Mangel nicht innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist behoben hat.

Zu § 104u Maßnahmen gegenüber gemischten Finanzholding-Gesellschaften

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 kann die Aufsichtsbehörde einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft die Stimmrechtsausübung an den übergeordneten und den anderen nachgeordneten Finanzkonglomeratsunternehmen untersagen, wenn entweder die gemischte Finanzholding-Gesellschaft dem anzeigepflichtigen beaufsichtigten Finanzkonglomeratsunternehmen die erforderlichen Angaben nach § 104q Abs. 8 Satz 2 oder § 104q Abs. 8 Satz 2 in Verbindung mit § 104r Abs. 4 Satz 2 nicht übermittelt (Absatz 1 Nr. 1) oder wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass eine Person, die die Geschäfte der gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führt, nicht zuverlässig ist oder nicht die zur Führung der Geschäfte erforderliche fachliche Eignung hat (Absatz 1 Nr. 2). Diese Regelung ergänzt die neu in das Gesetz aufgenommenen Anforderungen an die Leitungsorgane einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft (§ 7a Abs. 3) und zielt darauf ab, eine schädliche Einflussnahme nicht qualifizierter Leitungsorgane auf das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen im Sinne von § 104q Abs. 3

Satz 6 bis 8 oder Abs. 4 und den anderen nachgeordneten Finanzkonglomeratsunternehmen zu verhindern. Weniger belastende Maßnahmen gegenüber der gemischten Finanzholding-Gesellschaft stehen nicht zur Verfügung, sofern sie der Aufsicht der Aufsichtsbehörde auf Einzelebene nicht unterliegt. Die Ermächtigung im ersten Halbsatz ermöglicht Verfügungen der Aufsichtsbehörde grundsätzlich gegenüber inländischen und ausländischen gemischten Finanzholding-Gesellschaften möglich, da der Regelungsgegenstand die Beteiligungen an einem Unternehmen mit Sitz im Inland sind.

Zu Absatz 2

Diese Vorschrift enthält Regelungen für den Fall, dass die Aufsichtsbehörde der gemischten Finanzholding-Gesellschaft die Ausübung ihrer Stimmrechte untersagt.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 gelten die betroffenen Unternehmen nicht als nachgeordnete Unternehmen der gemischten Finanzholding-Gesellschaft im Sinne von § 104q Abs. 3 Satz 3, solange die Untersagungsverfügung nach Absatz 1 in Kraft ist.

Zu Absatz 4

Als weitere Maßnahme sieht Absatz 4 für den Fall der Unzuverlässigkeit oder fehlender fachlicher Eignung der Leitungsorgane einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft vor, dass, wenn gesellschaftsrechtliche Möglichkeiten zur Abberufung der Person, die die Geschäfte der Finanzholding-Gesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen, nicht zur Verfügung stehen oder solche zwar vorhanden sind, aber ihre Ausschöpfung erfolglos geblieben sind, die Aufsichtsbehörde auch gegenüber dem übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmen anordnen kann, Weisungen der gemischten Finanzholding-Gesellschaft nicht zu befolgen.

Zu § 104v Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat

Mit der Vorschrift werden Artikel 5 Abs. 3 und Artikel 18 der Finanzkonglomeraterichtlinie umgesetzt. Sie regeln den Fall, dass ein beaufsichtigtes Unternehmen mit Sitz im Inland einem Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat angehört. Unterliegt dieses Mutterunternehmen durch die Drittlandsbehörde keiner der Finanzkonglomeraterichtlinie gleichwertigen Aufsicht, so kann die Aufsichtsbehörde die Vorschriften über die Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten entsprechend anwenden. Sie kann dem Ziel der angemessenen Beaufsichtigung im Einzelfall jedoch auch auf andere Weise Rechnung tragen und kann dabei insbesondere auch verlangen, dass eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft mit Sitz im Inland gegründet wird, auf welche dann die Vorschriften über die zusätzliche Beaufsichtigung auf Konglomeratsebene als Mutterunternehmen entsprechend anzuwenden sind.

Die Frage, wann eine gleichwertige Beaufsichtigung im Drittland gewährleistet ist, wird von der Richtlinie selbst nicht definiert. Sie kann aber durch den noch einzusetzenden Finanzkonglomeratausschuss nach Artikel 21 der Fi-

nanzkonglomeraterichtlinie, welcher in dieser Frage eine allgemeine Orientierung geben soll, auf europäischer Ebene näher bestimmt werden.

Zu § 104w Grenzüberschreitende Auskünfte und Prüfungen

Mit dieser Vorschrift wird Artikel 14 Abs. 1 der Finanzkonglomeraterichtlinie umgesetzt. Danach sind Rechtsvorschriften in der Bundesrepublik, welche die Übermittlung von Daten beschränken, nicht anzuwenden, wenn die Datenübermittlung zur Erfüllung von Bestimmungen der Aufsicht auf Konglomeratsebene über ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Land erforderlich ist. Mit Satz 2 wird die Aufsichtsbehörde ermächtigt einem Erstversicherungsunternehmen und einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft die Übermittlung von Daten in einen Drittstaat zu untersagen. Hierdurch kann der Datenfluss an ausländische Unternehmen oder Aufsichtsbehörden in Staaten unterbunden werden, die auf Grund ihrer nationalen Gesetzgebung ebenfalls keinen freien Datentransfer für aufsichtsrechtliche Zwecke aus ihrem Land zulassen und hierdurch die Aufsicht auf Konglomeratsebene durch die Aufsichtsbehörden erschweren.

Zu Nummer 20 (§ 111f; Informationspflicht und Zusammenarbeit der Aufsicht bei verbundenen Unternehmen und Finanzkonglomeraten)

Die Vorschrift setzt Artikel 12 Abs. 1 Unterabsatz 1 (Absatz 1), Artikel 12 Abs. 3 Unterabsatz 1 (Absatz 2), Artikel 15 Abs. 2 (Absatz 3) und Artikel 28 Nr. 2, der Artikel 6 Abs. 3 der Versicherungsgruppenrichtlinie ändert (Absatz 4) um.

Zu Nummer 20a (§ 111g; Umfang der Meldepflicht)

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 18 Abs. 3 Satz 4 der Finanzkonglomeraterichtlinie.

Zu Nummer 21 (§ 123c; Übergangsvorschriften zum Finanzkonglomeraterichtlinie-Umsetzungsgesetz)

Die neue Vorschrift enthält durch die Umsetzung der Richtlinie bedingte Übergangsbestimmungen bis zum Inkrafttreten der neuen Begleitverordnung zu § 104r Abs. 2.

Die Finanzkonglomeraterichtlinie enthält im Hinblick auf Risikokonzentrationen auf Gruppenebene bislang keine vollumfänglichen und abschließenden Vorgaben. Insbesondere legt die Richtlinie, anders als in einigen einschlägigen sektoralen Vorschriften, keine quantitativen Grenzen fest, sondern überlässt dies bis zu einer weiteren Koordinierung auf europäischer Ebene den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten (Artikel 8 Abs. 3 der Finanzkonglomeraterichtlinie). Entsprechendes gilt für gruppeninterne Transaktionen (Artikel 7 Abs. 3 der Finanzkonglomeraterichtlinie), wobei allerdings bis zur Festlegung von Schwellenwerten gemäß Anhang II Absatz 1 letzter Satz der Richtlinie gruppeninterne Transaktionen als bedeutend anzusehen sind, wenn ihr Umfang 5 vom Hundert der Eigenkapitalanforderung auf Finanzkonglomeratsebene übersteigt (Artikel 8 Abs. 2

Satz 2 der Finanzkonglomeraterichtlinie). Zwingende quantitative Obergrenzen sieht die Richtlinie für gruppeninterne Transaktionen und für Risikokonzentrationen nicht vor.

Zu Absatz 1

Mit diesen Regelungen wird von der Ermächtigung nach Artikel 7 Abs. 3 und Artikel 8 Abs. 3 entsprechend Anhang II dritter Absatz der Finanzkonglomeraterichtlinie Gebrauch gemacht, für die Übergangszeit bis zur weiteren Harmonisierung der EU-Regelungen die branchen- bzw. sektorspezifischen Vorschriften auch auf Konglomeratsebene anzuwenden, soweit solche vorhanden sind.

Nummer 1 erfasst Risikokonzentrationen der Aktivseite beschränkt auf Adressenausfall-/Kreditrisiken und Anlage- risiken. Ihre Meldeschwelle beträgt analog zum Großkreditregime im Kreditwesengesetz 10 Prozent der Eigenkapitalanforderung auf Konglomeratsebene. Die Risiken sind adressenbezogen zu ermitteln und zusammenzufassen. Marktrisiken und operationelle Risiken bleiben bei dieser Betrachtung zunächst außer Ansatz. Die etwaige Einführung von nach der Finanzkonglomeraterichtlinie möglichen quantitativen Beschränkungen bleibt der Rechtsverordnung vorbehalten.

Mit Nummer 2 und 3 werden die Versicherungsrisiken erfasst. Auch für diese Risikoart, die auf der Passivseite von Versicherungsunternehmen abgebildet wird, sind zunächst nur Anzeigepflichten vorgesehen. Das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen hat der Aufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank die aus Versicherungsrisiken resultierenden, auf Basis des internen Risikomanagementsystems als bedeutend identifizierten Risikokonzentrationen, die sich aus Großrisiken und sog. Kumulrisiken sowie Risiken mit langer Entwicklungsphase bei unsicherer Ursachenkette (long tail) ergeben, anzuzeigen. Soweit solche Risiken sich auch auf einzelne Adressen unmittelbar auswirken, ist dies in der Anzeige, aufgeschlüsselt nach Einzeladressen, ebenfalls anzugeben. Das Versicherungsrisiko besteht in der möglichen Inanspruchnahme, die unter Berücksichtigung der vertraglichen Versicherungssumme unter Einbeziehung der Rückversicherung, der Schadenerfahrungen der Vergangenheit und mathematischer Modelle zu bestimmen ist. Zusätzlich hat das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen der Aufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank über Risiken, die sich durch eine Kombination aus und durch Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Risikoarten ergeben, ebenfalls fortlaufend zu berichten.

In Nummer 4 wird in Bezug auf gruppeninterne Transaktionen die Definition solcher Geschäfte nach § 104e Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes übernommen. Artikel 8 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie wird in Bezug auf die einzelne Transaktion umgesetzt. Um ein Umgehen der Fünf-Prozent-Meldeschwelle durch eine Aufspaltung einer an sich bedeutenden gruppeninternen Transaktion in mehrere Einzeltransaktionen zu verhindern, sind die einzelnen Transaktionen adressatenbezogen zusammenzufassen und einmal jährlich zu melden, auch wenn der Schwellenwert bei der einzelnen Transaktion nicht erreicht wird. Auf die Festlegung quantitativer Obergrenzen wird bis zum Erlass der Rechtsverordnung verzichtet.

Zu Absatz 2

Nach Artikel 4 tritt das Gesetz in Umsetzung des Artikels 32 Abs. 2 der Richtlinie 2002/87/EG einheitlich zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Da die Bestimmung für die erstmalige Anwendung aller Vorschriften „auf die aufsichtliche Prüfung der Abschlüsse für das Geschäftsjahr mit Beginn am 1. Januar 2005 oder während dieses Kalenderjahres“ abstellt, führt dies im Hinblick auf die übliche Erstellung der Jahresabschlüsse zum Ende eines Kalenderjahres dazu, dass die Identifizierung von Finanzkonglomeraten letztlich erst im Jahre 2006 auf der Basis der Jahresabschlussdaten zum 31. Dezember 2005 erfolgen könnte. Um dies zu vermeiden, legt Absatz 2 Satz 1 als Basis für die Ermittlung und Identifizierung die Jahresabschlussdaten für das in 2003 beendete Geschäftsjahr fest. Wesentliche Änderungen, die während des Jahres 2004 eintreten und die Einstufung einer Unternehmensgruppe als Finanzkonglomerat beeinflussen können, sind zu berücksichtigen.

Da die Anzeigen über Risikokonzentrationen und gruppeninterne Transaktionen keiner zwingenden Anknüpfung an Jahresabschlüsse bedürfen, wird mit Absatz 2 Satz 3 die erstmalige Einreichung der jährlichen Anzeigen auf den 15. Januar 2006 festgelegt. Davon unberührt bleiben die in diesem Zusammenhang unverzüglich zu erfüllenden Anzeigepflichten ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Die erstmalige Berechnung der angemessenen Eigenkapitalausstattung der identifizierten Finanzkonglomeratsebene, kann angesichts des insoweit eindeutigen Wortlauts von Artikel 32 Abs. 2 der Richtlinie 2002/87/EG zwingend erst auf der Grundlage der Jahresabschlüsse des im Jahre 2005 beendeten Geschäftsjahres erfolgen. Dies wird mit Absatz 2 Satz 2 klargestellt.

Zu Nummer 22 (§ 144; Bußgeldvorschriften)

Durch die Änderung von Absatz 1a Nr. 2 werden die Verstöße gegen die mit § 13e Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 sowie Abs. 3 Satz 1 neu eingefügten Anzeigepflichten zur Ordnungswidrigkeit erklärt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen)

Die Regelung dient der Erleichterung und Vereinfachung der mit der Umsetzung der Finanzkonglomeraterichtlinie

neu zu implementierenden Verfahrensabläufe. Im Rahmen der Umsetzung der allein materiell komplexen Regelungen der Finanzkonglomeraterichtlinie ist ein nicht minder komplexes Kooperationsystem zur Sicherstellung einer effektiven Zusammenarbeit der für die Beaufsichtigung von Unternehmen der Kredit- und Wertpapierdienstleistungsbranche und der Versicherungsbranche zuständigen Behörden, zu etablieren. Neben der gegenseitigen Unterrichtung und Konsultation erfordern etliche Vorgänge und Maßnahmen auf Konglomeratsebene die Herstellung des Einvernehmens mit jeweils allen anderen national und supranational zuständigen Stellen. Um auch weiterhin eine effektive Aufsicht über die Finanzmärkte sicherzustellen und da es praktisch undenkbar ist, dass der zuständigen Versicherungsaufsichtsbehörde eines Landes die nach Artikel 10 der Richtlinie vorgesehene Funktion des Koordinators der zusätzlichen Beaufsichtigung nach Maßgabe der Richtlinie zu wachsen könnte, – dies wird auf nationaler Ebene bei Vorliegen der nach der Richtlinie dafür notwendigen Vorgaben ausschließlich die Bundesanstalt sein –, ist es im Interesse einer Vereinfachung und Straffung der Verfahrensabläufe auf nationaler Ebene – nicht zuletzt auch der betroffenen Unternehmen – geboten und sachlich gerechtfertigt, unter Landesaufsicht stehende Erstversicherungsunternehmen, die einem Finanzkonglomerat angehören, in diesem Fall der Bundesaufsicht zu unterstellen. Landesinteressen in Bezug auf die im Übrigen weiterhin unveränderte Zuständigkeit für Versicherungsunternehmen unter Landesaufsicht, bleiben davon ebenso unberührt, wie von den auf dieser Ebene der Aufsicht nicht einschlägigen Bestimmungen auf Konglomeratsebene. Durch die rechtzeitige Information der zuständigen Landesbehörde durch die Bundesanstalt, ist die verwaltungstechnisch reibungslose Übertragung der Aufsicht sichergestellt. Entfällt in den Fällen nach Satz 2 der Grund für die Zuständigkeit der Bundesanstalt, kann sie die Aufsicht mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde wieder auf diese zurückübertragen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt einheitlich zum 1. Januar 2005 in Kraft. Damit wird Artikel 32 Abs. 2 der Richtlinie 2002/87/EG umgesetzt, der hinsichtlich der erstmaligen Anwendung aller Vorschriften „auf die aufsichtliche Prüfung der Abschlüsse für das Geschäftsjahr mit Beginn am 1. Januar 2005 oder während dieses Kalenderjahres“ abstellt.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 802. Sitzung am 9. Juli 2004 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a** (§ 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 KWG) und

Nr. 16 (§ 10b Abs. 1 Satz 2 und 3 KWG)

In Artikel 1 sind in Nummer 14 Buchstabe a § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie in Nummer 16 § 10b Abs. 1 Satz 2 und 3 jeweils nach den Wörtern „durch Rechtsverordnung“ ein Komma und die Wörter „die der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ einzufügen.

Begründung

Der Gesetzentwurf enthält Ermächtigungen, wesentliche Bestimmungen über die Eigenmittelanforderungen für Institute, Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen, Finanzkonglomerate, gemischte Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Unternehmen im Rahmen der Vorgaben des Rechts der Europäischen Gemeinschaft durch Rechtsverordnungen zu erlassen. Die Ermächtigungen zum Erlass der Rechtsverordnungen sehen die Delegation vom Bundesministerium der Finanzen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vor. Es handelt sich bei den Eigenkapitalanforderungen um materiell bedeutsame Regelungsbereiche.

Da die EU-Richtlinien in der Regel Mindestbestimmungen sind und keine Maximalharmonisierung beinhalten, vielmehr den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des EU-Rechts in nationales Recht zumeist Wahlmöglichkeiten verbleiben, hat der Bundesrat ein elementares Interesse daran, an der Normgebung mitzuwirken. Dies gilt vor allem auch deshalb, weil die Eigenmittelanforderungen an die Kreditwirtschaft sowohl Auswirkungen für die Stabilität des Finanzsystems als auch für die Finanzierungsmöglichkeiten der gesamten Wirtschaft haben.

Im Übrigen sollte gewährleistet sein, dass im Hinblick auf die Aufsichtsregelungen im Bereich der Finanzdienstleistungen eine gewisse Konsistenz gewahrt bleibt: Es ist nicht nachvollziehbar, weswegen die Bundesregierung in § 121d VAG-E die Zustimmungsbedürftigkeit von Rechtsverordnungen vorsieht (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes und anderer Gesetze; Bundesratsdrucksache 322/04), bei den Parallelregelungen im KWG hingegen nicht. Denn es geht zum einen um dieselbe Sachmaterie – Solvabilitätsspanne/Unterlegung von Risiken mit Eigenmitteln – zum anderen sind Finanzkonglomerate gerade dadurch gekennzeichnet, dass Bank- und Versicherungsdienstleistungen aus einer Hand angeboten werden können.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 21** (§ 13c Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 13d Abs. 2 Satz 1 und 2 KWG)

In Artikel 1 Nr. 21 sind in § 13c Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie in § 13d Abs. 2 Satz 1 und 2 jeweils nach den Wörtern „durch Rechtsverordnung“ ein Komma und die Wörter „die der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ einzufügen.

Begründung

Der Gesetzentwurf enthält Ermächtigungen, wesentliche Bestimmungen für gemischte Unternehmen und für Finanzkonglomerate durch Rechtsverordnungen zu erlassen. Die Ermächtigungen zum Erlass der Rechtsverordnungen sehen die Delegation vom Bundesministerium der Finanzen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vor. Durch die Rechtsverordnungen kann insbesondere Folgendes näher bestimmt werden:

- Arten der anzuzeigenden Transaktionen und Risikokonzentrationen, Schwellenwerte, anhand derer diese als bedeutsam anzusehen sind, und
- Obergrenzen für gruppeninterne Transaktionen bzw. für bedeutsame Risikokonzentrationen sowie Beschränkungen hinsichtlich der Art gruppeninterner Transaktionen.

Es handelt sich hierbei um materiell bedeutsame Regelungen mit Auswirkungen auf die Unterlegung von Risiken mit Eigenmitteln.

Da die EU-Richtlinien in der Regel Mindestbestimmungen sind und keine Maximalharmonisierung beinhalten, vielmehr den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des EU-Rechts in nationales Recht zumeist Wahlmöglichkeiten verbleiben, hat der Bundesrat ein elementares Interesse daran, an der Normgebung mitzuwirken. Dies gilt auch deshalb, weil die Eigenmittelanforderungen an die Kreditwirtschaft Auswirkungen auf die gesamte Wirtschaft haben. Hinzu kommt, dass in der Ermächtigung nach § 13c Abs. 1 KWG-E keine Einschränkung auf den Rahmen der Vorgaben des Rechts der Europäischen Union vorgenommen wurde.

Im Übrigen sollte gewährleistet sein, dass im Hinblick auf die Aufsichtsregelungen im Bereich der Finanzdienstleistungen eine gewisse Konsistenz gewahrt bleibt: Es ist nicht nachvollziehbar, weswegen die Bundesregierung in § 121d VAG-E die Zustimmungsbedürftigkeit von Rechtsverordnungen vorsieht (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes und anderer Gesetze; Bundesratsdrucksache 322/04), bei den Parallelregelungen im KWG hingegen nicht. Denn es geht zum einen um dieselbe Sachmaterie – Solvabilitätsspanne/Unterlegung von Risiken mit Eigenmitteln – zum anderen sind Finanzkonglomerate gerade dadurch gekennzeichnet, dass Bank- und Versicherungsdienstleistungen aus einer Hand angeboten werden können.

Gegenäußerung der Bundesregierung

1. **Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a** (§ 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 KWG) und
Nr. 16 (§ 10b Abs. 1 Satz 2 und 3 KWG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Überwachung der Solvenz der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (kurz: Institute) erfolgt in bundeseigener Verwaltung. Da die Länder an der Ausführung der Vorschriften nach dem Kreditwesengesetz (KWG) nicht beteiligt sind, erfolgt aus der Grundregel des Artikels 80 Abs. 2 GG auch keine Zustimmungsbedürftigkeit von Rechtsverordnungen auf Grund des Kreditwesengesetzes. Die Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 KWG zum Erlass einer Rechtsverordnung im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank zwecks Festlegung näherer Bestimmungen über die angemessene Eigenmittelausstattung der Institute und außerdem die Möglichkeit der Übertragung der Ermächtigung auf die BaFin unter den Bedingungen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 KWG entspricht deshalb insoweit auch der bisherigen Rechtslage.

Im Unterschied dazu ist die Ausführung der versicherungsaufsichtsrechtlichen Vorschriften nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) geregelt. Die Aufsicht über bestimmte Versicherungsunternehmen, welche auf Landesebene tätig sind, wird nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz von den Verwaltungen der Länder ausgeübt. Demzufolge ist die Zustimmungsbedürftigkeit des Bundesrates beim Erlass einer Rechtsverordnung nach § 121d VAG-E (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung versicherungsrechtlicher Vorschriften; Bundesratsdrucksache 322/04) vorgesehen.

Der Hinweis auf die Bedeutung der Institute für die Finanzmarktstabilität und die Finanzierungsmöglichkeiten der Wirtschaft insgesamt legt keineswegs die Einführung einer Zustimmungsbedürftigkeit des Bundesrates bei Erlass der besagten Rechtsverordnung nahe. Die seit dem Erlass des Kreditwesengesetzes im Jahre 1961 bestehende Ausübung der Aufsicht über die Institute nach dem Kreditwesengesetz in bundeseigener Verwaltung bleibt von solchen Erwägungen unberührt. Aus Anlass der Änderung und Ergänzung der KWG-Vorschriften über die zusätzliche Beaufsichtigung von Instituten, die einem Finanzkonglomerat angehören, braucht die 1961 getroffene Grundentscheidung deshalb auch nicht geändert zu werden.

Die vorstehend genannten Argumente gelten im Hinblick auf den Erlass einer Rechtsverordnung nach § 10b Abs. 1 Satz 2 und 3 KWG zur Regelung näherer Bestimmungen bei der Überprüfung der Eigenmittelausstattung von Finanzkonglomeraten entsprechend. Der Anwendungsbereich der Rechtsverordnung zielt ab auf solche Finanzkonglomerate, bei denen ein den Vorschriften des KWG unterliegendes Institut – nicht aber ein Versicherungsunternehmen – als das übergeordnete Finanzkon-

glomeratsunternehmen anzusehen ist. Im Übrigen bleiben die branchenspezifischen Solvenzbestimmungen im Versicherungsbereich, für die dem Bundesrat ein Zustimmungsrecht zusteht (insbesondere nach § 121d VAG-E), unberührt. Die nach 10b Abs. 1 Satz 3 KWG vorgesehene Anhörung des Versicherungsbeirats gemäß § 92 VAG erfolgt im Hinblick auf die Versicherungsunternehmen, welche als nachgeordnete Unternehmen einem Finanzkonglomerat angehören. Unabhängig davon, fällt die Ausführung der KWG-Vorschriften auf die Institute in den Bereich der alleinigen bundeseigenen Verwaltung.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 21** (§ 13c Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 13d Abs. 2 Satz 1 und 2 KWG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die nach § 13c Abs. 1 Satz 2 KWG vom Bundesministerium der Finanzen im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank zu erlassende Rechtsverordnung regelt die näheren Bestimmungen im Hinblick auf die Pflicht zur Anzeige gruppeninterner Transaktionen solcher Einlagenkreditinstitute, E-Geld-Institute oder Wertpapierunternehmen, welche Tochterunternehmen eines gemischten Unternehmens sind (d. h. eines nicht unmittelbar der Aufsicht unterliegenden Unternehmens an der Spitze von Gruppen mit nachgeordneten Unternehmen aus dem Finanzdienstleistungsbereich). § 13c Abs. 1 Satz 3 KWG sieht die Möglichkeit der Übertragung der Verordnungsermächtigung auf die BaFin mit der Maßgabe vor, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank zu erlassen ist.

Weil die Länder bei der Anwendung der einschlägigen Vorschriften nach dem KWG auf die besagten Institute und Unternehmen weder bislang noch in Zukunft beteiligt sind, folgt auch hier keine Zustimmung des Bundesrates beim Erlass einer Rechtsverordnung nach § 13c Abs. 1 Satz 2 KWG. Der Verweis auf die Zustimmungsbedürftigkeit des Bundesrates beim Erlass einer Rechtsverordnung nach § 121d VAG-E (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung versicherungsrechtlicher Vorschriften; Bundesratsdrucksache 322/04) trägt demgemäß auch insoweit nicht, als Versicherungsunternehmen durch diese Bestimmungen nicht berührt werden.

Zu § 13c Abs. 1 Satz 3 KWG wird auf die Ausführungen zu § 10 Abs. 1 Satz 3 KWG unter Nummer 1 oben verwiesen.

Hinsichtlich der nach § 13d Abs. 2 Satz 1 KWG vom Bundesministerium der Finanzen im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank zu erlassenden Rechtsverordnung, die nähere Bestimmungen zu Risikokonzentrationen und gruppeninternen Transaktionen innerhalb eines Finanzkonglomerats enthalten wird, gelten die Ausführungen zu § 10b Abs. 1 Satz 2 und 3 KWG und § 13c Abs. 1 Satz 2 KWG entsprechend.

